

**Berufsverbote
in Niedersachsen
~~1972—1990~~**



Eine Dokumentation

Berufsverbote in Niedersachsen ~~1972~~—~~1990~~

Eine Dokumentation

**Herausgegeben von
Jutta Rübke**

Hannover 2018

**Niedersächsische Landes-
beauftragte für die Aufarbeitung
der Schicksale im Zusammen-
hang mit dem sogenannten
Radikalenerlass**

Impressum

Berufsverbote in Niedersachsen 1972 – 1990
– eine Dokumentation (Webversion)

Herausgeberin

Jutta Rübke, Niedersächsische Landesbeauftragte
für die Aufarbeitung der Schicksale im Zusammenhang
mit dem sogenannten Radikalenerlass

Konzeption

Jutta Rübke und Wilfried Knauer

Wissenschaftliche Mitarbeit

Wilfried Knauer

Graphik,

Mitarbeit an der Konzeption der Dokumentation
designagenten, Hannover

Bildrechte

Das Archivgut ist Eigentum des Niedersächsischen Landesarchivs.
Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Niedersächsischen Landesarchivs
darf diese Abbildung nicht gespeichert, reproduziert, archiviert, dupliziert,
kopiert, verändert oder auf andere Weise genutzt werden.

Gleiches gilt für die Dokumente und Abbildungen aus Privatbesitz, die ohne
vorherige schriftliche Zustimmung der Betroffenen nicht gespeichert, reproduziert,
archiviert, dupliziert, kopiert, verändert oder auf andere Weise genutzt werden
dürfen.

Hannover, Mai 2018

~~I. Der Radikalenerlass~~

Einleitung

Jutta Rübke

006

Der Radikalenerlass in den Medien

Hanna Legatis

024

Radikalenerlass in Niedersachsen

Wilfried Knauer

056

~~II. Betroffene~~

Jutta Bosch-Peckmann

098

Dr. Hubert Franke

108

Wolfgang Liß

118

Dr. Gabriele Sprigath

128

Peter Rosenbaum

138

Dr. Dorothea Holleck

148

Franziska Tunze

158

Matthias Schachtschneider

168

Dorothea Vogt

178

Anhang

188

I.

004

Der

005

Radikalenentlass

Einleitung

Jutta Rübke

Niedersächsische Landesbeauftragte für die Aufarbeitung der Schicksale im Zusammenhang mit dem sogenannten Radikalenerlass

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016, bundesweit und bisher erstmalig, folgende EntschlieÙung angenommen: „Radikalenerlass – ein unrühmliches Kapitel in der Geschichte Niedersachsens – eine Beauftragte / einen Beauftragten zur Aufarbeitung der Schicksale der von Berufsverboten betroffenen Personen einsetzen.“ Dieser EntschlieÙung vorausgegangen war ein Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen (Drs. 17 / 7131 und 17 / 7150, Abdruck siehe Anhang).

Mit Beschluss der Landesregierung vom 31. Januar 2017 wurde die frühere Landtagsabgeordnete Jutta Rübke mit Wirkung vom 1. Februar 2017 bis zum Ablauf des 31. Januar 2018 zur niedersächsischen Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der Schicksale im Zusammenhang mit dem sogenannten Radikalenerlass (Lfr) berufen (Nds. MBL. Nr. 6 / 2017 S. 180).

Jutta Rübke hat ihre Arbeit am 1. Februar 2017 aufgenommen. Wilfried Knauer ist ab 8. Februar 2017 als wissenschaftlicher Mitarbeiter dazu gekommen.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, wurde ein Arbeitskreis gegründet, der am 3. April 2017 seine erste Sitzung hatte. Dem Arbeitskreis gehörten an:

Rolf Günther (Initiative „Gegen Berufsverbote“)
Bernd Lowin (Betroffener)
Dr. Hartmut Simon (Ver.di Bundesverwaltung)
Rüdiger Heitefaut (GEW Niedersachsen)
Michael Höntsch (MdL bis 13.11.2017)
Brigitte Merz-Bender (Vizepräsidentin a.D. Verwaltungsgericht Hannover)
Michael Vester (Prof. für Politische Wissenschaft an der Universität Hannover)
Hanna Legatis (Journalistin)
Barbara Schenck (Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen)

Inhaltlich sollten folgende Themenfelder bearbeitet werden:

Schicksale der von niedersächsischen Berufsverboten betroffenen Personen aufarbeiten, eine politische und gesellschaftliche **Rehabilitierung**, ein **Abschlussbericht** der Ergebnisse und Empfehlungen, Verwendung der Ergebnisse im Rahmen der **politischen Bildung** in Niedersachsen, eine **Analyse** der Medienberichte (wurde mit Beginn des Arbeitskreises hinzugenommen).

Die Länder Rheinland-Pfalz und Niedersachsen hatten 1972 die Koordination für die Innenminister- und Ministerpräsidenten-Konferenzen übernommen. Dies ist für die Aufarbeitung in Niedersachsen von großer Bedeutung, denn dadurch wurden die relevanten Vorgänge für die Ausarbeitung des sogenannten Erlasses, insbesondere die Durchführungsbestimmungen, in den beteiligten Ministerien und der Staatskanzlei vorgefunden.

Zu Beginn der Aufarbeitung wurden von den Ministerien (Innen-, Kultur-, Wissenschaft und Kultur) sowie vom Landesarchiv und Landtagsarchiv Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner genannt, für deren großartige und umfassende Unterstützung hier zu danken ist.

Diese Dokumentation wäre aber nicht zustande gekommen, wenn nicht die Betroffenen selber mit großer Offenheit über persönliche, teilweise schwierige, traumatisierende Erlebnisse gesprochen hätten.

Im Mittelpunkt steht ein bisher nicht aufgearbeiteter Zeitabschnitt der alten Bundesrepublik Deutschland (BRD). Dass für dieses Thema: "Radikalerlass / Berufsverbote" erst jetzt, nach Aufhebung des Erlasses in Niedersachsen am 26. Juni 1990, also 27 Jahre später, mit der Aufarbeitung begonnen wird, ist kein Ruhmesblatt. Aber dass

der Niedersächsische Landtag sich mehrheitlich bei den Betroffenen für das erlittene Unrecht entschuldigt hat, ist ein erstes Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung.

In Deutschland hat es, seit es den „öffentlichen Dienst“ und das „Berufsbeamtentum“ gibt, zu jeder Zeit Berufsverbote gegeben. Im Kaiserreich, in der Weimarer Republik, im „Dritten Reich“, aber dann auch in der BRD.

Das erste Mal geschah dies durch einen Beschluss der Bundesregierung unter Bundeskanzler Adenauer am 19. September 1950, die „Politische Betätigung von Angehörigen des ö.D. gegen die demokratische Grundordnung“ betreffend (sogenannter Adenauer-Erlass).

Das zweite Mal geschah dies durch einen Beschluss des Bundeskanzlers Willy Brandt und der Ministerpräsidenten am 28. Januar 1972. Dieser sogenannte Radikalerlass war kein Erlass, er schuf kein neues Recht, er war eine politische Absichtserklärung. Er sollte an die bestehenden Beamten-gesetze und deren Inhalte, im Bund und in den Ländern, erinnern.

Willy Brandt hat sich allerdings dann im Jahre 1976 ausdrücklich davon distanziert und ihn als „einen seiner größten Fehler“ bezeichnet. Die Versuche der Bundesregierung, eine einheitliche

Position bzw. Regelung zwischen Bund und den Bundesländern zu erreichen, ist misslungen. Jedes Bundesland hat seine eigenen Durchführungsbestimmungen erlassen. Daran änderte sich auch nach der Entscheidung des BVerfG vom 22. Mai 1975 nichts.

Um diese jüngste Geschichte zu verstehen, muss das gesellschafts-politische Umfeld betrachtet werden.

Sicherlich zählt dazu das umstrittene Verbot der KPD durch das BVerfG vom 17. August 1956. Die KPD war 1945 durch die alliierten Besatzungsmächte in den vier Besatzungszonen wieder zugelassen. In der SBZ wurde sie 1946 mit der SPD zur SED zwangsvereinigt. Die SED trennte sich 1948 organisatorisch formal von der KPD in den westlichen Besatzungszonen.

Dass es überhaupt zu diesem Verbot kam, war sicherlich auch dadurch begründet, dass Deutschland in zwei Staaten geteilt war und die BRD die UdSSR nicht als Befreiungsmacht ansah, sondern als Besatzungsmacht. Berlin als ehemalige Hauptstadt war geteilt und in der BRD herrschte die Angst vor einem „Einmarsch der Russen“.

Die damalige Bundesregierung hielt später aber die Zulassung einer kommunistischen Partei in Deutschland für unumgänglich. So konnte die DKP am 25. September 1968 gegründet

werden. Dies stieß sicherlich nicht auf große Begeisterung in der Politik sowie dem Großteil der Bevölkerung.

Die Gründung der DKP von 1968 war jedoch nicht der Anlass des Radikalenerlasses. Dieser wurde erst 1972, in einer neuen politischen Situation beschlossen und er zielte auch nicht nur auf die DKP, sondern auf viel breitere oppositionelle Strömungen. Diese waren schon seit Beginn der 1960er Jahre mit den Protestbewegungen der Jugendkultur und später der Außerparlamentarischen Opposition (APO) entstanden und reichten 1968 schon weit in die Jugendorganisationen der SPD, FDP, der Kirchen und der Gewerkschaften hinein. Parallel hatte sich durch viele politische Auseinandersetzungen hindurch das innen- und außenpolitische Klima zunehmend liberalisiert. Dies war besonders eine Folge der sogenannten „Spiegel-Krise“ von 1962, in der die Regierung Adenauer die Redaktion des liberalen Nachrichtenmagazins wegen angeblichen Landesverrats hatte besetzen lassen. Weitere heftige Proteste begleiteten die Erschießung des Studenten Benno Ohnesorg 1967 auf einer Demonstration und die Schüsse auf den Studentenführer Rudi Dutschke Ostern 1968. Parallel verlor die Union die Unterstützung der liberalen Öffentlichkeit und Intelligenz sowie 1966 in Nordrhein-Westfalen und 1969 im Bund die Regierungsmacht an SPD-FDP-Regierungen.

Warum wurden dann aber doch Angehörige kleiner Gruppen wie der DKP und der sogenannten K-Gruppen zu den hauptsächlichlichen Opfern der Gesinnungsprüfungen unter dem Radikalerlass? Die umfassenden politischen Dokumente und Pressedokumente, die anschließend dem Niedersächsischen Landesarchiv überlassen werden, geben hierüber Auskunft. Sie sprechen für die These, dass die Berufsverbote Teil einer Gegenreformbewegung waren, die die Regierungspolitik Willy Brandts durch eine angebliche Nähe zu „Sympathisanten“ des Terrors und „Feinden der Verfassung“ diskreditieren sollte, eine Art Verschwörung zur Unterwanderung des öffentlichen Dienstes.

Begründet waren die Berufsverbote nur durch die Vermutung einer umstürzlerischen Gesinnung und nicht durch eine wirkliche Umsturzgefahr, die von den jungen Menschen ausging, die aus den Protestbewegungen der 1960er Jahre hervorgingen und nun im öffentlichen Dienst die Berufe antreten wollten, für die sie studiert und ihre Abschlussprüfungen gemacht hatten. Die Berufsverbote waren ein Element der gegen diese Politik gerichteten „Gegenreform“.

Bereits unmittelbar nach Brandts Amtsantritt von 1969 kam es zu äußerst heftigen parteipolitischen Konflikten, die sich an der Finanzpolitik und an der Bildungspolitik der SPD-FDP-Koalition entzündeten. Aus dem konservativen

Teil des Bildungsbürgertums kamen breit angelegte Meinungskampagnen gegen die Reformen im Bildungsbereich, insbesondere gegen Gesamtschulen und gegen Mitbestimmung an den Universitäten, für die die Minister Johannes Rau und Peter von Oertzen eintraten. In Teilen der vermögenden Oberschicht begannen Kampagnen für die „Dämpfung“ der angeblich zu hohen Steuern, Arbeitseinkommen und Wohlfahrtsausgaben.

Die Regierung Brandt hielt jedoch an vielen Reformvorhaben fest und übernahm damit durchaus auch Ziele der Protestbewegungen. Die rechtliche Diskriminierung der Frauen und die Kriminalisierung der Homosexualität und der Abtreibung wurden beendet. Die demokratischen Mitwirkungsrechte aller Schüler, Lehrlinge und Hochschulangehörigen wurden ausgebaut, verbunden mit einer erweiterten Öffnung der weiterführenden Schulen und Hochschulen. Erhöht wurden auch die Sicherungen bei Krankheit, Arbeitslosigkeit und Alter und die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Arbeitsplatz. Die Mobilisierung der Bildungsschichten verband sich mit einer toleranteren, kulturell vielfältigeren Politik, die mehr Teilhabe für Frauen, Zugewanderte und Minderheiten sowie mehr Mitwirkung aller Bürger versprach – eine „Bürgergesellschaft“ oder „Zivilgesellschaft“.

Zu den Eskalationen der Gegenreform-Kampagne, die von den rechtskonservativen Teilen der Medien und der CDU / CSU ausgingen, gehörten parallel zwei Meinungskampagnen. Trotz des Friedens-Nobelpreises von 1971 für Brandt eskalierte eine Kampagne gegen die Ostverträge, in der eine Nähe zu kommunistischen Regimen unterstellt wurde und die am 27. April 1972 in das nur knapp gescheiterte Misstrauensvotum gegen Brandt mündete. So argumentierte 1972 die von dem Niedersächsischen CDU-Fraktionsvorsitzenden Wilfried Hasselmann herausgegebene „Niedersachsen-Zeitung“, die auch den späteren Nobelpreisträger Heinrich Böll als „Helfershelfer der Meinhof-Bande“ anprangerte. Parallel eskalierten die großen Kampagnen gegen „Verfassungsfeinde“ an den Universitäten, unter den Schriftstellern und im öffentlichen Dienst. Gerechtfertigt wurden diese vor allem durch die Untaten der Mitte 1970 neu entstandenen terroristischen Untergrundgruppe Rote-Armee-Fraktion (RAF) um Andreas Baader und Ulrike Meinhof. Viele in den öffentlichen Dienst eintretende junge Lehrer, Sozialarbeiter, Juristen, Ärzte und Verwaltungsbeamte und auch SPD-Politiker wie von Oertzen wurden als „Sympathisanten“ der RAF oder des Totalitarismus verdächtigt.

Zu den Ostverträgen wurden Zusatzvereinbarungen gemacht, die die politischen Unterschiede zu den kommunistischen Regierungen betonten.

Danach und mit der von der CDU / CSU nicht mehr blockierten Annahme der Ostverträge am 17. Mai 1972 schien die Eskalation der politischen Konflikte nachzulassen. In der SPD hatte von Anfang an eine starke Opposition der Bildungspolitiker gegen die Politik der Berufsverbote und der Disziplinierungen bestanden. In Niedersachsen versuchten die sozialdemokratischen Minister von Oertzen und Grolle, die Konfrontation zu deeskalieren und die Überprüfung in rechtliche Bahnen zu lenken, in denen streng zwischen Gesinnungen und gerichtsverwertbaren strafbaren Handlungen unterschieden wurde. So wurden auch 1972 bzw. 1973 die Verfahren gegen die hannoverschen Professoren Brückner und Seifert eingestellt, als sich die Vorwürfe einer Unterstützung der RAF als haltlos erwiesen.

In Niedersachsen kam 1973 eine Verschärfung mit der sogenannten Regelanfrage beim Verfassungsschutz hinzu. Solch eine Anfrage hatte es bis dato nur für sicherheitsrelevante Bereiche gegeben, etwa für Personen, die mit Geheimakten zu tun hatten. Dann legte die Innenministerkonferenz fest, dass bei allen Bewerbungen für den öffentlichen Dienst eine Anfrage an

den Verfassungsschutz zu richten sei, ob „gerichtsverwertbare Erkenntnisse“ über die sich bewerbende Person vorlagen. Dies war mehr als außergewöhnlich und in der Geschichte der BRD etwas Neues. Die systematische Überprüfung aller Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst zeigte ein grundsätzliches Misstrauen in die demokratische Zuverlässigkeit der Bürgerinnen und Bürger, das es vor dem Radikalenerlass nicht gab. Dieses Misstrauen gab es nicht im Jahr 1967, als 1 200 NPD-Mitglieder im öffentlichen Dienst gezählt wurden, eine Zahl, die in etwa vergleichbar ist mit der Anzahl von DKP-Mitgliedern im öffentlichen Dienst in den frühen 1970er Jahren.

Mit dem **Instrument der Regelanfrage** gab man dem Verfassungsschutz und den Staatsschutz-Dezernaten der Kriminalpolizei, sicherlich funktional bedingt, eine Grundlage für ihre „Aufgabe“ in eigener Deutungs- und Interpretationshoheit, Personen und Organisationen als eventuell oder tatsächlich „verfassungsfeindlich“ zu beobachten und zu dokumentieren. Die Auswertung der Materialien lässt den Schluss zu, dass der Rahmen für eigene Aktivitäten im Bereich von Beobachten, Ausforschen und Aushorchen sowie Dokumentieren und Verfolgen, gerade für die Zeit des Radikalenerlasses von Teilen der Exekutive, vor allem vom Verfassungsschutz erheblich über die Grenzen des verfassungsmäßig

Zulässigen ausgedehnt wurde. Der Umfang und die Qualität der Beobachtungen und Überwachungen lässt die Unverhältnismäßigkeit staatlichen Handelns im Bereich der politischen Betätigung, wie das BVerfG dies in seinem Grundsatzurteil vom 22. Mai 1975 ja moniert hatte, erkennen.

Die **umfassende Tätigkeit des Verfassungsschutzes** und der anderen Staatsschutzstellen (Kriminalpolizei, politische Dezernate der Staatsanwaltschaft) reichte von personenbezogener Auswertung aller verfügbaren Publikationen der entsprechenden politischen Parteien und Organisationen bis hin zu Observationen öffentlicher politischer Aktivitäten und dem Einsatz von V-Leuten bis in die Leitungsgremien. Das lässt aber auch die Behauptung zu, dass dies für beide Seiten galt. Wie in allen Parteien und Gruppierungen so auch auf Seiten der K-Gruppen gab es sogenannte Zuträger und in der DKP gab es Mitglieder, die dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) in der DDR und / oder dem Niedersächsischen Verfassungsschutz ihre „Dienste“ anboten bzw. angeworben waren.

Erst im Jahre 1975 erfolgte die Einrichtung der „Interministeriellen Anhörkommision“, da die damalige Landesregierung sich drei Jahre Zeit genommen hatte, um den Versuch zu unternehmen, in einem rechtsförmigen Verfahren unzulässiger Weise politische Über-

zeugungen und Aktivitäten zu überprüfen und zu prognostizieren und dabei trotzdem rechtsstaatliche Grundsätze zu wahren.

Wenn auch am Anfang dieses Bemühens gegeben war, so wurde dies im Laufe der nächsten Jahre nicht mehr wahrgenommen. Denn die vorgegebene Einzelfallprüfung wurde hinten angestellt. Wer Mitglied bei der DKP, beim KBW oder einer sonstigen linksorientierten Studentenvereinigung war, hatte von vornherein den Stempel „nicht geeignet“! Denn geeignet war nur, „wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt“ (FDGO).

Festzuhalten ist, dass auch durch die **Tätigkeit der Anhörkommission** der größtmögliche Schaden – siehe auch BVerfG 1975 – für die Demokratie eingetreten ist, nämlich das Entstehen eines grundsätzlichen Misstrauens gerade gegenüber der jüngeren, vor allem auch akademisch gebildeten Generation in die Verlässlichkeit der vom GG geschützten Garantien des Rechtsstaates.

Im Januar 1976 stimmte der Niedersächsische Landtag überraschend für eine Ablösung der SPD-geführten Landesregierung durch eine CDU-geführte Regierung unter Ernst Albrecht. Noch während der Verkündung des

Abstimmungsergebnisses rief, wie bezeugt wird, der Vertreter des rechtskonservativen CDU-Flügels, Wilfried Hasselmann, aus: „Jetzt wird aufgeräumt.“ Es gab dann zwar auch weiterhin eine Verständigung mit dem sozialkonservativen Flügel, insbesondere dem neuen Kultusminister Werner Remmers. Aber die Politik der Berufsverbote wurde verschärft durch eine umfassende Überwachung, die sich nicht zuletzt auf Gesinnungsäußerungen wie die Teilnahme an Protestdemonstrationen, Formulierungen in Seminarreferaten, Kneipengespräche und auch politische Erklärungen und Parlamentskandidaturen bezog.

Damit verschob sich der Fokus der Beobachtung stark zu den formell besser erfassbaren Organisationen der DKP und der K-Gruppen, deren Angehörige und Sympathisanten spätestens jetzt zu den größten Gruppen der Opfer der Berufsverbote wurden. Hinzu kam, dass ab den 1980er Jahren besonders Schulleiter und langjährige Lebenszeitbeamte „überprüft“ wurden.

Ab 1977 wurde die Situation durch ein erneutes wechselseitiges Aufschaukeln von terroristischen Wahnsinnstaten und von Berufsverbotsdrohungen weiter verschärft. Das war der sogenannte „deutsche Herbst“, den es auch 1977 und 1978 in Hannover und in ganz Niedersachsen gab.

Am 7. Mai 1977 wurde der Generalbundesanwalt Siegfried Buback von Angehörigen der zweiten Generation der RAF ermordet.

Um die inhaftierten Angehörigen der ersten Generation der RAF freizupressen, wurde am 5. September 1977 der Arbeitgeberpräsident Martin Schleyer und am 11. Oktober 1977 auch das Lufthansaflugzeug „Landshut“ entführt. Um die Nicht-Erpressbarkeit des Staates zu manifestieren, lehnte die von Helmut Schmidt geführte Bundesregierung die Freilassung ab und ließ das Flugzeug am 18. Oktober 1977 in Mogadischu stürmen. Auf diese Nachricht hin verübten Baader, Ensslin und Raspe noch am selben Tag (da ohne Zeugen: vermutlich) Selbstmord und daraufhin wurde Schleyer von seinen Entführern erschossen.

Diese furchtbaren Ereignisse bildeten den Hintergrund einer Verschärfung der Angriffe auf vermeintliche „Sympathisanten“ von „terroristischen Handlungen“ gerade in Niedersachsen. Wenige Wochen nach dem Buback-Mord war unter dem Pseudonym „Mescalero“ in einer Göttinger Studentenzeitung der sogenannte Buback-Nachruf erschienen, in dem der anonyme Autor Buback als politischen Gegner heftig angreift, sich aber mit seiner zunächst empfundenen „klammheimlichen Freude“ über den

Mord selbstkritisch auseinandersetzt und am Schluss folgert: „Um der Machtfrage willen dürfen Linke keine Killer sein. Unser Weg zum Sozialismus darf nicht mit Leichen gepflastert sein.“ (Der Verfasser Klaus Hülbrock hat 2001 sein Pseudonym gelüftet und einem Sohn Bubacks sein tiefes Bedauern für die heftigen persönlichen Angriffe auf seinen Vater ausgedrückt.)

In schweren Angriffen der Medien und des Ministerpräsidenten wurde dem Artikel eine Rechtfertigung des Terrors unterstellt, obwohl er nach seinem Wortlaut den Terrorismus verurteilte. Als eine Gruppe von Hochschullehrern in einer Dokumentation darauf hinwies, wurde diesen von den Medien und dem Ministerpräsidenten ebenfalls Sympathisierung mit dem Terror unterstellt und den dreizehn niedersächsischen Herausgebern, darunter Professor Peter Brückner, mit einem Disziplinarverfahren und der Entlassung gedroht. Es ging plötzlich nicht mehr nur um Treue gegenüber der Verfassung, sondern um Treue gegenüber dem staatlichen Dienstherrn. Die Entlassung könne, so Wissenschaftsminister Pestel, nur abgewendet werden durch eine Treueerklärung, in der es unter anderem hieß: „Ich bin mir bewusst, dass ich als Beamter eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Staat habe. Diese fordert mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich

distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung. [...] Ich werde meiner politischen Treuepflicht nachkommen. Diese hat sich insbesondere in Krisenzeiten zu bewähren, in denen der Staat darauf angewiesen ist, dass der Beamte Partei für ihn ergreift.“

Dies löste eine monatelange breite, auch vom Rektor der TU Hannover Otwin Massing unterstützte Kritik- und Protestbewegung aus, der auch öffentliche Kampagnen einer konservativen Professorenminderheit und der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) entgegenstanden. Die Auseinandersetzungen mündeten Anfang 1978 in eine große überregionale Protestveranstaltung, auf der auch der prominente französische Wissenschaftler Michel Foucault sprach. Die Verfahren gegen die dreizehn Professoren wurden, da haltlos, eingestellt. Die Situation entspannte sich nach dem Zusammenbruch der RAF und der K-Gruppen etwas, aber keineswegs für alle. Brückner, dem außer der Unterzeichnung der Dokumentation auch eine fachpsychologische Analyse des „Mescalero-Artikels“ vorgehalten wurde, erlitt ein ähnliches Schicksal wie jahrelang noch viele der von Berufsverboten betroffenen Lehrer. Er erhielt Hausverbot in der TU Hannover, wurde dann bei Kürzung seiner Bezüge für mehrere Jahre suspendiert und starb 1982 gesundheitlich zermürbt.

Diese achtzehn Jahre von 1972 bis 1990 haben in Niedersachsen insgesamt tiefgreifende Spuren hinterlassen. Bei vielen von denjenigen, die direkt und unmittelbar betroffen sind, gibt es bis heute psychische Einschränkungen bis hin zu Depressionen.

Die Jahre des Berufsverbotes bedeuteten für die Betroffenen auch eine Entwertung der eigenen Identität, ein Verlust von Lebensqualität und Ausgrenzung, oft einhergehend mit dem Auseinanderbrechen von Freundschaften und Partnerschaften.

Dagegen steht der Rückhalt durch Freunde, Kollegen und Familie, und viele Protest- und Solidaritätsaktionen, initiiert durch Einzelpersonen, Eltern, Schülern, Vertretern der Evangelischen Kirche, Gewerkschaften und Parteien. Beispiellos ist die internationale Solidarität, Anteilnahme und Unterstützung, denn im europäischen Ausland wurde dieses Vorgehen in der BRD sehr kritisch begleitet und zunehmend in Frage gestellt.

Aber in den 18 Jahren des Radikalerlasses gab es vielfältigen Widerstand, nicht nur durch die Mitglieder der DKP, der Initiativen gegen Berufsverbote, durch die Jusos und andere linke Kräfte der SPD, durch Einzelgewerkschaften. Besonders der Druck durch viele

Beteiligung des Verfassungsschutzes an Verfahren gegen Bedienstete 1972 – 1988

016

internationale Organisationen, durch europäische Parteien und Politiker, hat eine große Rolle gespielt.

Die Berufsverbote richteten sich aber nicht nur gegen die Betroffenen selbst, sondern erzeugten ein gesellschaftliches Klima der Angst vor dem Verlust der sozialen Existenz.

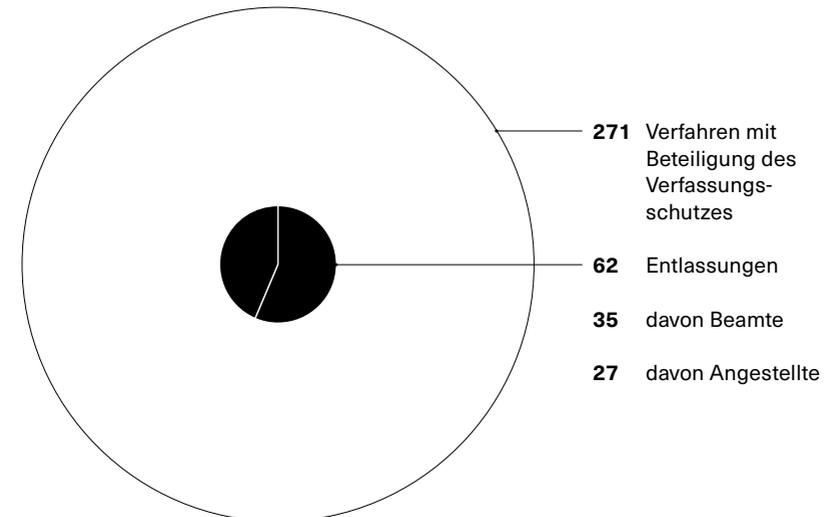
Und diejenigen, die sich für Betroffene eingesetzt hatten, erlebten ebenfalls Ausgrenzung, Abwertung und Diskriminierung.

Bei dem Auftrag des Niedersächsischen Landtages geht es nicht darum, ein Verfahren oder eine Partei „reinzuwaschen“, sondern es geht darum, die vom

Radikalenerlass Betroffenen politisch und gesellschaftlich zu rehabilitieren. Aufzuzeigen, dass sie in ihrer beruflichen Tätigkeit weder verfassungsfeindliche Ziele verfolgten noch gar begangen haben. Dass sie die BRD verändern, aber nicht umstürzen, auch keine Diktatur errichten wollten.

Mit der Aufarbeitung der Auswirkungen des Radikalenerlasses ist auch verbunden, dass nie wieder eine ganze Gruppe unter einen Generalverdacht mit solchen Auswirkungen gestellt wird. Und die Hoffnung, mehr Verständnis unter den unterschiedlichen Gruppen zu entwickeln und unbegründetes Misstrauen gegenüber den staatlichen Institutionen abzubauen.

017



Anmerkungen

Mit dem Verfassungsschutzbericht für das Jahr 1983/84 wird erstmals unter der Rubrik "Extremisten und öffentlicher Dienst" der Unterpunkt „Dienstpflichtverletzungen“ eingeführt. Damit sind schon im öffentlichen Dienst befindliche

Angehörige, Beamte und Angestellte gemeint, die im Rahmen von disziplinar- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen überprüft und zum Teil entlassen worden sind (ausführlich dazu: siehe Anmerkung S. 23).

Der Minister- präsidentenbeschluss – „Radikalenerlass“

28.01.1972

018 „Die Regierungschefs des Bundes und der Länder haben am 28.1.1972 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Nach den Beamtengesetzen in Bund und Ländern darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt;

sind Beamte verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Einhaltung dieser Grundordnung einzusetzen.

Es handelt sich hierbei um zwingende Vorschriften.

2. Jeder Einzelfall muss für sich geprüft und entschieden werden. Von folgenden Grundsätzen ist dabei auszugehen:

2.1 Bewerber

- 2.1.1 Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt.

- 2.1.2 Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung des Einstellungsantrages.

2.2 Beamte

Erfüllt ein Beamter durch Handlungen oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzung die Anforderungen des § 35 Beamteneinsatzgesetz nicht, auf Grund derer er verpflichtet ist, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, so hat der Dienstherr auf Grund des jeweils ermittelten Sachverhalts die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Entfernung des Beamten aus dem Dienst anzustreben ist.

3. Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten entsprechend den jeweiligen tarifvertraglichen Bestimmungen dieselben Grundsätze.“

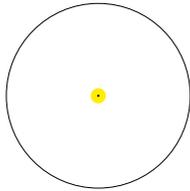
019

Prüfung der Verfassungstreue von **Bewerbern** für den öffentlichen Dienst

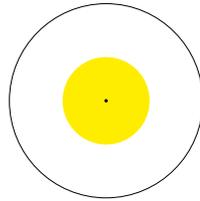
020



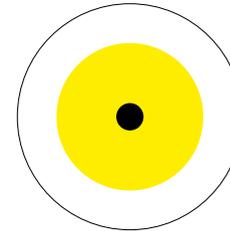
1972
A 4855 - B1 - C0



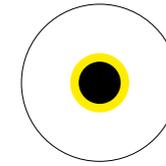
1973
A 9763 - B20 - C1



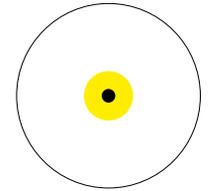
1974
A 10263 - B115 - C3



1975
A 11941 - B194 - C24

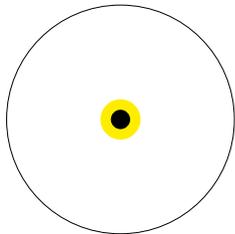


1976
A 8314 - B78 - C37

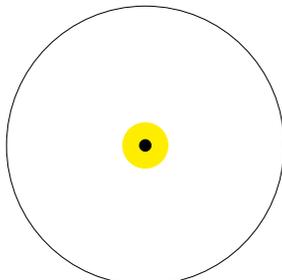


1977
A 9753 - B65 - C12

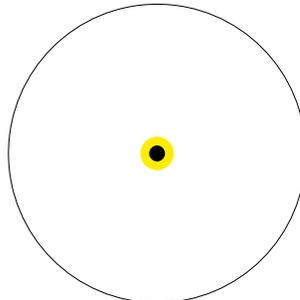
021



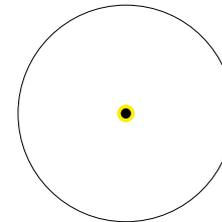
1978
A 12081 - B53 - C17



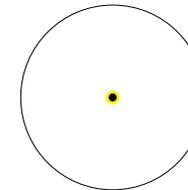
1979
A 14712 - B61 - C11



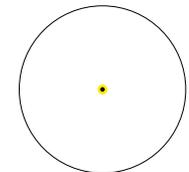
1980
A 15752 - B44 - C14



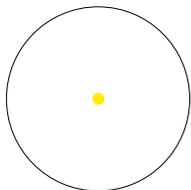
1981
A 11443 - B23 - C9



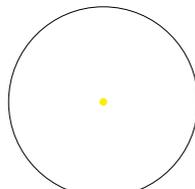
1982
A 9764 - B18 - C7



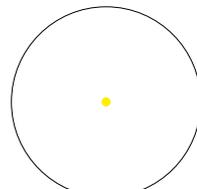
1983
A 8843 - B13 - C4



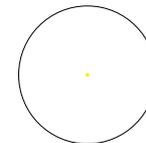
1984*
A 9731 - B16 - C0



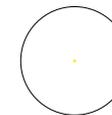
1985*
A 10051 - B10 - C0



1986*
A 10051 - B12 - C0



1987*
A 7256 - B4 - C0



1988*
A 5746 - B2 - C0

Legende

- A Anfrage
- B Bedenken
- C Ablehnung

*Anmerkungen →

Gesamt 1972 - 1988

168 931	Anfragen
729	Bedenken
141	Ablehnungen

Anmerkungen

Diese statistischen Angaben beruhen auf **zwei Quellen**: Alle Angaben bis einschließlich 1983 basieren auf der Akte des Innenministeriums, jetzt Niedersächsisches Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv Hannover, „Politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung: Statistik der Bedenkensfälle“, Signatur: Nds. 100 Acc. 2010 / 125 Nr. 22.

Die mit * versehenen Angaben basieren auf der Auswertung der Verfassungsschutzberichte der Jahre 1975 bis 1990. Eine systematische Überprüfung hat jedoch ergeben, dass diese Berichte mit unterschiedlichen langen Berichtszeiträumen und dabei immer nur mit Gesamtzahlen arbeiten, somit also keine nachvollziehbaren Vergleichsgrößen ergeben.

← Gesamtzahl der Anfragen zu Bewerbungen für den öffentlichen Dienst beim Verfassungsschutz, Mitteilungen von „Bedenken“ durch den Verfassungsschutz und Ablehnungen von Bewerbungen durch Entscheidungen der Landesregierungen auf Grundlage der Stellungnahmen der Anhörkommission von 1972 bis 1988

Bisher sind für 1989 und 1990 noch keine Zahlen überliefert. Der Verfassungsschutzbericht 1989 wurde vom Innenminister der neuen SPD-Grünen-Regierung Glogowski herausgegeben, umfasste jedoch hinsichtlich „Entstehung und Schwerpunktsetzung“ einen Zeitraum, „der noch voll in die Amtszeit der früheren Regierung“ fällt. Dabei ist festzustellen, dass die bisherige Rubrik „Extremisten und öffentlicher Dienst“ wegen der Abschaffung des Radikalenerlasses durch die Regierung Schröder / Trittin ersatzlos entfallen ist.

Da somit Zahlen für die Jahre 1989 und 1990 nicht mehr genannt werden, kann unter Zugrundelegung der Entwicklung der Fallzahlen seit 1985 für das Jahr 1989 noch einmal von ca. 3 000 Anfragen ausgegangen werden, so dass insgesamt wohl **ca. 172 000 Anfragen** angenommen werden können.

Der Radikalen- erlass in den Medien

Hanna Legatis

**Mitglied des Arbeitskreises zur Beratung der
Niedersächsischen Landesbeauftragten für die
Aufarbeitung der Schicksale im Zusammenhang
mit dem sogenannten Radikalenerlass**

**„Wir werden nicht zulassen,
dass Kommunisten unsere Kinder
zu Kommunisten **erziehen.**“**

CDU-Wandzeitung

**„Lieber stelle ich
20 Kommunisten ein, als dass ich
200.000 junge Leute **verunsichere.**“**

Hans-Ulrich Klose, Erster Bürgermeister
von Hamburg 1974 – 1981 (SPD)

Die diametral entgegengesetzten Meinungen, die sich in den beiden Aussagen widerspiegeln, skizzieren die tiefen Gräben, die die westdeutsche Gesellschaft durchzogen, als der Radikalenerlass 1972 verabschiedet und in den Folgejahren umgesetzt wurde. Die Auseinandersetzungen fanden keineswegs nur zwischen politischen Parteien wie der CDU / CSU und der SPD statt. Sie prägten vielmehr fast alle zivilgesellschaftlichen Bereiche, Schulen, Universitäten, Ausbildungsstätten, sie spielten sich auf der Straße, zwischen den Generationen und in Familien ab.

Und sie charakterisierten die Medienlandschaft. Es gab konservative Publikationen wie die FAZ, den Münchner Merkur und vor allem die Zeitungen des Springerverlages¹, die bereits seit den 1960er Jahren nahezu alle Akteurinnen und Akteure der Friedens- und der Studentenbewegung sowie jede und jeden, dessen Meinungsäußerungen sie als „links“ verdächtigten, heftig angriffen. Auf der anderen Seite waren da liberalere Medien wie die Frankfurter Rundschau, die ZEIT und der SPIEGEL, die sich mit den Protesten der außerparlamentarischen Opposition und der Neuen Linken differenzierter auseinandersetzten.

Der folgende Text ist als eine Medienbetrachtung verschiedener Veröffentlichungen ab Mitte der 1960er bis Mitte der 1980er Jahre in der Bundesrepublik zu verstehen. Er hat nicht den Anspruch, eine umfassende Analyse aller medialen Produkte zu liefern, die in diesem Zeitraum zum Radikalenerlass erschienen sind. Eine solche Arbeit ist in der für die Erstellung dieser Dokumentation vorgegebenen Zeit nicht zu leisten. Aus demselben Grund muss eine Beschränkung auf Printmedien vorgenommen werden.²

Außerdem konzentrieren sich die Ausführungen nicht allein auf die Jahre 1975, 1979 und 1984 – sie wurden als Schwerpunkte für die Dokumentation ausgewählt – sondern beziehen andere Zeiträume mit ein. Denn die mediale Rezeption der Themen „Radikalenerlass“ und „Berufsverbot“ richtete sich nicht nach Terminen wie zum Beispiel der Beschluss-Verabschiedung oder dem Zeitpunkt von Anhörungen und Gerichtsurteilen, sondern orientierte sich an gesellschaftlichen Stimmungen und politischen Differenzen verschiedener Parteien. Diese wiederum entwickelten sich über längere Zeit.

So nimmt in diesem Text die Zeit vor dem Radikalenerlass, also vor 1972, breiteren Raum ein, entwickelten sich doch hier Konfrontationen in der westdeutschen Gesellschaft, die letztlich zu dessen Verabschiedung beitragen.

Ein Land im Umbruch

Diese Konfrontationen polarisieren auch die Medienlandschaft und lassen sich bereits Mitte der 1960er Jahre erkennen. Sie begleiten den gesellschaftlichen Umbruch, in dessen Folge der Radikalenerlass zustande kam. Deshalb ein Beispiel für die mediale Polarisierung aus der frühen Zeit der Friedensbewegung. Die begann in Deutschland mit Kritik an der US-Kriegsführung in Vietnam und dem Ruf nach Frieden in dieser Region. Schriftsteller³, Künstler und Wissenschaftler formulierten im Dezember 1965 eine Erklärung, in der sie forderten, den Vietnamkrieg sofort zu beenden.⁴ Das US-Engagement in Südostasien berge bedrohliche internationale Folgen: „Dabei geht es nach Angaben führender amerikanischer Militärs [...] um die Erprobung neuer Waffen und Techniken zur Niederschlagung von Volksaufständen in anderen Teilen der Welt.“

Zeitungen des Springer-Verlages distanzieren sich von solchen Protesten, definierten sie die USA doch als „Schutzmacht“ Deutschlands gegen die Sowjetunion im Kalten Krieg. Entsprechend riefen sie die Berliner Bevölkerung zu Spenden auf, von denen für die Hinterbliebenen der in Vietnam gefallenen US-Soldaten kleine Porzellannachbildungen der sogenannten „Freiheitsglocke“⁵ und Medikamente für das Kriegsgebiet gekauft werden sollten. „Weil wir Berliner

- 1 In dem hier untersuchten Zeitraum gehörten dazu WELT, BILD, WELT am SONNTAG, B.Z., Berliner Morgenpost, Hamburger Abendblatt.
- 2 In diesem Zusammenhang geht der Dank der Autorin speziell an Claus Ritzler, den Mitarbeiter des Springer-Archivs, für seine hervorragende Vorbereitung der Archivrecherche und die Bereitstellung von Materialien.
- 3 Die männliche und weibliche Form wird zwanglos abgewechselt, um deutlich zu machen, dass es sich bei Gruppennennungen immer um Männer UND Frauen handelt. Damit sind keine endgültigen Funktionsfestlegungen oder die Herabsetzung eine Geschlechtes verbunden.
- 4 ZEIT Nr. 51/ 1965, www.zeit.de/1965/51/die-erklaerung.
- 5 Die Freiheitsglocke befindet sich im Turm des Schöneberger Rathauses in Berlin und wurde dort 1950 als Symbol für ein freies Europa aufgehängt. In Zeiten des Kalten Krieges wurde sie vor allem als Freiheitszeichen gegen das sowjetische Herrschaftssystem interpretiert.
- 6 Zit. aus SPIEGEL Nr. 52/ 1965.
- 7 Ebd.

wissen, dass die Amerikaner bereit sind, mit dem Leben ihrer Soldaten unsere Freiheit zu verteidigen“, textete der Springer-Verlag.⁶

Ganz anders die Verfasser der **Friedens-Erklärung**, die in ihrem Papier auch die deutsche Regierung kritisierten: „Der Konflikt entwickelt sich immer mehr zu einem Krieg der USA gegen das vietnamesische Volk [...] Durch die moderne Strategie der Verbrannten Erde droht sich hier der Tatbestand des Völkermords zu erfüllen. [...] Angesichts dieser Tatsachen distanzieren wir uns von der moralischen und finanziellen Unterstützung des Vietnamkrieges durch die Bundesregierung.“ Das Schriftstück wurde in der ZEIT komplett abgedruckt. Unterscriben hatten es neben vielen anderen Ingeborg Bachmann, Hans Magnus Enzensberger, Inge Aicher-Scholl, Heinrich Böll, Ernst Bloch, Erich Kästner, Klaus Wagenbach, Helmut Gollwitzer, Wolfgang Neuss und Erich Fried. Der Münchner Merkur besah sich die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner und urteilte: „Ein paar ehrliche, jedoch einfältige Leute, viel schlampige Frauenzimmer und Jünglinge, die so aussehen, als röchen sie etwas streng.“⁷

Schnell wird deutlich, dass sich in der Medienrezeption der Protestbewegungen der 1960er und 1970er Jahre die Darstellung politischer Meinungsverschiedenheiten mit Diffamierungen

und Diskreditierungen der jeweiligen Akteure vermischt. Die Wortwahl in den konservativen Zeitungen verschärfte sich in dem Maße wie sich die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen auf den bundesdeutschen Straßen, bei Versammlungen, in Hörsälen, Behörden und Kneipen zuspitzten.

Zum einen war es die Hoch-Zeit des Kalten Krieges. Die Angst vor dem Kommunismus wurde medial und politisch geschürt, so als stünde eine sowjetische Invasion in Berlin und in ganz Westdeutschland unmittelbar bevor. Antikommunismus war im Bewusstsein vieler Deutscher tief verankert. Gleichzeitig bahnte sich ein Umbruch an, von dem zu Beginn noch niemand ahnte, dass er die bundesdeutsche Gesellschaft bis ins Mark treffen würde.

Aufmerksam geworden durch die erwähnte Friedensbewegung protestierten Studentinnen und Studenten gegen die Verhältnisse im eigenen Land. Sie stellten im Lauf der Zeit alle Errungenschaften und alle Autoritäten in Frage. Damit entsprachen sie durchaus Empfindungen, die noch tief im gesellschaftlichen Unterbewusstsein schlummerten. Hatte sich doch das „Wirtschaftswunder“ der Adenauer-Ära am Ende als ein Aufschwung erwiesen, an dem keineswegs alle Bürgerinnen und Bürger teilhaben konnten. Die Arbeitslosen-

zahlen stiegen, das Zechensterben begann. Skandale ließen sich nicht mehr unter der Decke halten: Vor allem die Tatsache nicht, dass Männer und Frauen, die tatkräftig in das NS-Regime verstrickt waren, unbehelligt politische Funktionen ausübten. Als Kanzler, Ministerpräsidenten und Bundespräsidenten. Ehemalige Nazis waren überall zu finden – zum Beispiel auch in Spitzenfunktionen der Justiz.

77 Prozent der leitenden Beamten im damaligen Bonner Justizministerium hatten als NSDAP-Mitglieder den Nationalsozialismus zwischen 1933 und 1945 aktiv mitgestaltet. Sie saßen aber auch im Bundeskriminalamt, beim Verfassungsschutz, im Außenministerium, in Schulen, an Universitäten.

Die jungen Generationen befragten Eltern und Großeltern nach ihrer Rolle im Naziregime und stieß häufig auf Abwehr oder unwirsches Schweigen.

Über den Tellerrand zu schauen, sich für kulturelle und politische Ereignisse in anderen Ländern zu interessieren, wo längst Proteste gegen Aufrüstung und Rassendiskriminierung brodelten, wo neue Musik erklang und freche Filme gedreht wurden, inspirierte viele junge Deutsche zum kritischen Blick auf die heimatischen Institutionen und Wertvorstellungen.

8 www.medienarchiv68.de Das Archiv wurde am 17.1.2010 online gestellt. Es enthält Artikel, Kommentare, Leserbriefe und Glossen, darunter nicht nur Beiträge aus der Springerpresse, sondern unter anderem auch aus dem Tagesspiegel.

Sie prangerten ungerechte Arbeitsverhältnisse an, den Bildungsnotstand, nahmen die verkrustete Sexualmoral der bürgerlichen Gesellschaft ins Visier, protestierten gegen nationale wie internationale Kriegspolitik und wandten sich gegen autoritäre Erziehungs- und Denkstrukturen. Sit-ins, Teach-ins, Blockaden von Straßenbahnschienen, Happenings in Vorlesungen und Demonstrationen in Innenstädten waren einige der Protestformen. Das Echo in den Printmedien war enorm. Allein der Springer-Verlag hat mittlerweile ein digitales Archiv online gestellt, in dem 5900 Beiträge veröffentlicht sind, die nur aus der Zeit von 1966 bis 1968 stammen.⁸ In anderen Printredaktionen dürfte die Berichterstattung ebenfalls umfangreich gewesen sein. Beschrieben wurden hauptsächlich die Aktionen der Demonstranten, ihre neuen Lebensformen – weniger ihre Forderungen – und die Reaktionen von Polizei und Politik.

Da der Schwerpunkt in diesem Text nicht auf einer chronologischen Schilderung der Ereignisse während der Protestbewegungen, sondern auf dem **Tenor der Berichterstattung** darüber liegt, und um die Ausführungen zu straffen, wird im Folgenden nur ausschnittsweise zitiert.

Zu Demonstrationen gegen den Vietnamkrieg, die im Dezember 1966 in Berlin stattfanden, berichtete die Berliner Morgenpost:

„Während unzählige Berliner gestern den langen Sonnabend für Weihnachtseinkäufe nutzten, entfesselten links-extreme Studenten und Jugendliche in der City ausgedehnte Krawalle und Verkehrsstockungen.“⁹ „Das Knalltütenkorps der Berliner Studiker pirschte mal wieder auf Kriegspfad“ befand die BILD zum gleichen Ereignis.¹⁰ Das Hamburger Abendblatt, ebenfalls aus dem Springer-Verlag, zitiert einen Berliner Senats-sprecher: „Politische Rowdys, die sich Studenten nennen.“¹¹ Und: Es „handelt [...] sich um eine verschwindend kleine Minderheit.“

Vor allem die letzte Aussage begleitet die Veröffentlichungen der konservativen Presse auch in den Folgejahren: **Kritikerinnen und Kritiker der deutschen Verhältnisse seien „eine kleine Minderheit.“** Allerdings schreiben das nicht nur Springerzeitungen, der ideologisch weniger festgelegte Tagesspiegel nennt die Protestierenden ebenfalls eine „studentische Minderheit“, durch deren Aktionen „der Ruf der gesamten Studentenschaft und der Freien Universität diskreditiert zu werden drohte“.¹² Von einer Bewegung, die außerparlamentarisch viele Bereiche der Gesellschaft erfasst hatte, ist keine Rede.

Eine winzige Auswahl von Überschriften und Textstellen aus BILD, B.Z., Berliner Morgenpost und WELT verdeutlicht, dass bei den verantwortlichen Journalisten anfänglich vielleicht noch vorhandenes Erstaunen über die Ereignisse rasch in Aggressivität umschlug. Die Formulierungen stammen entweder von den Autoren selbst oder sie wurden als Zitate aufgebracht in die Artikel und in Überschriften eingeflochten:

„Stoppt den Terror der Jung-Roten!“ „Krawallwütige Horden!“ „Polit-Gammler!“ „Randalierer!“ „Zonenfunktionäre!“ „Unruhestifter ausmerzen!“¹³

„Kein Geld für langbehaarte Affen!“ „Geht doch nach Ostberlin!“¹⁴

Auch Leserbriefe verdeutlichen die Stimmung:

„Das Trojanische kommunistische Pferd ist in Berlin. Es hat Unterschulpf gefunden bei den Studenten.“¹⁵

„Die geistigen Urheber dieser Linkskrawalle sind bei den Salon-Bolschewisten Grass, Johnson, Enzensberger, Neuss und Genossen zu suchen.“¹⁶

„Diese ideologischen Gammler sind wahrscheinlich mit Argumenten nicht mehr zu überzeugen.“¹⁷

9 Berliner Morgenpost, 11.12.1966.

10 BILD, 12.12.1966.

11 Hamburger Abendblatt, 12.12.1966.

12 Tagesspiegel, 11.1.67.

13 Alle Zitate sind dem Springer Archiv <http://www.medienarchiv68.de/> entnommen.

14 Ebd.

15 Leserbrief, Berliner Morgenpost, 9.2.66.

16 Leserbrief, Berliner Morgenpost, 11.4.67.

17 Ebd.

Dann fallen Schüsse. Zuerst auf Benno Ohnesorg. Er demonstriert am 2. Juni 1967 in Berlin mit vielen anderen gegen den Schah von Persien und dessen Diktatur. Karl-Heinz Kurras, Polizist und Stasi-Mitarbeiter, schießt den Studenten gezielt in den Hinterkopf. Die Polizei versucht, den Getöteten selbst bzw. die Demonstranten für den Mord und die Schwere der Auseinandersetzungen anlässlich des Schahbesuchs verantwortlich zu machen. Springerzeitungen kolportieren die Lüge. Unter anderem die WELT am SONNTAG, die den Ablauf der Ereignisse zwei Tage nach dem Todesschuss ganz im Sinne der Polizeiverlautbarungen schildert.

„Sie drängten ihn [den Polizisten Karl-Heinz Kurras, Anmerkung HL] in einen Hof ab, umringten ihn, traten ihn nieder. Als sie zum Messer griffen, zog der Kripobeamte seine Dienstwaffe. Die Anti-Schah-Demonstranten von Berlin beschwo- ren herauf, was sie jetzt vor ihrem Gewissen zu verantworten haben: Die Kugel aus dem Polizeirevolver traf den 26jährigen **Benno Ohnesorg** aus Braunschweig. Er starb im Krankenhaus Moabit.“

Immer schärfer fordern vor allem Springermedien nun die Bundesregierung auf, hart durchzugreifen. BILD am SONNTAG am 4. Juni 1967:

„Bis hierher und nicht weiter... schützt die Deutschen vor jenen bössartigen Krawallmachern, die nur eines sehen wollen: Blut!“

Der Schütze Karl-Heinz Kurras kommt zweimal vor Gericht. Erhebliche polizeiliche Manipulationen und Falschaussagen tragen dazu bei, dass er freigesprochen wird.

Derweil wächst die Protestbewegung. Hatte sich die Kritik anfänglich am Vietnamkrieg und am Bildungsnotstand in den Schulen und vor allem in den Universitäten entzündet – an überfüllten Hörsälen, überkommenen Lehrmethoden aus dem 19. Jahrhundert und an Lehrpersonal, das mit Alt-Nazis durchsetzt war – so erfasst sie jetzt immer breitere Teile der Bevölkerung. Sie nimmt auch weitere Zustände der Gesellschaft in den Fokus. Autoritäre Kindererziehung, mangelnde Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern, Wohnungsnot und den wachsende Abstand zwischen arm und reich.

Die Auseinandersetzungen werden zahlreicher, ebenso die Rufe nach staatlichem Eingreifen. Doch das zunehmend härtere Vorgehen der Polizei scheint der Springerpresse nicht zu reichen. Das, was die BILD am 7. Februar 1968 schreibt, klingt wie die Aufforderung zu einer Bürgerwehr:

„Man darf auch nicht die ganze Drecksarbeit der Polizei und ihren Wasserwerfern überlassen.“

Im April 1968 schießt der Gelegenheitsarbeiter Josef Bachmann aus Peine auf den **bekanntesten Studentenvertreter Rudi Dutschke**. Der überlebt das Attentat zwar schwer verletzt, aber er leidet bis zu seinem Tod 1979 unter den tiefgreifenden Folgen.

Dass der rechtsradikale Bachmann zur Pistole gegriffen hat, dafür wird auch die Springerpresse sowohl von den Demonstranten als auch von anderen Medien verantwortlich gemacht.¹⁸ So urteilt DER SPIEGEL nach den Schüssen:

„Eine ‚Bild‘-Schlagzeile ist mehr Gewalt als ein Stein am Polizisten-Kopf“. Und führt aus: „Seit über zwei Jahren haben die Springerblätter ‚Bild‘, ‚Welt‘, ‚Hamburger Abendblatt‘, ‚BZ‘ (Berlin) und ‚Berliner Morgenpost‘ die unruhigen Studenten verteufelt.“¹⁹

Einige hundert Demonstranten ziehen am Abend nach dem Attentat vor das Hochhaus des Axel-Springer-Verlags in Berlin. Scheiben gehen zu Bruch, Fahrzeuge, die Zeitungen ausliefern sollen, werden angezündet.

18 In vielen Zeitungen aller Couleur ist Rudi Dutschke vorher immer wieder zitiert worden, sein Name war also bekannt, ebenso sein Aussehen, denn es wurden viele Fotos von ihm veröffentlicht. Neben der Springerpresse sind hier die Süddeutsche Zeitung zu nennen, die ZEIT und mit einer Titelgeschichte DER SPIEGEL 51 / 1967.

19 SPIEGEL, 19 / 1968.

20 Zitiert aus SPIEGEL 20/1970.

Einen Monat später erlässt die Bundesregierung – eine große Koalition aus CDU / CSU und SPD – **die Notstandsgesetze**.

1969 wird Willy Brandt der erste sozialdemokratische Kanzler der Bundesrepublik mit einer SPD-FDP-Koalition.

Inzwischen ist eine kleine Gruppe der Protestbewegung militant geworden und hat sich zu einem bewaffneten Kampf entschlossen: Die **Rote Armee Fraktion** gründet sich, bundesweit bekannt sind schnell deren Protagonisten Gudrun Ensslin, Andreas Baader und Ulrike Meinhof. Die RAF überfällt Banken, entführt und ermordet Menschen. Der Staat rüstet auf: Rasterfahndung, Verhaftungen, Lauschangriffe, Hausdurchsuchungen. Es folgen Bombenanschläge, weitere Tote, Selbstmorde, Hungerstreiks.

Berufsverbote

CDU und CSU, mittlerweile in der Opposition und nach wie vor tief im Antikommunismus verhaftet, blasen zum Sturm gegen die Brandt-Regierung. „Karl Marx lugt um die Ecke,“ meldet der Bayernkurier.²⁰ Hinter Brandts Öffnung der Ostpolitik mit dem Konzept „Wandel durch Annäherung“ wittern die Christdemokraten Vaterlands-Verrat und der CDU Pressedienst beschwört eine entsprechende Vision:

„Starke Kräfte innerhalb der SPD setzen ihre Hoffnung auf einen geläuterten Kommunismus, mit dessen Hilfe – etwa nach jugoslawischem Vorbild – eines Tages ein geeintes Europa auf zwangsläufig sozialistischer Basis entstehen könnte.“²¹

Umgehend bemühen sich die Sozialdemokraten, jeden Hauch kommunistischer oder sozialistischer Ideen aus ihren Programmen zu entfernen, eine Entwicklung, die nicht unumstritten ist. Flügelkämpfe innerhalb der SPD zwischen linken und konservativen Mitgliedern und heftiger Protest vonseiten der Jusos begleiten sie. In den Medien wird der Streit interessiert beobachtet. Zum Beispiel vom SPIEGEL:

„SPD-Führer [...] fürchten, dass die Propagierung sozialistischer Ziele ihnen die Diffamierung als Krypto-Kommunisten und Klassenkampf-Dogmatiker eintragen und sie so bei kommenden Wahlen um die Macht in Bonn bringen könnte. Diese Furcht bleut den sozialdemokratischen Strategen schon jetzt Deutschlands rechte Presse, unterstützt von CDU-Politikern, täglich ein.“²²

Nach den bewegten Zeiten der 1960er sind Anfang der 1970er Jahre konservative Teile der Gesellschaft sowohl in den Parteien als auch in der Bevölkerung darum bemüht, das Aufbegehren der

jungen Generation schnell vergessen zu machen. Die Proteste, ja die ganze antiautoritäre Bewegung, werden für beendet erklärt. SPIEGEL, FAZ, WELT – die gesamte Springerpresse sowieso – und die ZEIT stimmen in diese Deutung ein.

Die ZEIT wird hier als Beispiel gewählt, weil sie sich in Stil und Anspruch von den Tageszeitungen der Springerpresse deutlich unterscheidet. Bei ihrer Leserschaft gilt sie als liberal und wirbt bis heute damit, „die größte Qualitätszeitung Deutschlands“ zu sein, die mit kontroversen Beiträgen zur Debattenkultur dieses Landes beitrage²³. Im Juni 1972 erscheint dort ein Beitrag über einen Angela-Davis-Kongress in Frankfurt.

„Es war eine immer noch imponierende Heerschau der Apo-Linken,“ schreibt der Autor über die Kongressteilnehmer – so als gehöre die APO einer vergangenen Epoche an.²⁴ Er beobachtet „[...]die schon etwas arrivierten Veteranen der Studentenrevolten 1967 / 68“ und befindet „diese ein bisschen altkluge Neue Linke in der Defensive“. Und weiter: „[...]da verhedderte sich auch dieser Kongress wieder in langatmigen, theoretischen Streitereien, als feiere der unsanft entschlafene SDS fröhliche Urständ.“

Der süffisante Ton durchzieht die Berichterstattung über die Oppositionsbewegung, häufig verkürzt „68er“ genannt, übrigens in vielen Medien

21 Ebd.

22 Ebd.

23 <http://www.zeit-verlagsgruppe.de>.

24 ZEIT, 23/1972 „Schwimmen im Sumpf“.

bis heute; ebenso der Versuch, die vielschichtigen Proteste auf eine elitäre Minderheit zu reduzieren, die zur Kadermentalität neigte und von dogmatischen Altkommunisten der SED, aus der damaligen Sowjetunion oder China gesteuert wurde. Die Tatsache, dass Forderungen und Utopien der kritischen Generation aus den 1960ern mit Beginn der 1970er Jahre vielfältig in praktisches Handeln umgesetzt wurden und ganz neue Milieus in der bundesdeutschen Gesellschaft entstehen ließen, spielte im Bewusstsein konservativer Bevölkerungsgruppen und den entsprechenden Medien kaum eine Rolle.

Es war eine sehr aktive Zeit: Frauen und Männer der neuen linken Bewegung gründeten autonome Jugendzentren, freie Schulen (z.B. die Glocksee 1972), Kinderläden, Frauenzentren, freie Theater, Künstlergemeinschaften, linke Buchläden, Beratungsstellen für Prostituierte, Rote und Schwarze Hilfen für Gefangene, politische Salons und Cafés, sie besetzten Häuser, zogen in Wohngemeinschaften, schlossen sich in Bürgerinitiativen mit unterschiedlichsten Belangen zusammen, pochen auf Selbstbestimmungsrecht und bekämpften den Abtreibungsparagraphen 218. Über all diese Aktivitäten und Anliegen schreiben und publizieren sie – und schaffen damit eine „Gegenöffentlichkeit“. Sie geben linke Zeitungen und kritische Buchreihen heraus – manche existieren nur

kurz, manche immer noch.²⁵ Von den bestehenden Medien fühlen sie sich nicht richtig wahrgenommen, sondern eher diffamiert. Linke Buch-Verlage gründen sich. Im Jahr 1978 wird der deutsche Medienmarkt um die taz bereichert, eine überregionale alternative und selbstverwaltete Tageszeitung, die bis heute erscheint.

Neben den meisten Zeitungen versuchen auch die politischen Parteien die rebellische Stimmung Anfang der 1970er Jahre zurück zu drängen und die Akteure – wie schon während der Studentenbewegung – zu diskreditieren. So wird thematisiert, dass da außer Demonstrationen und Terroraktionen noch etwas passiert war: **Rudi Dutschke hatte 1967 aufgerufen zum „langen Marsch durch die Institutionen!“** Damit forderte er junge Linke auf, „in den Fabriken, in den landwirtschaftlichen Großbetrieben, in der Bundeswehr, in der staatlichen Bürokratie systematisch den Laden durcheinander[zubringen].“²⁶

Dutschkes Äußerung wird von der CDU als Drohung interpretiert, aber auch von Sozialdemokraten. Zum Beispiel von dem nordrhein-westfälischen SPD-Ministerpräsidenten Heinz Kühn 1972:

„Ulrike Meinhof als Lehrerin oder Andreas Baader bei der Polizei beschäftigt, das geht gar nicht.“²⁷

So getrieben und weil Antikommunismus auch in sozialdemokratischen Reihen durchaus vorhanden war, beschloss die SPD in Koalition mit der FDP den Radikalenerlass am 28. Januar 1972.

Kaum in der Welt wird der Beschluss von vielen Seiten kritisiert, zumal seine Umsetzung in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt wird. DER SPIEGEL widmet ihm eine ganze Titelgeschichte, auf die hier ausführlicher eingegangen wird. Stehen Stil und Tenor des Artikels doch beispielhaft für viele Veröffentlichungen in überregionalen Blättern (unter anderem in der ZEIT, der Frankfurter Rundschau oder der Süddeutschen Zeitung) in der ersten Hälfte der 1970er Jahre: „Radikale im Staatsdienst – wie rot dürfen Lehrer sein?“, heißt es im April 1973 auf dem SPIEGEL-Cover.²⁸ Im Artikel fragen die Autoren, „ob der Erlass ein Musterbeispiel wehrhafter Demokratie oder Modellfall staatlicher Willkür ist“. Und „zweifelhaft ist, ob er die von westdeutschen Eltern befürchtete rote Flut in die Klassenräume abwenden kann.“²⁹

Konservative Vertreter kommen zu Wort, so der Berliner SPD-Schulsenator Gerd Löffler: „Eine Protestbewegung von Anarchisten und falsch verstandenen Marxisten schlägt hinein in die Schule.“ Oder Dieter Jacob, Elternsprecher im hessischen Dietzenbach, wo 500 Eltern ihre Kinder wegen vier linker Lehrer nicht mehr in die Schule ließen:

25 Eine tiefergehende Darstellung dieser Gegenöffentlichkeit und ihrer Publikationen kann hier aus den o.g. Gründen (Zeit und Platz) nicht stattfinden.

26 RUDI DUTSCHKE; Briefe an Rudi D. mit einem Vorwort von Rudi Dutschke, Voltaire Verlag, Berlin, Zitat dem Vorwort entnommen. Nach: Ulrike Marie Meinhof: Die Würde des Menschen ist antastbar. Aufsätze und Polemiken. Berlin: Verlag Klaus Wagenbach, 1980/1992.

27 Zitiert aus der Online-Ausgabe der WELT, 2011: <https://www.welt.de/print/wams/vermishtes/article13726076/Angst-vor-dem-Schnueffelstaat.html>

28 SPIEGEL 15 / 1973.

29 Ebd.

30 In einer SPIEGEL-Ausgabe zwei Jahre später wird geschildert, wie der Streit über den Radikalenerlass innerhalb der Lehrgewerkschaft zur Zerreißprobe führte. Dahinter standen heftige Auseinandersetzungen zwischen linken und konservativeren Gewerkschafts-Mitgliedern, es kommt zu Austritten und Ausschlüssen von „Radikalen“ aus der GEW. SPIEGEL 5 / 1975.

„Unsere Kinder sollen zu Klassenkämpfern und Revolutionären erzogen werden.“

Andererseits kommentieren die SPIEGEL-Autoren den Radikalenerlass als „eine Dienstanweisung zum Denunziantentum“ und warnen vor „fatalen sozialpsychologischen Folgen der Extremistenhatz“. Zitiert wird außerdem der GEW-Vorsitzende Erich Frister, der „eine Atmosphäre der Hexenjagd“ entstehen sieht.³⁰

Vom Radikalenerlass Betroffene werden kurz porträtiert und vor allem wird deutlich, wie verschieden die einzelnen Bundesländer die Auslegung des Beschlusses handhaben.

Die Vielstimmigkeit in dem SPIEGEL-Beitrag ist durchaus positiv. Gleichzeitig können sich die Autoren auch hier die Skizzierung einer **Bedrohung durch linke Lehrer** nicht verkneifen. Sie zitieren die sozialdemokratische Soziologin Helga Bauer mit den Worten, dass „viele Pädagogen emanzipatorische Prozesse initiieren“ wollten, und „zwangsläufig [...] überlieferte Herrschaftsverhältnisse in Frage stellen.“

Es gehe, schließen daraufhin die SPIEGEL-Autoren, bei der künftigen Pädagogen-Ausbildung um einen „neuen Lehrer“. Ihre Abwehr der genannten emanzipativen Konzepte ist spürbar:

„Kein Zweifel also, dass bundesdeutsche Kinder – vom Abc bis zum Abitur – Gefahr laufen, im Klassenzimmer für den Klassenkampf erzogen zu werden. Kein Zweifel auch, dass solche Erziehungsdiktatur, misst man es am derzeitigen Wahlverhalten der Bevölkerung, einem Großteil der Erziehungsberechtigten zuwiderläuft.“³¹

Diese tiefe Skepsis gegenüber allen antiautoritären Denksätzen – wenn nicht sogar Ablehnung – durchzieht die etablierten Medien die gesamten 1970er Jahre hindurch. Aufmerksam beobachtet werden neben der erwähnten „Erziehungsdiktatur“ und der „roten Flut“, die angeblich in deutsche Schulen dringt, Veränderungen an den Hochschulen. Dort sind einige Lehrstühle mittlerweile von kritischen Professorinnen und Professoren besetzt.

In der Technischen Universität Hannover (heute: Gottfried Wilhelm Leibniz Universität) waren das unter anderem Peter Brückner (Sozialpsychologe), Michael Vester (Politologe), Jürgen Seifert (Politologe), Oskar Negt (Soziologe) und Hans Mayer (Literaturwissenschaftler). Sie alle ermunterten ihre Studierenden zur Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Geschichte Deutschlands, mit marxistischen und anderen Theorien und regten zur Reflexion aktueller politischer Ereignisse an. Die Themen „Soziale Bewegungen“, „Arbeiter-

bildung“, „Geschichte von unten“, aber ebenso Gewalt und Terrorismus – also auch die RAF – gehörten dazu.

Peter Brückner³² wird zweimal suspendiert und bekommt ein Disziplinarverfahren. Bundesweit schreiben die Zeitungen darüber. Anlass für seinen Ausschluss aus der Hochschule ist, dass er Ulrike Meinhof und einen Begleiter Ende 1970 bei sich hat übernachten lassen. Für die BILD gehört Brückner zu Ulrike Meinhofs „ältesten Freunden“ und ist „ein sehr typischer, an allen möglichen Unbilden der Welt leidender Links-Intellektueller“.³³ Als Jürgen Seifert seinen Kollegen Brückner verteidigt und ein deswegen gegen ihn angestrigtes Disziplinarverfahren von dem SPD-Kultusminister Peter von Oertzen – auch er ist Professor – eingestellt wird, wütet die ZEIT-Journalistin Nina Grunenberg gegen einen „linken Professorenklüngel“ in Hannover und fragt, ob denn das niedersächsische Beamtengesetz, das Hochschullehrern „bei politischer Betätigung eine ihrer Stellung angemessene Mäßigungs- und Zurückhaltungspflicht auferlegt“, dort nicht gelte. Sie vermutet an der hannoverschen Uni stattdessen eine „Käseglocke, unter der sich eine privilegiensüchtige Gelehrtenkaste der politischen und rechtlichen Verantwortung entzieht.“³⁴

Insgesamt sind 13 Professoren der Universitäten Oldenburg und Hannover in dieser Zeit von Suspendierung bedroht.

31 SPIEGEL 15 / 1973.

32 Die Suspendierungen erfolgten 1972 und 1977, einmal weil ihm Kontakte zur RAF, speziell zu Ulrike Meinhof, vorgeworfen wurden, zum anderen weil er den verbotenen Text »Buback – ein Nachruf« dokumentierte, der anonym unter dem Namen »Mescalero« erschienen war. Michel Foucault kam 1978 nach Hannover, um mit vielen anderen gegen Berufsverbote und für Brückners Rehabilitierung zu demonstrieren. 1981 wurden alle Disziplinarmaßnahmen gegen den Sozialpsychologen aufgehoben. Kurz danach starb Peter Brückner 1982 in Nizza.

33 BILD, 23.6.1972.

34 ZEIT, 23 / 1972.

35 Niedersachsen Zeitung 3 / 1972.

36 Rainer Lewandowski und Stephan Lohr, Bürgerliche Presse: Gewalt gegen links, Raith Verlag, Starnberg 1974.

Weil sie gegen staatliche Disziplinierungsversuche im Hochschulbereich protestieren. In der „Niedersachsen Zeitung“, für die der damalige Landesvorsitzende der niedersächsischen CDU Wilfried Hasselmann als Herausgeber verantwortlich zeichnet, heißt es – grammatisch nicht ganz gelungen – über die Kritiker an Brückners Suspendierung:

„Sie wollen Aktions- und Redefreiheit für die Brückner und Seifert und andere gutbürgerliche oder intellektuelle Helfer der Politbande. Sie schlagen und prügeln diesen unseren Staat täglich neu – mit Worten, mit Versen, mit Artikeln und mit Reden.“³⁵

Die so Gescholtenen geben keine Ruhe. Unter der Leitung des Politologen Michael Vester wird die **Kampagne gegen Peter Brückner** aufgearbeitet und 1974 erscheint das Buch „Bürgerliche Presse: Gewalt gegen links.“³⁶

Mitautor Stephan Lohr äußert sich ein Jahr später in der ZEIT. Peter Brückner ist da gerade freigesprochen. Lohr geht mit den Medien beim Umgang mit Peter Brückner scharf ins Gericht:

„Die bürgerliche ‚Hannoversche Allgemeine Zeitung‘ [...] ließ sich dazu verleiten, die jüdische Abstammung und den Widerstand Professor Brückners im Dritten Reich anzuzweifeln; die sozial-

demokratische 'Hamburger Morgenpost' trieb die Geschmacklosigkeit gar soweit, einen Artikel mit je einem Photo Brückners und Ulrike Meinhofs mit der Zeile ‚Im Bett macht Ulrike Meinhof ihren Männern Mut‘ zu überschreiben.“³⁷

Eine wirkliche Klärung der Beziehung zwischen Brückner und Meinhof liefert der Professoren-Kollege Hans Mayer 1984 – ebenfalls in der ZEIT. Da ist Peter Brückner schon zwei Jahre tot.

„Brückner war gut bekannt gewesen, vor ihrem Weg in den Terrorismus, mit Ulrike Meinhof. Als die Flüchtige, die alle Beteiligung an Taten gegen das Leben anderer Menschen noch vor sich hatte, an die Tür klopfte, gab er ihr und ihrem Begleiter, der später aussagte, ein kurzes Asyl.“³⁸

Ein weiterer Wissenschaftler, der an der hannoverschen Universität lehren sollte und wollte, wurde 1975 gar nicht erst zugelassen – Wolf-Dieter Narr, wegen „verfassungspolitischer Bedenken“,³⁹ wie der Spiegel berichtete. Der Politologe, bis dahin beamteter Professor an der Freien Universität Berlin, war SPD-Mitglied und engagierte sich neben seiner wissenschaftlichen Arbeit aktiv für Menschenrechte, gegen Zwangsverwahrung in der Psychiatrie, gegen Militarismus, für den Frieden, gründete das „Komitee

für Grundrechte und Demokratie“, ging in Gefängnisse, lehnte lebenslange Gefängnisstrafen ab und half Inhaftierten. Ziviler Ungehorsam, dazu ermunterte er. Und er initiierte Debatten über Berufsverbote und kritisierte den Verfassungsschutz. In Niedersachsen wurde er vor eine Kommission geladen und nach einer dreistündigen Anhörung abgelehnt. Auf Beschluss der niedersächsischen SPD-FDP-Landesregierung, gegen die Stimme des zuständigen sozialdemokratischen Wissenschaftsministers Joist Grolle. **Wolf-Dieter Narr sei „in die Gesinnungsmühlen der Behörden geraten“**, schreibt der SPIEGEL daraufhin⁴⁰ und erwähnt nicht ohne ironischen Unterton, dass ausgerechnet sozialdemokratische Politiker in Niedersachsen dem Professor ein „politisches Bedenklichkeits-Attest“ ausgestellt hatten. Die „Anschuldigungen“ bestanden unter anderem in Narrs Unterstützung der „Deutschen Friedensunion“ und einer gewerkschaftsnahen Bewegung gegen die Notstandsgesetze. Die eigentlichen Gründe für seine Ablehnung dürften aber nicht so sehr seine Solidaritätsbekundungen oder irgendwelche Unterschriften gewesen sein, sondern seine politische Überzeugung. „Narr versteht sich als unabhängiger, undogmatischer demokratischer Sozialist“, beschrieb die ZEIT den Wissenschaftler nach seiner Anhörung. „Es ist ihm klar, dass er damit in der heutigen Gesellschaft eine Minderheiten-Position ver-

37 ZEIT 43/1975.

38 ZEIT 48/1984.

39 DER SPIEGEL, 7.7.1975.

40 Ebd.

41 ZEIT 24/1975.

tritt. [...] Maßstab für Verfassungstreue ist für ihn der Text des Grundgesetzes und nicht die Übereinstimmung mit der aktuell vorherrschenden Interpretation der Verfassung.“⁴¹

Peter Brückner und Wolf-Dieter Narr sind besonders prominente Opfer staatlicher Disziplinierungen, deshalb berichteten die Medien umfangreich. Viele andere Frauen und Männer, deren Berufsbiografien durch den Extremistenbeschluss jäh unterbrochen wurden und deren Existenz daraufhin gefährdet war, blieben und bleiben bis heute unerwähnt. Proteste gegen den Radikalenerlass und seine Umsetzung wurden allerdings die ganzen 1970er Jahre über laut, von Studierenden, Wissenschaftlern, Künstlern. Außerdem gründeten sich landesweit **Komitees gegen Berufsverbote**, sie organisierten Informationsveranstaltungen, stärkten und unterstützten Betroffene, vor allem dann, wenn die vor Gericht gingen.

Große mediale Aufmerksamkeit fanden zwei juristische Entscheidungen im Jahr 1975; zum einen die des Bundesverwaltungsgerichts, dass schon die Mitgliedschaft in einer als „radikal“ befundenen Partei – in der nicht verbotenen DKP beispielsweise – eine Ablehnung von Bewerbungen für den öffentlichen Dienst rechtfertige. Und zum zweiten die des Bundesverfassungsgerichts, das diese Entscheidung ein paar Wochen später

bekräftigte. Allerdings nicht einstimmig: Drei Bundesverfassungsrichter des achtköpfigen Gremiums lehnten eine solche Auslegung ab.

„Das Urteil stellt einen gefährlichen Versuch reaktionärer Kreise dar, die Praxis der Berufsverbote gegen fortschrittlich denkende Menschen massiv zu verschärfen“, wird ein Präsidiums-Mitglied der Deutschen Kommunistischen Partei in der DKP-Zeitung Unsere Zeit (UZ) zitiert.⁴² Die FAZ dagegen titelt: „Wenig Hoffnung für Verfassungsfeinde“⁴³ und weist hin auf eine „besondere politische Treuepflicht der Beamten“⁴⁴. Der Rheinische Merkur beklagt die unterschiedliche Auslegung des Radikalenerlasses in den einzelnen Bundesländern – gemeint ist, dass in CDU-regierten Ländern häufiger Bewerber und Bewerberinnen wegen des Verdachts auf linke Überzeugungen abgelehnt werden – und begrüßt die Entscheidung aus Karlsruhe: „Verfassungsgericht rechtfertigt Vorgehen der Unions-Länder gegen Extremisten“. Und weiter: „Gegen diesen Standpunkt haben die Linksextremisten aller Färbungen einen großen Propagandakrieg geführt. Denn die Abwehr der Radikalen erschwerte gerade das, was diese sich vorgenommen hatten, als die Rebellion auf der Straße gescheitert war: nämlich den Marsch durch die Institutionen.“⁴⁵

François Mitterand, 1976 Vorsitzender der Sozialistischen Partei Frankreichs, kritisiert den Radikalenerlass scharf, er war Mitbegründer eines Komitees gegen die deutschen Berufsverbote. „Frankreich zweifelt wieder an den Deutschen“, schreibt daraufhin die Frankfurter Rundschau und nennt das eine „eigenartige Idee“. Zitiert werden französische Stimmen, die den **deutschen Hang zum Fanatismus** – und sei es beim Fitnessstraining – fürchten: „Ihr Deutschen macht uns immer wieder Angst.“ „Ihr habt eine Nostalgie-Welle und die ganze Nation hängt sich dran. Ihr habt eine Trimm-Dich-Welle, und es wird eine verbissene fanatische Aktion draus.“⁴⁶

Der FR-Kommentator wischt die französische Kritik, auch die am Radikalenerlass, beiseite und glaubt zu wissen:

„Die wirtschaftliche Übermacht der Bundesrepublik in Europa schafft natürlich Beunruhigung, man kann auch ruhig von einer Portion Neid sprechen, und an die sich aus der Finanzkraft ergebenden weltpolitischen Klimmzüge Bonns haben sich die Franzosen noch nicht gewöhnt.“⁴⁷

42 UZ, 28.7.1975.

43 FAZ, 5.5.1975.

44 FAZ, 26.7.1975.

45 Rheinischer Merkur, 1.8.1975.

46 Comité français pour la liberté d'expression et contre les interdictions professionnelles en RFA. Dt.: Komitee zur Verteidigung der bürgerlichen und der beruflichen Rechte in der Bundesrepublik Deutschland.

47 FR, 26.6.1976.

48 FR, 5.6.1976.

49 WELT 26.5.76.

50 Rheinischer Merkur, 25.6.1976.

In einer weiteren Ausgabe der FR reagiert der sozialdemokratische Bundestagsabgeordnete Dieter Lattmann dann allerdings weniger abwehrend auf die französische Kritik am Radikalenerlass:

„Ohne Zweifel hat es dem Ansehen der Bundesrepublik erheblich geschadet, dass eine ganze Generation beschnüffelt wird – noch dazu die erste deutsche Generation, die in einer stabilen Demokratie aufgewachsen ist.“⁴⁸

Ganz anders die WELT. Sie identifiziert alle ausländischen Mahner als „westeuropäische Linksintellektuelle“, – was im Sprachgebrauch konservativer Vertreter negativ gemeint ist – bezeichnet sie als „Wiedertäufer“ und hat herausgefunden: „Der Linksintellektuelle denkt nicht demokratisch-rechtsstaatlich, sondern priesterlich“. Empört wird eine „neue deutsche Faschismus-Gefahr in den Augen der Europa-Linken“ konstatiert und geurteilt: „Die bessere Erkenntnis, dass der Kommunismus der Nationalsozialismus von heute ist, verletzt hingegen Zartgefühle und Ästhetik [der westeuropäischen Linken, Anm. HL].“⁴⁹ Der Rheinische Merkur befindet: „Die Campagne der Kommunisten gegen den Radikalenerlass, an der sich nicht wenige Sozialdemokraten des In- und Auslands beteiligen, fängt an, lächerlich zu werden.“⁵⁰

Ebenso vehement wird Kritik vor allem von der konservativen Presse abgewehrt, die auf dem **3. Russell-Tribunal**⁵¹ 1978 / 79 in Frankfurt und Köln geäußert wurde. Es ging bei diesem internationalen Treffen um Menschenrechts-Verletzungen in der Bundesrepublik. Thema verschiedenster Beiträge war der Radikalerlass. Pro- und Kontrapositionen finden breiten Raum in den deutschen Zeitungen, es würde hier zu weit führen, sie alle zu dokumentieren.

Zusammenfassend lässt sich allerdings feststellen, dass man sich gegen ausländische Vorwürfe verwahrt. Ganz im Tenor von Willy Brandt, der gegen Kritik am deutschen Extremisten-Erlass protestiert und im SPIEGEL zitiert wird: „Beleidigend für unser Land und nicht zuletzt für die deutschen Sozialdemokraten!“⁵² Und die ZEIT sekundiert: „Das Russell-Tribunal: Selbsternannte Richter verdammen den Radikalenbeschluss.“⁵³ Geballter Antikommunismus bricht sich Bahn, wenn der ZEIT-Autor die Russell-Bedenken gegen die deutsche Überprüfungspraxis von sich weist und als Neiddebatte abtut. „Angefangen hatte es 1972 mit den kommunistischen Protesten gegen die sogenannten Berufsverbote in der Bundesrepublik. Die DKP, unterstützt von der Propaganda der DDR und des übrigen Ostblocks, machte die Genossen im übrigen Europa mobil, wobei sie geschickt noch vorhandene Ressentiments gegen ‚Nazi-Deutschland‘ und den Unmut

über das wirtschaftliche Übergewicht der Bundesrepublik auf ihre Mühlen leitete.“⁵⁴

Risse im Erlass

Aber allen konservativen Argumenten zum Trotz überwiegen letztlich die vielen Proteste gegen den Radikalerlass. Nicht nur in der Zivilgesellschaft, sondern auch in den Parteien. Die FDP stellt dazu bereits 1976 einen Antrag auf ihrem Bundesparteitag in Frankfurt. Die Frankfurter Rundschau veröffentlicht das komplette Papier und leitet es mit den Worten ein, dass durch „eine **ausufernde Anfrage- und Prüfungspraxis [...] ein Klima der Angst entstanden sei**, indem es vielen Bundesbürgern riskant erscheine, politisches Engagement offen zu zeigen.“⁵⁵ In dem zitierten Antrag heißt es: „Kritik an Staat und Gesellschaft ist ein Lebenselement der Demokratie. Die F.D.P. tritt darum für den Vorrang der politischen Auseinandersetzung vor juristischen Verboten auch gegenüber extremistischen Parteien und Vereinigungen ein.“⁵⁶

Zwei Jahre später, 1978, sorgt der Hamburger SPD-Bürgermeister Ulrich Klose für Wirbel: „Wir müssen die schreckliche Extremistenpraxis beenden und den Eindruck der planmäßigen, systematischen Gesinnungsschnüflei ausräumen. Lieber stelle ich 20 Kommunisten ein, als dass ich 200 000 junge Menschen verunsichere.“, bekennt er und wird bundesweit mit dieser Äußerung zitiert,

51 Benannt nach dem Philosophen, Mathematiker und Literaturnobelpreisträger Bertrand Russell. Die erste dieser internationalen Konferenzen fand 1966 zu Kriegsverbrechen im Vietnamkrieg statt. Mittlerweile hat es viele weitere Tribunale gegeben, sie thematisieren stets Menschenrechts-Verletzungen in verschiedenen Teilen der Welt.

52 SPIEGEL, 12–13 / 1978.

53 ZEIT, 15 / 1978.

54 Ebd.

55 FR, 8.12.1976.

56 Ebd.

57 SPIEGEL, 40 / 1978.

58 <https://de.wikipedia.org/wiki/Radikalerlass#/media/File:KAS-Radikalerlass-Bild-11706-1.jpg>

59 DZ, 5.5.1978.

60 FR, 21.10.1978.

unter anderem im SPIEGEL. In Hamburg will Klose den Radikalerlass lockern und rügt die eigene Partei: „Der politische Ansatz war falsch.“⁵⁷

„Wir werden nicht zulassen, dass Kommunisten unsere Kinder zu Kommunisten erziehen.“⁵⁸, wettet dagegen die CDU in einer Wandzeitung und das konservative Industriellen-Blatt Deutsche Zeitung (DZ) stellt alarmiert fest: „Der SPD passt die ganze Richtung nicht mehr“ und macht dafür „jahrelange Kampagnen im In- und Ausland gegen die ‚Berufsverbote‘“ verantwortlich.⁵⁹ „Berufsverbote“ wohlgermerkt in Anführungszeichen.

Die FR dokumentiert eine **Stellungnahme Hans Koschnicks** zu dem mittlerweile auch auf parlamentarischer Ebene eindeutig umstrittenen Erlass. Der stellvertretende SPD-Bundesvorsitzende kritisiert unter anderem die Überprüfungspraxis der Behörden: „Vor allem junge Menschen fühlten sich betroffen, zumal als sie erlebten, dass bei der Prüfung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst nur derjenige wirklich überprüft wurde, der sich in der Öffentlichkeit artikuliert und engagiert hatte. Demgegenüber kamen der Stille, der Passive, der Unauffällige durch die Mühlen der Einstellungsbehörden.“ Aber, so Koschnick weiter: „Im demokratischen Staat ist Ruhe eben nicht erste Bürgerpflicht.“⁶⁰

Der zivilgesellschaftliche Protest und liberale Positionen in SPD und FDP führen Ende der 1970er Jahre dazu, dass einzelne Bundesländer allmählich vom Radikalenerlass abrücken. „SPD will Überprüfungspraxis einschränken“, berichtet die Hannoversche Allgemeine 1978⁶¹ „Kabinett will dem Radikalenerlass die Giftzähne ziehen“, stellt die FR einige Monate später fest.⁶² Bezogen sind diese Äußerungen auf einen Beschluss der SPD und des Bundeskabinetts 1978 / 79. Grundsätzlich sei erst einmal von der Verfassungstreue neuer Bewerberinnen und Bewerber für den Staatsdienst auszugehen, heißt es darin. Routineanfragen beim Verfassungsschutz sollten nicht mehr stattfinden und abgelehnt werden dürfe niemand mehr wegen einer politischen Meinung, sondern nur noch bei konkreten verfassungsfeindlichen Handlungen.

Unrühmliche Geschichte

Als der Beschluss 1982 zehn Jahre alt wird, ziehen verschiedene Blätter Bilanz. „Die Legende vom Berufsverbot“ nennt der Kommentator in der HAZ die Entwicklung des Radikalenerlasses. Schon bestimmte Begriffe, die Kritiker benutzten – gemeint ist hier das Wort „Berufsverbot“ – seien völlig fehl am Platz. „Selbstverständlich hat jeder die freie Berufswahl“, findet er stattdessen, „aber ebenso selbstverständlich ist auch, dass die Ausübung vieler Berufe an bestimmte Voraussetzungen und

Qualifikationen geknüpft ist. Ohne medizinisches Studium darf niemand den Beruf des Arztes ausüben – wer käme auf die Idee, darin ein Berufsverbot zu sehen?“⁶³ Die scheinbare Naivität seiner Frage verbirgt kaum den ihr innewohnenden Zynismus. Im öffentlichen Dienst ist Obrigkeitdenken gefordert: Wer sich dort bewirbt, muss die „richtige“ politische Meinung haben. Staatstreue als Qualifikationsmerkmal für den Beruf der Lehrerin oder des Postbeamten.

„Zehn Jahre ‚Radikalenerlass‘ – die Bundesrepublik hat eine Bewährungsprobe nicht bestanden“, heißt es dagegen in der FR.⁶⁴ Die deutsche Bürokratie, speziell die des Bildungswesens und der Justiz, habe mit dem Erlass nur die eigenen Machtpositionen gegenüber einer kritischen neuen Generation absichern wollen: „Statt auf die Kraft eines demokratischen Gemeinwesens zu setzen, das stark genug ist, seine freiheitlichen rechtsstaatlichen und sozialen Grundsätze auch in der Auseinandersetzung mit seinen Kritikern zu bewahren, setzt dieses Gemeinwesen auf Repression.“⁶⁵

Die ZEIT beschreibt einen „Schnüffler-Erlass“, der seit zehn Jahren wie ein „schleichendes Gift“ wirke: „Niemand kann ermessen, wieviel Schaden dieses Stück Papier und seine rigide Anwendung durch die Einstellungsbehörden für den öffentlichen Dienst

61 HAZ, 11.5.1978.

62 FR, 17.1.1979.

63 HAZ, 23.1.1982.

64 FR, 29.1.1982 Es handelt sich bei dieser Veröffentlichung ebenfalls um eine der genannten Dokumentationen, Autor ist der SPD-Politiker Peter Conradi.

65 Ebd.

66 ZEIT, 2 / 1982.

67 E&W Niedersachsen 9 / 1982.

68 taz, 1.9.1984.

angerichtet, wieviel Substanz an Vertrauen in die freiheitliche Demokratie es vor allem bei jungen Menschen zerstört hat. [...] Sein Herrschaftsbereich hat sich sogar noch erweitert, bis tief hinein in das Halbdunkel der Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz, Polizei und Justiz.“⁶⁶

Doch obwohl die Kritik am Radikalenerlass Anfang der 1980er Jahre unüberhörbar ist, in vielen Medien und von den Gewerkschaften, **obwohl Juristen, Politiker und sogar Beamtenverbände immer häufiger seine Abschaffung fordern** und einzelne Bundesländer längst von den Gesinnungsprüfungen abgewichen sind, schlägt die niedersächsische CDU-Landesregierung noch einmal eine Rolle rückwärts. „In den letzten Monaten ist es insbesondere in Niedersachsen zu einer deutlichen Eskalation der Berufsverbotepraxis gekommen“, beklagt die gewerkschaftsnahe Zeitschrift Erziehung und Wissenschaft 1982.⁶⁷ Von einer „Prozessserie gegen niedersächsische Lehrer“ schreibt die taz, als das hannoversche Verwaltungsgericht 1984 neue Verhandlungen startet.⁶⁸

Fast zwanzig Lehrer und eine Verwaltungsangestellte werden mit Disziplinarverfahren überzogen und zum Teil entlassen. Anhörungen und Prozesse ziehen sich über mehrere Jahre hin, begleitet von Protestaktionen und einem relativ starken Medienecho.

Im Folgenden werden nur einige der Betroffenen beispielhaft herausgegriffen und der Schwerpunkt liegt auf regionaler Presse. Bislang standen überregionale Zeitungen im Fokus. Denn ihre Inhalte skizzieren den Charakter der Medienrezeption des Radikalenerlasses insgesamt weitaus markanter als es allein Artikel der niedersächsischen Zeitungen Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ) oder Neue Presse (NP) getan hätten. Die regionalen Blätter rücken nun in den Vordergrund, um an ihnen einen Wandel in der Berichterstattung deutlich zu machen.

Ging es in den Artikeln und Kommentaren bis Ende der 1970er Jahre hauptsächlich um den politischen Schlagabtausch zwischen Parteien und um die Schärfe der Auseinandersetzungen innerhalb der Gesellschaft, so stehen jetzt allmählich die Betroffenen im Mittelpunkt. Und zwar Unbekannte, solche, die erst wegen ihrer Entlassung aus dem Schuldienst oder durch Gerichtsverfahren regionale Aufmerksamkeit erfahren.

Einer solchen Berichterstattung geht stets zivilgesellschaftliches Engagement voraus: Eltern, Schüler und Kollegen werden aktiv, wenn einer geschätzten Lehrerin oder einem beliebten Lehrer ein Berufsverbot droht und wenden sich an die örtliche Presse – und im besten Fall fängt die an, zu berichten.

Davor hatten die Blätter eher über prominente Opfer des Erlasses (z.B. Brückner und Narr) geschrieben, die meistens von weiteren Prominenten – Wissenschaftlern und Künstlern – öffentlichkeitswirksam unterstützt wurden. Darüber hinaus baten Wochenzeitungen die Betroffenen manchmal sogar selbst, Artikel bei ihnen zu veröffentlichen, schließlich waren es eloquente und begabte Autoren, die eine Menge zu sagen hatten.

Die Protagonisten der **niedersächsischen Berichterstattung über den Radikalenerlass in den 1980er Jahren** sind dagegen nicht prominent, kommen aus Westoverledingen, Garbsen, Hildesheim oder Varel. Sie arbeiten überwiegend als Lehrerinnen und Lehrer oder Referendarinnen und Referendare. Erst durch Bürgerinitiativen werden ihre Schicksale bekannt. Hin und wieder ist in der journalistischen Wortwahl eine gewisse Empathie für diejenigen zu spüren, die bestraft werden. „Lehrerin Anke Pfitzner bangt um ihre berufliche Zukunft“, schreibt beispielsweise die HAZ.⁶⁹ Gegen die 43-Jährige wurde ein Berufsverbotsverfahren eingeleitet, weil sie für die DKP kandidiert hatte. In dem zitierten und in weiteren Artikeln der HAZ wird darauf hingewiesen, dass Protest-Demonstrationen stattfinden, dass Eltern, Vorgesetzte und Schüler sich für die Pädagogin einsetzen und sie kommt selbst zu Wort:

69 HAZ Landkreiszeitung Nord, 9.1.1985.

70 Ebd.

71 Neue Presse, 30.9.1983.

„Was sie tun wird, wenn das Urteil gegen sie ausfällt, ist Anke Pfitzner noch nicht klar. ‚Ich weiß es nicht.‘ sagt sie leise. Der angekündigte Prozess und die bisherigen Auseinandersetzungen haben ihre Spuren hinterlassen.“⁷⁰

Deutlicher ist bereits zwei Jahre zuvor die Neue Presse anlässlich eines Disziplinarverfahrens gegen Karl-Otto Eckartsberg geworden. **Auch dieser Lehrer hatte für die DKP kandidiert.** Zum Prozess waren 100 seiner Schüler aus der IGS Garbsen gekommen. Das Gericht verurteilt den Lehrer: Entlassung aus dem Schuldienst.

„Viele der Jugendlichen konnten ihre Tränen nicht zurückhalten, andere reagierten voll Wut. [...] Zu dieser Stunde der Verwirrung junger Menschen durch Staat und Justiz passte es, dass die Polizei schließlich – teilweise mit gezogenen Knüppeln – den Saal räumen wollte.“

Und zu dem Urteil:

„Bedenkt man, dass nach diesem Muster nun wohl eine Welle von Prozessen gegen DKP-Kandidaten abgewickelt wird, so ist es das Musterbeispiel eines Urteils, das die deutsche Justiz endlich wieder bereichert. Um ein Armutszeugnis.“⁷¹

Die „Welle“ schwappt in den 1980er Jahren tatsächlich durch Niedersachsen – in Form einer weiter verschärften Berufsverbotspraxis der CDU-Landesregierung unter Ministerpräsident Ernst Albrecht. Diese Politik ruft die überregionale Presse auf den Plan. „Es ist schlimmer geworden“, titelt etwa das Erziehungsmagazin päd.extra⁷² und die ZEIT konstatiert: „Es geht um die Gesinnung“.⁷³ Die niedersächsische Landesregierung habe „zum großen Aufräumen im öffentlichen Dienst geblasen. [...] Gegen fünfzehn DKP-Lehrer, alle Beamte auf Lebenszeit, wurde ein förmliches Verfahren eingeleitet. [...] Der Prozess von Hannover [hier: das Verfahren gegen den Hildesheimer Realschullehrer Udo Paulus, Anm. HL] ist reich an Merkwürdigkeiten und Widersprüchen.“⁷⁴ Äußerst „merkwürdig“ ist beispielsweise Richter Otto Groschupf, Vorsitzender der Disziplinarkammer beim Verwaltungsgericht Hannover, den seine Richterkollegen am Verwaltungsgericht längst für befangen erklärt haben und der dennoch die ganze **Prozessserie** führt. Groschupf hatte die DKP für verfassungswidrig erklärt, was sie nicht war, wiederholt von „Kommunistenprozessen“ gesprochen und seine Verhandlungsführung mutet befremdlich an. „Richter Otto Groschupf reckt den Hals und schnappt nach Luft“, schildert die ZEIT ihn in der Prozessberichterstattung, von „fahrigem Hast“ ist die Rede, von „juristischer Fehlleistung“ und: „Richter Otto Groschupf verliert die Beherrschung“.⁷⁵

Die Neue Presse warnt schon im Vorfeld der Prozesswelle „Leumundszeugen sind im Verfahren nicht gefragt“⁷⁶ und bezieht sich damit auf die juristische Praxis Groschupfs, Zeugenaussagen von Kollegen oder Eltern, die für die angeklagten Lehrer, deren pädagogische Qualifikation und politische Neutralität sprechen könnten, entweder nicht zuzulassen oder als irrelevant abzutun. „Der vorsitzende Richter Groschupf will diese Zeugen nicht [...] sehen“, berichtet die taz. „Diesbezügliche Anträge der Rechtsanwälte [...] schmetterte er ab.“⁷⁷

Wütende Leserbriefe anlässlich der Berufsverbotsprozesse veröffentlicht die HAZ im November 1984: „In Niedersachsen betätigt sich der Regierungschef persönlich als Kommunistenfresser“⁷⁸, heißt es da etwa oder kritisch zu der juristischen Vorgehensweise gegen DKP-nahe Lehrer: „Nur politischer Druck wird Gerichte dazu bewegen, dem Grundgesetz wieder Geltung zu verschaffen, in dem es heißt: ‚Niemand darf wegen seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.‘“ Und: „Ein Staat, dessen bürgerlich-liberale Verfassung in der Praxis nicht zählt, ist es nicht wert, demokratisch genannt zu werden. Grundrechte gelten auch für Kommunisten.“

Die niedersächsische CDU-Regierung verschärft ihre Berufsverbotspraxis zu einer Zeit, in der die Regierungen

72 päd.extra 5 / 1985.

73 ZEIT, 39 / 1984.

74 Ebd.

75 Ebd.

76 NP, 31.8.1984.

77 taz, 10.9.1984.

78 HAZ, 30.11.1984.

79 Leinezeitung (HAZ), 11. / 12.2.1984.

anderer Bundesländer längst eine Lockerung des Radikalerlasses erwägen. Die Politik des Albrecht-Kabinetts mutet wie ein letztes konservatives Gefecht gegen einen liberaleren Trend an. Peinlichkeiten bleiben da nicht aus. Zum Skandal gerät die Polizeiaktion gegen einen 15-Jährigen Schüler. „Kripo suchte im Kinderzimmer nach gefälschten Marken“, berichtet die Leinezeitung im Februar 1984.⁷⁹ Und kommentiert: „Eigentlich nicht vorstellbar“.

Was war passiert? Der Schüler Thomas B. hatte sich an einer Protestaktion der IGS Garbsen gegen die Entlassung des Lehrers Karl-Otto Eckartsberg beteiligt. Die Aktion war vom Schülerrat initiiert. Der hatte fotokopierte Postkarten mit einem Appell für den bedrohten Lehrer verteilt, die Schüler unterschreiben konnten. Gesammelt sollten die Karten dann der Bezirksregierung übergeben werden. Thomas B. und einige andere Schüler warfen die Postkarten aber direkt in den Briefkasten, waren sie doch an die Bezirksregierung ordnungsgemäß adressiert. Nur echte Briefmarken klebten da nicht drauf – die waren kopiert. „Thomas B. ist dringend verdächtig, sich dadurch eines Vergehens der Wertzeichenfälschung nach § 148 StGB schuldig gemacht zu haben“, beschloss daraufhin die Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts Hannover und eine Richterin ordnete „die

Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten und seiner Person“ an, „zur Auffindung von Beweismitteln.“⁸⁰

Die Eltern des Jungen wandten sich sofort an die Presse und die Empörung war groß. Es sei erschreckend, „dass mindestens ein Staatsdiener den Antrag stellt, ein weiterer Staatsdiener das Begehren trotz offensichtlicher Absurdität artig bewilligt und drei weitere Staatsdiener ohne erkennbare Skrupel einen leicht erkennbaren Unfug im Amt begehen.“, schreibt die Leinezeitung.⁸¹

Als die oppositionelle SPD im niedersächsischen Landtag mit einer Anfrage an die Regierung protestiert, muss der zuständige Justizminister Walter Remers zurückrudern. „Durchsuchung war nicht angemessen“, vermeldet die HAZ⁸² und die NP titelt: „Minister entschuldigt sich im Parlament bei Eltern eines Schülers“⁸³. Der Kommentar des NP-Journalisten lässt keinen Zweifel daran, wie er die Handhabung des Radikalenerlasses in Niedersachsen beurteilt. „Die Bezirksregierung Hannover, die auch hier den Stein ins Rollen brachte, betreibt dabei längst das Geschäft politischer Einschüchterung gegen Lehrer und Schüler in Garbsen. Sie ist dabei willfähiges Werkzeug einer CDU-Landesregierung, die mit ihrer Berufsverbotspraxis inzwischen noch weit vor Bayern und Baden Württemberg einsame Spitze ist.“⁸⁴

Fast „einsame Spitze“ bleibt Niedersachsen noch eine ganze Weile. 1985 hebt als erstes das Saarland den Radikalenerlass auf, weitere Bundesländer folgen oder mildern den Erlass zumindest ab. Erst 1990, als die Regierung zum Kabinett von Gerhard Schröder wechselt, verabschiedet sich auch Niedersachsen von den Berufsverboten. Nur Bayern entscheidet sich dazu noch später – 1991.

Doch obwohl seit den 1980er Jahren in einigen Medien Kritik am Radikalenerlass geäußert wird und eine gewisse Empathie mit davon Betroffenen durchschimmert, ist Vorsicht geboten: Diese Art der Berichterstattung macht eben diese Betroffenen zu bedauernswerten Opfern, zu entpolitisierten Figuren, denen gegenüber ein Staat wie die Bundesrepublik es sich leisten kann, großzügig zu sein. Jedenfalls mit Worten. Finanzielle Entschädigung für Verdienstaufschläge oder magere Renten wegen der Berufsverbote hat bis heute keine Landesregierung auf der Agenda, auch nicht die niedersächsische.

Conclusio

Zusammenfassend lässt sich bei einer Medienbetrachtung unterschiedlicher Zeitungen zwischen Mitte der 1960er und Mitte der 1980er Jahre feststellen, dass über den Radikalenerlass häufig und zum Teil kontrovers berichtet wurde.

80 Beschluss Amtsgericht Hannover, Geschäfts Nr. 54 Gs 103 / 83, 9.12.1983.

81 Leinezeitung (HAZ), 11./12.2.1984.

82 HAZ, 20.2.1984.

83 NP, 20.2.1984.

84 Ebd.

85 Vgl. Rousbeh Legatis, Die Unentbehrlichen: Zur konstruktiven Rolle von Medien und Journalisten im peacebuilding, Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung 1 / 2012.

Es wird deutlich, dass Medien eine Schnittstellenfunktion in der politischen Sphäre der Bundesrepublik haben und so einen Schlüsselakteur in der gesellschaftlichen Entwicklung darstellen. Sie prägen als Deutungsinstanzen politischer Ereignisse die Wahrnehmung sowohl der Bevölkerung, die gewählte Vertreter zu politischem Handeln legitimiert, als auch die eben jener Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, die konkrete politische Prozesse initiieren und beeinflussen.⁸⁵ Markant ist das bei der Sozialdemokratischen Partei zu beobachten, die wie eine von konservativen Politikern, aber auch von einer rechten Presse Getriebene erscheint, bis sie nach langem Ringen dem Radikalenerlass 1972 überhaupt zustimmt.

Auffallend ist im weiteren Verlauf bei Berichten über die Umsetzung des Beschlusses die gesamten 1970er Jahre hindurch, dass alle konservativen Blätter – aber auch liberalere wie der SPIEGEL und die ZEIT – die Zuordnung „Kommunist“ wie einen Kampfbegriff verwenden: Charakterisiert wird damit jemand, die oder der die demokratische Verfassung angeblich ablehnt, manchmal sogar außer Kraft setzen will. Unterstellt wird außerdem, dass jene „Kommunisten“ andere mit ihren Ideen beeinflussen wollen, vor allem Kinder

und Studierende seien einer solchen Indoktrination von kommunistischem Lehrpersonal ausgesetzt. Belege dafür fehlen weitgehend, und auch wie eine „Indoktrination“ aussehen oder stattfinden könnte, wird nicht konkretisiert.

Die Zuspitzung auf einige Schlagworte, mit denen Kritikerinnen und Kritiker deutscher Verhältnisse diskreditiert werden, folgt einer ideologischen Logik, mit der „die 68er“ von Beginn an kleingeredet wurden: Die außerparlamentarische Oppositions-Bewegung, die viele bunte Facetten hervorbrachte – Spontis, Anarchos und Feministinnen zum Beispiel, oder Autonome, Linke, ganz Linke und Halb-Linke, Kirchenkritiker, Ökos und Alternative – wird in konservativen Kreisen und den entsprechenden Medien stets als „kleine radikale Minderheit“ bezeichnet, deren Proteste samt Utopien im Grunde nach kurzer Zeit verschwunden seien. Übriggeblieben – so der Tenor – seien altmodische, unbelehrbare Betonköpfe, die Handlungsanweisungen des Sowjetkommunismus verinnerlicht hätten, und Terroristen. Es drängt sich die Frage auf, warum der Staat, wenn es sich doch nur um eine ‚kleine Minderheit‘ handelte, mit so massiven Polizeimaßnahmen und juristischen Verschärfungen wie dem Extremistenbeschluss, reagiert hat?

In allen Medien fehlt die Ausleuchtung des gesellschaftlichen Dunkelfeldes, das der Radikalenerlass erzeugt hat: die große Menge derjenigen jungen Frauen und Männer, die sich im Bewusstsein dieses Erlasses gar nicht erst für eine Arbeit im öffentlichen Dienst beworben haben. Aus der Befürchtung, ohnehin nicht genommen zu werden, oder weil sie einen Staat, der einen solchen Extremistenbeschluss umsetzte, als Arbeitgeber ablehnten. Ein ganzes Potenzial kritischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist dem öffentlichen Dienst damit über 45 Jahre verloren gegangen. In den Medien werden zwar Kritiker des Radikalenerlasses zitiert mit Begriffen wie „Gesinnungsschnüffelei“ oder „schleichendes Gift“. Aber die langanhaltende Wirkung des Beschlusses, die er bis heute auf junge Beamte und Angestellte im Schuldienst, in Ämtern oder Verwaltungen ausübt, die mittlerweile unausgesprochene Einschüchterung, wird gar nicht oder wenn, viel zu vorsichtig thematisiert.

Radikalen- erlass in Nieder- sachsen

Wilfried Knauer

**Wissenschaftlicher Mitarbeiter der
Niedersächsischen Landesbeauftragten für die
Aufarbeitung der Schicksale im Zusammenhang
mit dem sogenannten Radikalenerlass**

Einführung des Radikalenerlasses

Unmittelbar nach dem „Beschluss der Regierungschefs der Länder und des Bundes vom 28. Januar 1972“ beantragte die CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag eine „Aktuelle Stunde“ mit dem Thema „Radikale im öffentlichen Dienst“ für die Plenarsitzung am 22./23. Februar 1972. Ministerpräsident Kubel teilte daraufhin mit, dass er dazu eine Regierungserklärung abgeben werde. Zu dieser Sitzung brachte die CDU einen Entschließungsantrag ein, mit dem die Landesregierung aufgefordert wurde, eine Liste verfassungsfeindlicher Parteien und Organisationen vorzulegen, deren Mitglieder damit für den öffentlichen Dienst ungeeignet erscheinen. Weiterhin sollten für zukünftige Einstellungen entsprechende Kommissionen eingerichtet werden, deren Zusammensetzung und Verfahrensordnung zu bestimmen waren.

Die SPD dagegen brachte in ihrem Antrag zum Ausdruck, dass „auch weiterhin bei der Einstellung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst deren Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sorgfältig nach rechtsstaatlichen Prinzipien zu prüfen“ sei. In der folgenden Landtagsdebatte verwies die SPD auf die verschwindend geringe Anzahl von Mitgliedern extremer politischer Organisationen im öffentlichen Dienst und mahnte **Großzügigkeit und Toleranz an**. Hinsichtlich der zu lösenden rechtlichen Fragen verwies sie erneut auf die entscheidende Tatsache, dass Parteienverbote ausschließlich Sache des Bundesverfassungsgerichtes wären.

Unmittelbar im Anschluss an diese Erklärungen im Landtag wurden im federführenden Innenministerium unter Beteiligung der anderen Ressorts die Durchführungsbestimmungen erarbeitet und mit Beschluss vom 10. Juli 1972 veröffentlicht. Niedersachsen war damit das erste Bundesland, welches eigene Richtlinien zur Umsetzung des Extremistenbeschlusses erlassen hatte.

Auszug aus der Erklärung der Landesregierung zum Thema „Radikale im öffentlichen Dienst“ des Ministerpräsidenten Kubel / SPD in der Plenardebatte des Niedersächsischen Landtages - Mitteilung - Drucksache 1022 in der 34. Sitzung am 22. Februar 1972

„Nach den bisherigen, sicher nicht vollständigen Angaben ist zur Zeit die Zahl der Angehörigen des öffentlichen Dienstes in unserem Lande, die Mitglied einer extremen politischen Organisation sind, verschwindend gering. Auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage durch den Herrn Minister des Innern vom 5. Oktober 1971 darf ich insoweit verweisen. Es besteht also keine Gefahr für den Bestand des Staates und kein Grund zu irgendeiner hysterischen Reaktion. Es wird weder eine Gesinnungsschnüffelei noch eine Verfolgungskampagne oder eine rigorose Säuberungsaktion stattfinden. Die Prinzipien des Rechtsstaates – das betonte ich bereits vor kurzem von diesem Pult aus – werden nicht ange-tastet. Ich füge hinzu, daß bei aller gebotenen Aufmerksamkeit die Mahnungen zur Großzügigkeit und Toleranz unserem demokratischen Selbstbewußtsein mehr entsprechen als begriffsverengende Perspektiven.

Wir wissen aber, daß es militante radikale Gruppen und Gruppierungen gibt, denen jedes Mittel recht ist, unter Mißbrauch rechtsstaatlicher Institutionen Positionen im Staate zu erringen und die freiheitliche Staatsform zu zerstören. Diesen Anfängen gilt es zu wehren, in aller Nüchternheit, **ohne mit Kanonen auf Spatzen zu schießen**, im gegebenen Falle aber auch mit den Mitteln, die erforderlich sind, um drohende Gefahren rechtzeitig und erfolgreich zu begegnen.

[...]

Da ist zunächst die immer wieder diskutierte Frage, welche Parteien und Gruppen zu den links- oder rechtsradikalen Organisationen gehören. In Übereinstimmung mit der Auffassung anderer Länder möchte ich dazu sagen, daß wir nicht beabsichtigen, einen Katalog zu veröffentlichen, wie es die Bundesregierung einmal im Jahr 1950 getan hat. Zahl und Bedeutung dieser Gruppen und Gruppierungen ändern sich ständig, so

daß nur eine Aussage gemacht werden könnte, die gewissermaßen ständig ‚fortgeschrieben‘ werden müßte. Jede Aussage hierzu ist daher lückenhaft; sie wäre überdies nicht mehr als ein Anhaltspunkt ohne rechtliche Bedeutung. Dazu bedürfte es eines – konstitutiv wirkenden – Spruches des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 21 Abs. 2 bei einer Partei bzw. des Verbots der zuständigen Behörde gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes bei einem Verein.

Bei der Entscheidung über die Einstellung eines Bewerbers in den öffentlichen Dienst handelt es sich lediglich um eine Vorfrage für die Beurteilung seiner Eignung, die in diesem Zusammenhang auch zulässig ist, wenn noch kein Antrag für ein förmliches Parteiverbot gemäß Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes gestellt ist. Entscheidend ist nicht die bloße Mitgliedschaft, sondern die ‚Entwicklung verfassungsfeindlicher Aktivitäten‘, wie es im Beschluß der Ministerpräsidenten und der Bundesregierung heißt.

Die Mitgliedschaft stellt allerdings ein bedeutsames Indiz dar und begründet Zweifel daran, ob der Bewerber die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten, und somit die Einstellungs-voraussetzungen erfüllt. Diese Frage muß im Einzelfall sorgfältig nach rechtsstaat-

lichen Grundsätzen geprüft werden; es gibt kein generelles Einstellungsverbot für Mitglieder von Organisationen mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung.

Es ist auch der **Prüfung im Einzelfall** überlassen, welche Handlungen oder Unterlassungen als verfassungsfeindliche Aktivitäten zu werten sind. Ich verhehle nicht, daß die Entscheidung dieser Frage im Einzelfall recht schwierig sein kann. Es stellt sich auch die Frage, wie eine Behörde von etwaiger verfassungsfeindlicher Einstellung und Betätigung eines Bewerbers Kenntnis erhält, ohne Gesinnungsschnüffelei zu betreiben. In der Regel, meinen wir aber, werden verfassungsfeindliche Aktivisten bekannt werden.

[...]

Meine Damen und Herren! Ich konnte nur einige Probleme ansprechen, die sich aus der Durchführung des Beschlusses der Regierungschefs vom 28. Januar 1972 ergeben. Sie werden empfinden, daß wir dem Thema viel politische Bedeutung zumessen und uns sorgfältig bemühen, eine Lösung zu finden, die den individuellen Interessen und den staatlichen Erfordernissen in gleicher Weise gerecht wird.“

Auszug aus dem Redebeitrag des Abgeordneten Hasselmann / CDU in der Plenardebatte des Niedersächsischen Landtages zur „Erklärung der Landesregierung zum Thema „Radikale im öffentlichen Dienst“ – Mitteilung – Drucksache 1022 und des Entschließungsantrages der Fraktion der CDU – Drucksache 1031 in der 34. Sitzung am 22. Februar 1972

Abgeordneter Hasselmann (CDU) „Ein wirkliches Engagement der Regierung wird nur an den Stellen sichtbar, an denen den Feinden der parlamentarischen repräsentativen Demokratie zunächst der volle rechtsstaatlich Schutz der Verfassung zugesichert wird.

[...]

Wir sind im Gegensatz zu Herrn Kubel sehr wohl der Meinung, daß die politische Führung klare Aussagen darüber machen sollte, daß die Zugehörigkeit zu derartigen Gruppen oder das Eintreten für ihre Ziele oder auch das sympathisieren mit ihnen Grund genug sind, den Zugang zum öffentlichen Dienst zu verschließen.

[CDU] (Beifall bei der CDU. -

[SPD] Zuruf von der SPD.)

[Abgeordneter Hasselmann] – Doch. Ich sage das ja ohne Leidenschaft. – Es gibt einen juristischen Begriff, der gestern bei einer Diskussion über dieses Thema eine Rolle spielte. Das ist, wenn ich es recht verstanden habe, der Beweis des ersten Anscheins. Das ist keine Diskriminierung einzelner, die für ihre Überzeugung eintreten; dafür soll und muß unsere Demokratie Raum lassen und das kann sie auch. Das ist aber notwendig, um den öffentlichen Dienst als einen für die Aufrechterhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entscheidenden Pfeiler zu sichern. Darauf wollen wir in der Debatte im einzelnen genauer eingehen.

Wir halten nichts von einer Ketzer- oder Hexenverfolgung und

[SPD] (Zuruf von der SPD: Sie sind schon dabei!)

[Abgeordneter Hasselmann] sind der gleichen Ansicht, die der Herr Ministerpräsident geäußert hat. Wir halten auch nichts von Gesinnungsschnüftelei oder der Aufforderung zu formalen Bekenntnissen zur Verfassung, aber wir halten a l l e s von der Verantwortung der Regierung und dieses Parlaments, des Landtages, den öffentlichen Dienst grundsätzlich freizuhalten von Staatsfeinden!“

Beginn der Überprüfungspraxis

062

Das mit der Durchführungsverordnung vom 10. Juli 1972 und dem internen Runderlass des Innenministeriums geschaffene Verfahren erfolgte mit Hilfe des sogenannten „BE-Vordrucks“ durch die Einstellungsbehörden.

Schon auf dieser Registrierkarte konnten die anfragenden Dienststellen bereits bekannte Tatsachen mitteilen, die als verfassungsfeindliche Aktivitäten angesehen wurden. Hierzu nutzten sie die Erkenntnisse der Staatschutzdezernate der Kriminalpolizei. Während der Verfassungsschutz zuerst alle eigenen Unterlagen prüfte, wurden auch die der entsprechenden Dienste anderer Bundesländer oder auch des Bundes genutzt. Diese sollten daraufhin überprüft werden, ob sie „relevant“ und „gerichtsverwertbar“ waren.

Der Verfassungsschutz legte ab dem 29. November 1972 zwei „Listen der Bedenkensfälle“ für „Bewerber“ und für „Bedienstete“ an. Diese wurden sowohl der Anhörkommission als auch den beteiligten Ministerien in Kopien zur Verfügung gestellt und jeweils nach Lage der Erkenntnisse bis zum 06. Oktober 1989 ständig aktualisiert.

In der Realität sollte sich hieraus für einen längeren Zeitraum eine ganz uneinheitliche Überprüfungspraxis ergeben, da die Einrichtung einer zentralen Überprüfungscommission erst Ende 1974 zustande kam. An diesem gesamten Verfahren waren sowohl die zuständige Abteilung 4 Verfassungsschutz des Niedersächsischen Innenministeriums zentral beteiligt als auch Einstellungsbehörden wie die Regierungs- und Verwaltungspräsidenten, so dass sich geradezu zwangsläufig eine sehr unterschiedliche Verfahrensweise herausbildete.

So beklagte sich der Verfassungsschutz immer wieder darüber, dass Einstellungsbehörden häufig Bewerber entweder gänzlich ohne oder zumindest ohne rechtzeitige Anfrage bei der Abteilung 4 fest eingestellt hatten. Damit waren gerade in der Frühphase nicht wenige „Fälle“ erledigt.

Bedenkenfälle der Bewerber für den öffentlichen Dienst 1975 – 1978 nach Bereich

063

159	Bewerber für Kultusministerium
49	Bewerber für Ministerium für Wissenschaft und Kunst
2	Bewerber für Sozialministerium
2	Bewerber für Ministerium für Landwirtschaft
2	Bewerber für Landkreis Goslar
1	Bewerber für Polizeischule Niedersachsen
1	Bewerber für Oberlandesgericht Celle
1	Bewerber für Stadt Emden
217	Bedenkenfälle insgesamt (Stand: 23.05.1978)

Bedenkenfälle der Bewerber für den öffentlichen Dienst 1975 – 1978 nach Parteien und Organisationen

064

81 Bewerber, bei denen die Bedenken ausgeräumt werden konnten

- 39 „Marxistischer Studentenbund Spartakus“ (MSB Spartakus) bzw. „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)
- 37 „Neue Linke“ – vor allem Hochschulgruppen wie „Rote Zellen“ und „Kommunistischer Studentenbund“ (KSB)
- 2 „Sozialistischer Hochschulbund“
- 1 „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)
- 2 „Verband der Kriegsdienstverweigerer“ (VK)

50 Bewerber, bei denen die Bedenken nicht ausgeräumt werden konnten

- 27 „Marxistischer Studentenbund Spartakus“ (MSB Spartakus) bzw. „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)
- 23 „Neue Linke“ – vor allem Hochschulgruppen wie „Rote Zellen“ und „Kommunistischer Studentenbund“ (KSB)

065

43 Bewerber, bei denen eine Anhörung nicht stattgefunden hat

- 22 „Sozialistischer Hochschulbund“
- 16 „Marxistischer Studentenbund Spartakus“ (MSB Spartakus) bzw. „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)
- 5 „Neue Linke“ – vor allem Hochschulgruppen wie „Rote Zellen“ und „Kommunistischer Studentenbund“ (KSB)

37 Sonstige

3 Bewerber, über deren Anhörung noch entschieden werden muss (Stand: 23.05.1978)

3 Bewerber, bei denen eine Anhörung noch durchzuführen ist (Stand: 23.05.1978)

217 Bedenkenfälle insgesamt (Stand: 23.05.1978)

Auszug aus dem Protokoll der Anhörung von Prof. Dr. Wolf-Dieter Narr vom 12. Februar 1975 in Hannover

Erläuterung: Der Berliner Politikwissenschaftler

Prof. Dr. Wolf-Dieter Narr hatte sich auf einen Lehrstuhl an der juristischen Fakultät der Universität Hannover beworben und war von der Berufungskommission auf den ersten Listenplatz gesetzt und vom Wissenschaftsminister Prof. Dr. Joist Grolle der Landesregierung vorgeschlagen worden. Grolles Vorschlag wurde jedoch im SPD-FDP-Kabinett abgelehnt. Zwar war dem das Anhörungsverfahren vorausgegangen, die ablehnende Entscheidung des Kabinetts orientierte sich jedoch an einer „möglichst ausgewogenen Gesamtzusammensetzung der Juristischen Fakultät“, wie Grolle am 6. März 1975 Narr mitteilte.

Narr veröffentlichte daraufhin das Protokoll dieser Anhörung, denn „im ‚Kampf um Verfassungspositionen‘ geht es zwar formell darum, bürgerliche Existenzrechte im Rahmen einer sich liberal behauptenden Gesellschaft zu sichern. Materiell geht es aber darum, die jeweilige Definition der Verfassungswirklichkeit und ihre formalrechtliche Implementation zu bestreiten und zu bekämpfen, da letztere die Verfassung selbst zur Kreatur der augenblicklich Herrschenden degradieren will. An dieser Stelle findet der Kampf gegen das Interpretationsmonopol in Sachen Freiheitlich demokratischer Grundordnung seinen zentralen Angelpunkt“, so Narr in seinen „Anmerkungen zu einem Verhör“.

[Protokoll] „Auf die fernmündliche Benachrichtigung vom 3.2.1975 erschien heute Herr Prof. Narr aus Berlin 31, Landhausstr. 9, zur Anhörung gemäß Ziff. 2.3 des Beschlusses des Nieders. Landesministeriums über die politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (Nds. MBI S. 970). Es wurden Herrn Prof. Narr von den Anwesenden zu 2. und 3. die Verdachtsgründe eröffnet,

die sich aus den bekannt gewordenen Tatsachen ergeben, wie sie der MI in seinen Schreiben vom 27.11.1974 und 3.1.1975 mitgeteilt hat.

[Prof. Dr. Wolf-Dieter Narr] Herr Prof. Narr erklärte eingangs: ‚Ich möchte in aller Form Protest gegen das Verfahren einlegen, nicht weil ich etwas zu verbergen hätte, sondern weil es mir der benannten freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht gemäß zu sein scheint. Ich unterziehe mich dem Verfahren nur deshalb, speziell weil ich

- a) nichts zu verbergen habe und
- b) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät keine Schwierigkeiten bereiten will. Besonders kritikwürdig an diesem Verfahren ist, daß es
- a) gegen einen Landesbeamten des Landes Berlin geschieht, gegen den bis jetzt keinerlei Verfahren eröffnet worden sind, und daß
- b) ein Ruf des Kultusministerium in Wiesbaden an mich ergangen ist, ohne daß irgendwelche Probleme diesbezüglich dabei auftauchten.‘

[Protokoll] Prof. Narr wurde mitgeteilt, daß eine anlässlich seiner geplanten Beschäftigung innerhalb einer Studiengruppe für den Planungsstab des Bundeskanzleramts durchgeführte Überprüfung folgende Tatsachenfeststellungen ergab: daß er Mitglied und Funktionär des Landeskuratoriums ‚Notstand der Demokratie‘ in Baden-Württemberg war, ferner Verbindung zur DFU und zur Ostermarsch-Bewegung unterhielt, die SDS-Studentenzeitung ‚Marginarien-Neu‘ und die ab Mai 1969 erscheinende Zeitung ‚links‘ mit herausgab. Hieraus könnte der Schluß gezogen werden, daß er für die Organisationen tätig ist, deren Ziele durch Kommunisten beeinflusst werden sowie von revolutionären, eine Umgestaltung der Gesellschaft in der Bundesrepublik anstrebenden Extremisten bestimmt werden. Zu diesem Vorwurf befragt, antwortete Prof. Narr: ‚Ich habe dazu zwei Bemerkungen zu machen:

Tätigkeit der Anhörkommission

068

a) im Hinblick auf die behaupteten Tatsachen: Es ist richtig, daß ich, wie die Gewerkschaften allgemein, gegen die Notstandsgesetze gearbeitet habe und bis zu ihrer Verabschiedung im Bundestag 1968 gegen ihre Verabschiedung politisch eingetreten bin. Es ist falsch, daß ich ein Funktionär einer auch wie immer gearteten Organisation gewesen bin. Es ist richtig, daß ich Mitglied der Ostermarsch-Bewegung sehr gut gekannt habe, daß ich auch als Student an der Atomkampf-Kampagne beteiligt war. Es ist falsch, daß ich formelle Kontakte zur Ostermarsch-Bewegung, gar zur DFU, gehabt habe. Solche Kontakte haben meinerseits nie bestanden. Es ist richtig, daß ich am Beginn des Erscheinens der Zeitschrift ‚links‘ als Mit-herausgeber dieser Zeitschrift fungierte. Es ist falsch, daß ich je Herausgeber der SDS-Zeitschrift ‚Marginarien-Neu‘ gewesen bin, was schon deswegen schwierig gewesen wäre, weil ich nie Mitglied des SDS war.

Was

b) die Schlußfolgerungen aus den, wie ich eben erwähnt habe, zum Teil falschen Tatsachenbehauptungen anberührt, so kann ich sie generell nur als schlicht entstellend bezeichnen. Ich habe nie in Organisationen oder Institutionen mitgearbeitet, die wesentlich von Kommunisten beeinflußt gewesen wären. Ich habe immer eine wie immer geartete revolutionäre Umstürzung der Bundesrepublik Deutschland für schlicht unsinnig erachtet und sie deswegen logischerweise auch nie angestrebt. Ich habe auch nicht in irgendwelcher Weise als Mitglied entweder einer fünften Kolonne oder einer Gruppe nützlicher Idioten angehört.“

Anatomie eines Berufsverbotes. Dokumente und Anmerkungen zur Nichtberufung von Wolf-Dieter Narr an die Juristische Fakultät Hannover, in: Kritische Justiz, 1975 Heft 2 S. 151 – 173, hier S. 151 – 152 und 162

In einem langwierigen Abstimmungsverfahren, welches vom Innenministerium mit dem Justiz- und dem Kultusministerium sowie der Staatskanzlei durchgeführt wurde, einigte man sich schließlich auf nur eine zentrale Kommission. Diese „Interministerielle Anhörkommission“ nahm im April 1975 ihre Arbeit auf.

Sie wurde mit einer eigenen Geschäftsstelle im Innenministerium eingerichtet und sollte zukünftig dort auch die Anhörungen selbst abhalten. Geschäftsführung und Vorsitz lagen beim Innenministerium. Dieses erarbeitete gemeinsam mit der Erstbesetzung der Kommission auch die dann zum 19. November / 3. Dezember 1974 veröffentlichte Verfahrensordnung (siehe dazu im Anhang).

Nach Prüfung der von der Abt. 4 Verfassungsschutz des Innenministeriums vorgelegten „Erkenntnisse“ und den daraus folgenden „Bedenken“ entschied die Kommission, wer angehört werden sollte und in welchen Fällen sie eine Anhörung für „nicht erforderlich“ hielt.

Mit den ersten Überprüfungen – noch vor Einrichtung der Anhörkommission – setzte der Widerstand der Betroffenen ein, die nun das Verfahren durch Flugblätter und Dokumentationen öffentlich machten.

Eine sich ausbreitende Bewegung von Initiativgruppen und Komitees gegen die Berufsverbote, zuerst lokal und regional, dann jedoch national und schließlich international, trug dazu bei, dass die sich in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre verschärfende Überprüfungspraxis die politische Debatte wesentlich mitbestimmte und nicht mehr verstummen sollte.

Landkreisen und Kommunen sowie der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes wurde empfohlen, sich bei Einstellungsverfahren der Kommission zu bedienen, was sie allerdings nur zu einem ganz geringen Teil taten, wie seitens der Abt. 4 Verfassungsschutz immer wieder beklagt wurde.

069

Auszug aus dem Verfassungsschutzbericht 1975; hier aus dem Vorwort von Minister Hasselmann

„Es ist ein Beweis für die politische Mündigkeit der Bürger unseres Landes, daß trotz schwieriger wirtschaftlicher Verhältnisse und Arbeitslosigkeit die extremistischen Parteien und Organisationen weder ihren Organisationsstand entscheidend verbessern noch nachhaltigen Widerhall in der Bevölkerung finden konnten. Dies gilt vor allem für die Bestrebungen der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP), die trotz ihrer beträchtlichen materiellen und ideologischen Unterstützung durch die SED es nicht vermochte, nennenswerten Einfluß außerhalb oder innerhalb der Betriebe zu gewinnen. Auch den neuerdings in den Betrieben wieder verstärkten Bestrebungen der ‚Neuen Linken‘ ist es nicht gelungen, sich den Arbeitern als Sachwalter ihrer Interessen zu empfehlen. Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) als Exponent des Rechtsextremismus ist zu politischer Bedeutungslosigkeit abgesunken.

Allerdings muß mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, daß im Bereich der Hochschulen extremistische Gruppierungen nach wie vor erheblichen Einfluß auf die Selbstverwaltungsorgane der Studenten nehmen. Bedenklich, ja bedauerlich finde ich es, daß es der DKP gelungen ist, mit der vor allem von ihr vorangetriebenen Kampagne gegen die sogenannten ‚Berufsverbote‘ auch immer wieder Angehörige demokratischer Parteien und Organisationen für ihre Ziele einzuspannen. Unsere freiheitliche demokratische Grundordnung würde sich selbst aufgeben, wenn sie es zulassen würde, daß **ihre erklärten Feinde die Schaltstellen unserer Staats- und Gesellschaftsordnung besetzen würden**. Im Bereich des Rechtsextremismus ist das Aufflackern vereinzelter neonazistischer Bestrebungen zu beachten. Auch wenn solche Aktivitäten noch keinerlei Widerhall in der Bevölkerung gefunden haben, gilt in unserem Lande gegenüber solchen Erscheinungen in besonderem Maße das ‚Wehret den Anfängen!‘“

*Verfassungsschutz in Niedersachsen 1975,
Hrsg.: Der Niedersächsische Minister des Innern,
Hannover (1976), S. 5*

Auszug aus dem Verfassungsschutzbericht 1975; hier aus dem Sachbericht zu „Mitwirkung des Verfassungsschutzes bei der Einstellung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst“

„Im Rahmen der Mitwirkung bei der Einstellung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst aufgrund des Beschlusses des Landesministeriums vom 10. Juli 1972 (Nds. MBl. S. 970) in Verbindung mit dem Erlass des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 10. August 1972 i.d.F. vom 14. Mai 1975 hatte die Abteilung 4 auf Ersuchen der Einstellungsbehörden des Landes und – teilweise – kommunaler Gebietskörperschaften im Jahre 1975 bei insgesamt 11 941 Einstellungsverfahren (1974: 10 208) mitzuwirken. Nach eingehender Prüfung in jedem einzelnen dieser Fälle wurden den Einstellungsbehörden bei nur 194 (= 1,6 %; 1974: 115 = 1,1 %) Bewerbungen gerichtsverwertbare Tatsachen mitgeteilt, die Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers um die Übernahme in den öffentlichen Dienst begründen konnten.

In der Öffentlichkeit sind auch 1975 – insbesondere in den Massenmedien – unrichtige Vorstellungen über Umfang und Art der Mitwirkung der Behörden für Verfassungsschutz bei der Einstel-

lung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst verbreitet worden. So wurde z.B. immer wieder behauptet, der Verfassungsschutz nehme die Mitwirkungsersuchen der zuständigen Einstellungsbehörden zum Anlaß für eigene Ermittlungen, etwa durch Observation der Bewerber, Befragung von dritten Personen, Beiziehung von bei anderen Stellen vorhandenen Personalunterlagen usw.; daneben wurde der Eindruck vermittelt, als entscheide der Verfassungsschutz selbst über die Ablehnung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst.

Durch diese Fehlinformationen wurde nicht nur der in erster Linie von links-extremistischen Gruppen betriebenen **Kampagne gegen Berufsverbote** Auftrieb gegeben, sondern auch in demokratischen Parteien und bei vielen Bürgern ein Unbehagen über die vermeintliche Gesinnungsschnüffelei des Verfassungsschutzes erzeugt.“

*Verfassungsschutz in Niedersachsen 1975,
Hrsg.: Der Niedersächsische Minister des Innern,
Hannover (1976), S. 95*

Übersicht über die Tätigkeit der Anhörkommission bis zum 10. März 1976

072

- 71** Anhörungen durchgeführt
- 50** Bedenken ausgeräumt
- 21** Bedenken nicht ausgeräumt
- 25** Anhörungen nicht für erforderlich gehalten
- 11** sonst erledigt (u.a. Rücknahme)
- 6** Anhörung noch durchzuführen
- 3** zu entscheiden, ob noch angehört werden soll

116 Fälle (Bewerber) insgesamt
(Stand: 10.03.1976)

85 Bewerber für
Kultusministerium

26 Bewerber für
Ministerium für Wissenschaft und Kunst

2 Bewerber für
Landkreis Goslar

1 Bewerber für
Ministerium für Soziales

1 Bewerber für
Landwirtschaftsministerium

1 Bewerber für
Stadt Emden

116 Fälle insgesamt
(Stand: 10.03.1976)

073

Auszug aus der Dokumentation „Grundsätze zur Feststellung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst“, vorgelegt von Hans Koschnick, Stellvertretender Parteivorsitzender, Bonn, 16. Oktober 1978, hrsg. v. Vorstand der SPD, Bonn (1978), hier S. 5 – 7

„I. Zur Entstehung der Gewährbieteformel

1. Nach dem geltenden Recht kann in ein Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer ‚die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt‘ (§ 7 des Bundesbeamtengesetzes; § 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes; entsprechend für die Richter: § 9 des Deutschen Richtergesetzes und für die Soldaten: § 37 des Soldatengesetzes; gleichlautend die Landesgesetze).
2. Um die Entstehung der **Gewährbieteformel zu** verstehen, bedarf es eines geschichtlichen Rückblicks.

Die Vorstellungen, daß dem Beamten eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Monarchen obliegt, wurde bereits mit der Entstehung des Berufsbeamtentums im Spätabsolutismus begründet. Dieses

personale Element entfiel mit der Gründung der Weimarer Republik. Nach Art. 176 der Weimarer Reichsverfassung verpflichtet sich der Beamte zur ‚Treue zur Reichsverfassung‘. Zugleich unterschied Art. 130 entsprechend den Forderungen der parlamentarischen Demokratie deutlich zwischen den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten und den dienstlichen Obliegenheiten der Beamten.

Die Rechtsprechung stellte dazu klar, daß die Verpflichtung zur Treue gegenüber dem republikanischen Prinzip nicht mehr eine die gesamte Lebensführung ergreifende gesinnungsmäßige Verpflichtung des Beamten darstellte.

Diese Grundprinzipien griffen in der Folgezeit nicht. Zahlreiche Beamte verletzen ihre Pflicht, der Gesamtheit zu dienen, und nutzten ihre dienstliche Stellung zur Agitation gegen die verfassungsmäßige

Regierung aus. Deshalb erließ der Reichstag 1922 nach den Morden an Erzberger und Rathenau das Gesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik. In ihm wurde die Beamtenschaft verpflichtet, ‚in der amtlichen Tätigkeit für die verfassungsmäßige republikanische Staatsgewalt einzutreten‘ und alles zu unterlassen, ‚was mit seiner Stellung als Beamter in der Republik nicht zu vereinbaren ist‘. Der in das Reichsbeamtengesetz aufgenommene Katalog stellt auf das Verhalten des Beamten, nicht aber auf seine innere Einstellung ab.

Eine zusätzliche Konkretisierung erfuhr die Verhaltenspflicht in der Spätzeit der Weimarer Republik, als 1930 den preußischen Beamten die Zugehörigkeit zur NSDAP und KPD bzw. deren Unterstützung untersagt wurde. So heißt es in dem vom preußischen Ministerpräsidenten Otto Braun und seinem Innenminister Carl Severing am 26. Juli 1930 veröffentlichten Beschluß des Preußischen Staatsministeriums:

‚Nach der Entwicklung, die die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und die Kommunistische Partei Deutschlands genommen haben, sind beide Parteien als Organisationen anzusehen, deren Ziel der gewaltsame Umsturz der bestehenden Staatsordnung ist. Ein Beamter, der an einer solchen

Organisation teilnimmt, verletzt dadurch die aus seinem Beamtenverhältnis sich ergebende besondere Treueverpflichtung gegenüber dem Staat und macht sich eines Dienstvergehens schuldig. Allen Beamten ist demnach die Teilnahme an diesen Organisationen, die Betätigung für sie oder ihre sonstige Unterstützung verboten.‘

3. Erst nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten taucht im Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4. 1933 die Gewährbieteformel auf. Paragraph 4 dieses Gesetzes bestimmte:

‚Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den **nationalen Staat** eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden...‘

Zwar wird in dieser Bestimmung auf ‚Betätigung‘ abgehoben; gleichwohl macht die amtliche Kommentierung deutlich, daß man von den Beamten erwartet, ‚dem neuen Staat mit der notwendigen ehrlichen Überzeugung zu dienen...‘

Die Gewährbieteformel wurde schließlich in das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 übernommen, das dem Beamten Treue zum Führer ‚bis in den Tod‘ abverlangte. Als Beamter konnte nur

eingestellt werden, wer u.a. die ‚Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt‘.

4. Nach dem Zusammenbruch verschwand die Gewährbieteklausel als NS-Gedankengut aus dem Beamtenrecht.

Auch das Grundgesetz vermied die Aufnahme der Verpflichtung der Beamten zur Verfassungstreue in den beamtenrechtlichen Pflichtenkatalog und sprach in Art. 33 Abs. 4 vom öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis des Beamten.

[...]

5. Im ‚Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen‘ vom 17. 5. 1950 wurde in § 3 Abs. 2 die folgende Vorschrift aufgenommen:

‚Die im Dienst des Bundes stehenden Personen müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur demokratischen Staatsauffassung bekennen.‘

Es wurde also im Gegensatz zum nationalsozialistischen Recht nicht eine bis in den Tod reichende Gewährforderung genommen, sondern das Verhalten zum Maßstab der Treuepflicht gemacht.

[...]

Allerdings sahen die ‚Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten‘ vom gleichen Tage (17. 5. 1950) vor, daß Bewerber, die nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie die in § 3 Abs. 2 bestimmten Pflichten erfüllen werden, nicht zu berücksichtigen sind. **Auf dem Umweg hatte die Gewährforderung wieder Einlaß in beamtenrechtliche Vorschriften gefunden.**

[...]

Während das Gesetz über die politische Treuepflicht keine Mehrheit im Bundestag fand, nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen wie aus verfassungspolitischen Gründen, wurde im Bundesbeamtengesetz die Begründung eines Beamtenverhältnisses neu normiert. Danach durfte in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer u.a.

‚die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt‘ (§ 7 Abs. 1 Nr. 2).

An die Stelle des bisher benutzten Begriffes der demokratischen Staatsordnung trat hier der seither gebräuchliche Begriff ‚freiheitliche demokratische Grundordnung‘.

Mit dem Entwurf eines Bundesbeamtengesetzes findet also die Gewährbieteformel des NS-Rechtes ihre demokratische und rechtliche Verankerung.

Anders nämlich als im NS-Recht sollte die Gewährbieteformel nicht die gesinnungsmäßige Festlegung eines Beamten auf alle Zeit bewirken, sondern man ging noch 1951 ganz selbstverständlich davon aus, daß es auf das konkrete Verhalten des Beamten ankommt. So spricht denn auch der sechs Monate später eingebrachte Gesetzentwurf der Bundesregierung über die politische Treuepflicht ausdrücklich davon, daß die im öffentlichen Dienst stehenden Personen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen müssen.

[...]

Bei der Einbringungsrede hat der Bundesinnenminister Dr. Dr. h. c. Lehr am 16.1.1952 noch einmal ausdrücklich in einem Wort über die Pflichten der Beamten von dem ‚Verhalten‘ gesprochen, nach der der Beamte verpflichtet sei, während seiner Amtszeit sich zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu bekennen. Hinsichtlich des politischen Betätigungsrechtes

von Beamten wurde dabei von ihm erklärt: ‚Wir glauben dabei, daß der allgemein ausgesprochene Grundsatz der Mäßigung des Beamten im Hinblick auf seine Stellung und insbesondere die Pflichten seines Amtes ausreichen werden, um den Beamten, auch wenn er glaubt, sich stärker politisch betätigen zu müssen, zu veranlassen, sich die nötige Zurückhaltung aufzuerlegen‘.

[...]

In der dritten Lesung des Deutschen Beamtengesetzes am 2. 6. 1953 unterstrich der Abgeordnete Arnholz (SPD), daß es die SPD als Voraussetzung für die Berufung ins Beamtenverhältnis betrachtet, daß der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, und zwar mit seiner ganzen Persönlichkeit.

[...]

7. Und wie die Sozialdemokratische Partei traten auch die Gewerkschaften im Deutschen Gewerkschaftsbund dafür ein, daß eine unverzichtbare Grundforderung an die Berufung in das Beamtenverhältnis die Bereitschaft zum aktiven Handeln für die Demokratie sein müsse. In der Stellungnahme des DGB zum

Höchstrichterliche Rechtsprechung, Verfahrensänderungen und wachsender Protest

078

Entwurf eines Bundesbeamten-gesetzes vom 25.10.1951 forderte der DGB in der Einleitung:

„Ein neues Beamtengesetz muß zu-nächst die Treuepflicht zum demokrati-schen Staat festlegen. Kein Beamter darf der Demokratie gleichgültig gegenüber stehen. Wer im demokratischen Staat Beamter sein will, muß auch zu einem aktiven Handeln für diesen Staat bereit sein. Nur unter dieser Voraussetzung wird das demokratische Staatswesen von Bestand sein.“

8. Hier wurde die Gewährbieteformel seit Anfang der 70er Jahre durch Verwaltungspraxis und Gerichtsent-scheid überstrapaziert. Statt Verhal-ten wurde Gesinnung zum Maßstab, statt konkreter Entscheidungen und

Handlungen Mutmaßungen über zu-künftiges Verhalten (als ob jemand 1927 schon die Entwicklungen von 1933 oder 1938 bei der Einstel-lung von Beamten hätte beurteilen können), statt des demokratischen Streitbarkeitsprinzips im Willens-bildungsprozeß eine zum Teil vor-demokratische Diskriminierung von politisch Engagierten. Die Gewähr-leistungsforderung kann im Sinne rechtsstaatlicher Beweisführung **nur auf konkretes Verhalten**, auf Hand-lungen in Wort und Tat begrenzt sein, denn Gesetze sollen weit-gehend nur meßbares, jedenfalls beobachtbares und damit beweis-bares äußeres Verhalten abverlan-gen, nicht aber Gewissensproben, Überzeugungen und Gesinnungen.“

Dokumentation „Grundsätze zur Feststellung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst“, vorgelegt von Hans Koschnick, Stellvertretender Parteivorsitzender, Bonn, 16. Oktober 1978, hrsg. vom Vorstand der SPD, Bonn (1978)

Mit seinem Beschluss vom 22. Mai 1975 hatte das Bundesverfassungsgericht eine grundlegende Entscheidung getrof-fen, die jedoch hinsichtlich der Mitglied-schaft in Parteien und Organisationen – die zwar nicht verboten nun jedoch als „**verfassungsfeindlich**“ bezeichnet wurden – durchaus unterschiedlich interpretiert wurde. Insbesondere wurde mit Blick auf die absehbaren politischen Folgen darauf hingewiesen, dass die jüngere Generation das Vertrauen in die Grundrechtsgarantien der Verfassung verlieren und damit dem Rechtsstaat und seinen Institutionen entfremdet werden könnte.

Innerhalb weniger Jahre entwickelte sich aufgrund von Klagen der Betroffe-nen eine uneinheitliche Rechtsprechung von Verwaltungs- und Arbeitsgerich-ten. Von den beteiligten Verwaltungen wurden in eigener Deutungshoheit oft schablonenhaft Überprüfungsverfahren entwickelt. Obwohl ausdrücklich als

Einzelfallprüfungen benannt, folgten sie einem eindeutigen Muster von politischer Gesinnungsprüfung zwecks Prognose späterer Verfassungstreue. So wurde grundsätzlich zu Beginn der Anhörungen die Mitgliedschaft in einer bestimmten politischen Partei oder Organisation abgefragt und jeder Hinweis der Betroffenen oder ihrer Rechtsbeistände auf die Unzulässig-keit dieser Frage konnte und sollte als belastendes Moment registriert und gewertet werden.

In Niedersachsen setzte mit der überraschenden Regierungsüber-nahme durch eine CDU / FDP-Koalition 1976 und verstärkt ab 1978 unter der CDU-Regierung eine Verschärfung der Überprüfungspraxis ein, die nun durch eine wachsende Zahl von Anfragen der oppositionellen SPD und später der Grünen – insbesondere zu Einzelfällen – zu einem Dauerthema in der parlamen-tarischen Auseinandersetzung werden sollte.

079

Auszug aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 (2 BvL 13 / 73). „Radikale“ als Beamte und als Angestellte im öffentlichen Dienst; Übernahme eines Rechtskandidaten in den Referendardienst

„Es ist hier nicht abschließend zu entscheiden, was sich alles an Pflichten für den Beamten im einzelnen aus jener umfassenden Treuepflicht ergibt. Es genügt festzuhalten, daß jedenfalls zur Treuepflicht des Beamten als Kern die politische Treuepflicht gehört. Gemeint ist damit nicht eine Verpflichtung, sich mit den Zielen oder einer bestimmten Politik der jeweiligen Regierung zu identifizieren. Gemeint ist vielmehr die Pflicht zur Bereitschaft, sich mit der Idee des Staates, dem der Beamte dienen soll, mit der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren. Dies schließt nicht aus, an Erscheinungen dieses Staates Kritik üben zu dürfen, für Änderungen der bestehenden Verhältnisse – innerhalb des Rahmens der Verfassung und mit den verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitteln – eintreten zu können, solange in diesem Gewand nicht eben dieser Staat und seine verfassungsmäßige Ordnung in Frage gestellt werden. An einer ‚unkritischen‘ Beamtenschaft können Staat und Gesellschaft kein Interesse haben. Unverzichtbar ist aber, daß der Beamte

den Staat – ungeachtet seiner Mängel – und die geltende verfassungsrechtliche Ordnung, so wie sie in Kraft steht, bejaht, sie als schützenswert anerkennt, in diesem Sinne sich zu ihnen bekennt und aktiv für sie eintritt. Der Beamte, der dies tut, genügt seiner Treuepflicht und kann von **diesem Boden aus** auch Kritik äußern und Bestrebungen nach Änderungen der bestehenden Verhältnisse – im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und auf verfassungsmäßigen Wegen! – unterstützen. [...]

Die politische Treuepflicht – Staats- und Verfassungstreue – fordert mehr als nur eine formal korrekte, im übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten insbesondere, daß er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren.

[...]

Die hergebrachte Treuepflicht des Beamten erhält unter der Geltung des Grundgesetzes ein besonderes Gewicht dadurch, daß diese Verfassung nicht wertneutral ist, sondern sich für zentrale Grundwerte entscheidet, sie in ihren Schutz nimmt und dem Staat aufgibt, sie zu sichern und sie zu gewährleisten (Art. 1 GG).

[...]

Ein Beamter, der gegen die von ihm in Art. 33 Abs. 5 GG geforderte Treuepflicht verstößt, verletzt seine Dienstpflicht. [...]

In jedem Fall ist die Entfernung aus dem Dienst jedoch nur aufgrund eines **begegneten konkreten** Dienstvergehens möglich. Das Dienstvergehen besteht nicht einfachhin in der ‚mangelnden Gewähr‘ des Beamten dafür, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten werde, sondern in der nachgewiesenen Verletzung jener Amtspflicht, ‚sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten‘.

[...] **Das bloße Haben einer Überzeugung und die bloße Mitteilung, daß man diese habe, ist niemals eine Verletzung der Treuepflicht**, die dem Beamten auferlegt ist; dieser Tatbestand ist überschritten, wenn der Beamte aus seiner politischen

Überzeugung Folgerungen für seine Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, für die Art der Erfüllung seiner Dienstpflichten, für den Umgang mit seinen Mitarbeitern oder für politische Aktivitäten im Sinne seiner politischen Überzeugung zieht.

[...]

Hier werden also Aktivitäten feindseliger Art gefordert. Meinungsäußerungen können, müssen aber nicht in jedem Falle den Charakter von solchen Aktivitäten feindseliger Art haben. Solange sie sich darin erschöpfen, im Vertrauen auf die Überzeugungskraft des Arguments Kritik an bestehenden Zuständen zu üben oder bestehende rechtliche Regelungen in Gesetzen oder in der Verfassung in dem dafür vorgesehenen verfassungsrechtlichen Verfahren zu ändern, erfüllen sie nicht die genannten Tatbestände eines Dienstvergehens.

[...]

Für den Vorbereitungsdienst, gleichgültig, ob er im Beamtenverhältnis oder in einem Angestelltenverhältnis abgeleistet wird, ist allerdings im Hinblick auf gewisse Entwicklungen in der Verwaltungspraxis noch folgende Bemerkung nötig: Wer als Berufsziel den Staatsdienst im Auge hat, nähert sich diesem Dienst in drei ‚Stufen‘: er studiert, er erwirbt die jeweils erforder-

liche Vorbildung – für den höheren Dienst durch Absolvierung des Vorbereitungsdienstes –, er wird als Beamter auf Probe übernommen. In der zweiten und dritten Stufe hat der Dienstvorgesetzte Gelegenheit, den Bewerber intensiv kennenzulernen, ihn zu beobachten und sich schließlich ein Urteil über seine Persönlichkeit zu bilden. Hier, wo die Verwaltung unmittelbar sich ein zuverlässiges Bild über den Anwärter machen kann, muß der Schwerpunkt liegen für die Gewinnung des Urteils, ob der Bewerber die geforderte Gewähr bietet oder nicht. Das bedeutet aber, daß für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst eine gewissermaßen ‚vorläufige‘ Beurteilung ausreicht, der alle Umstände zugrunde gelegt werden können, die der Einstellungsbehörde ohne weitere zusätzliche Ermittlungen bekannt sind, beispielsweise aus Personal- und Strafakten oder allgemein zugänglichen Berichterstattungen, die sie sich aber nicht erst von anderen (Staatsschutz-) Behörden systematisch nach entsprechenden Erhebungen zutragen läßt. ‚Ermittlungen‘ der letztgenannten Art können nur Verhaltensweisen zutage fördern, die in die Ausbildungs- und Studienzeiten eines jungen Menschen fallen, häufig Emotionen in Verbindung mit engagiertem Protest entspringen und Teil von Milieu- und Gruppenreaktionen sind, also sich wenig eignen als ein Element (von vielen), aus dem man einen Schluß auf die Persönlichkeit des zu Be-

urteilenden ziehen könnte; sie vergiften andererseits die politische Atmosphäre, irritieren nicht nur die Betroffenen in ihrem Vertrauen in die Demokratie, diskreditieren den freiheitlichen Staat, stehen außer Verhältnis zum ‚Ertrag‘ und bilden insofern eine Gefahr, als ihre Speicherung allzu leicht mißbraucht werden kann. Deshalb sind solche Ermittlungen und die Speicherung ihrer Ergebnisse für Zwecke der Einstellungsbehörden schwerlich vereinbar mit dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Gebot der Verhältnismäßigkeit.

[...]

Die Anwendung des Beschlusses [d.h. des Radikalenerlasses, d. Verf.] blieb bisher umstritten; die Absicht, ihn durch eine gesetzliche Regelung zu ersetzen, ist noch nicht verwirklicht.

- b)** Nach dem Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt: Der Beamte genießt Grundrechtsschutz. Er steht zwar ‚im Staat‘ und ist deshalb mit besonderen Pflichten belastet, die ihm dem Staat gegenüber obliegen, er ist aber zugleich Bürger, der seine Grundrechte gegen den Staat geltend machen kann. In ihm stoßen sich also zwei Grundentscheidungen des Grundgesetzes: Die Garantie eines für den Staat unentbehrlichen, ihn tragenden, verlässlichen, die freiheit-

liche demokratische Grundordnung behandelnden Beamtenkörpers [...] und die Garantie der individuellen Freiheitsrechte, hier insbesondere des Grundrechts der freien Meinungsäußerung. Der notwendige Ausgleich ist so zu suchen, dass die für die Erhaltung eines intakten Beamtentums unerlässlich zu fordernden Pflichten des Beamten die Wahrnehmung von Grundrechten durch den Beamten einschränken.“

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 39. Band, Tübingen 1975, S. 334 – 391, hier S. 347 – 367

Übersicht über die nicht eingestellten Bewerber im öffentlichen Dienst in Niedersachsen 1972 – 1980

084

80	Lehrer
13	Wissenschaftliches Personal an Hochschulen
2	Sozialpädagogen
2	Hochschullehrer
2	Ärzte
2	Juristen (Referendare)
2	Angehörige des Verwaltungs- und Justizdienstes

103 Abweisungen
insgesamt

„Die Angaben beschränken sich auf den Zeitraum vom 1.5.1975 bis zum 31.8.1980. Am 1.5.1975 hat die Anhörkommission ihre Tätigkeit aufgenommen. Von der Ermittlung der Zahlen für den davorliegenden Zeitraum vom 1.8.1972 bis zum 30.4.1975 ist wegen

des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes abgesehen worden.“ Soweit die Antwort der Landesregierung vom 28.01.1981 auf die Kleine Anfrage des Abg. Bertram (SPD) vom 05.09.1980, Nds. LT, 9.WP, Drucksache 9 / 2257

Übersicht über die entlassenen Beamten aus dem öffentlichen Dienst in Niedersachsen 1972 – 1980

085

52	Lehrer
5	Wissenschaftliches Personal an Hochschulen
0	Sozialpädagogen
1	Hochschullehrer
0	Ärzte
2	Juristen (Referendare)
2	Angehörige des Verwaltungs- und Justizdienstes

62 Entlassungen
insgesamt

Statistiken Seite 84 und 85: Antwort der Landesregierung, Der Niedersächsische Minister des Innern, Hannover, den 28.1.1981, 15.4 – 03015/2.600 – (Ausgegeben am 18.2.1981) auf die Kleine Anfrage

des Abg. Bertram (SPD) vom 5.9.1980 zur Anwendung des sogenannten Extremisten-Beschusses in Niedersachsen, Nds. LT, 9. WP, Drucksache 9 / 2257

Wachsender politischer Druck und Aufhebung des Radikalenerlasses 1990

086

Schon in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre hatten die Überprüfungen im Bereich der „Bewerber“ für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst kontinuierlich abgenommen. Mit Beginn der 1980er Jahre wurde verstärkt gegen schon Bedienstete – Beamte wie Angestellte – wegen Kandidaturen für die DKP bei Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen vorgegangen.

Die Landesregierung leitete nun zahlreiche Disziplinarverfahren gegen Bedienstete mit Suspendierungen und Gehaltskürzungen ein, die sich zum Teil über mehrere Jahre hinzogen.

Obwohl ab 1984 durch eine Beschwerde des Weltgewerkschaftsbundes bei der **Internationalen Arbeitsorganisation ILO** und die fortlaufenden Verfahren von Betroffenen beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die Bundesrepublik Deutschland der politische Druck weiter wuchs, sah die Landesregierung keine Veranlassung, den seit 1982/83 wiederholt von SPD, FDP und Grünen gestellten Anträgen auf Abschaffung oder zumindest Liberalisierung des Radikalenerlasses zu folgen.

Nach dem Regierungswechsel im Juni hatten die Fraktionen von SPD und Grünen schon in der Koalitionsvereinbarung die Aufhebung des Radikalenerlasses nebst Abschaffung der Regelanfrage vereinbart, die dann mit Beschluss des Landesministeriums vom 26. Juni 1990 umgesetzt wurde.

Am 26. September 1995 schließlich erging die Entscheidung des **Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte** in der Sache Dorothea Vogt gegen Bundesrepublik Deutschland: Er sah durch das Berufsverbot die Artikel 10 (Meinungsfreiheit) und 11 (Organisationsfreiheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt. Die Bundesrepublik wurde aufgefordert, die strikte Treueverpflichtung für öffentlich Bedienstete an europäische Normen anzupassen und die „Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue“ ersatzlos zu streichen, gleiches sollte sie den Bundesländern empfehlen.

087

Auszug aus dem „Bericht des gemäß Artikel 26 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation eingesetzten Ausschusses zur Prüfung der Einhaltung des Übereinkommen (Nr. 111) über Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, durch die Bundesrepublik Deutschland“

Erläuterung: Der Weltgewerkschaftsbund richtete am 13. Juni 1984 eine Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland an die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) beim Internationalen Arbeitsamt wegen Verstosses gegen das Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Gemeint waren damit staatliche Maßnahmen im Rahmen der Berufsverbotspraxis. Unter Verweis darauf, dass der Verwaltungsrat auf seiner 211. Tagung im November 1979 in der gleichen Sache schon eine Prüfung und Erörterung der Sachlage vorgenommen hatte, die Bundesrepublik Deutschland jedoch keinerlei Konsequenzen hinsichtlich der Einhaltung des Übereinkommens Nr. 111 gezogen hatte, waren dem Ausschuss erneut Disziplinar- und Entlassungsfälle im Zusammenhang mit politischen Tätigkeiten der Betroffenen vorgelegt worden. Der Ausschuss untersuchte die Einzelfälle, befragte Zeugen hierzu und kam zu einer abschließenden Beurteilung.

578. „In keinem dem Ausschuss vorgetragenen Fall ist der Vorwurf gemacht worden, die Betroffenen hätten sich gegen die Sicherheit des Staates betätigt. Diese Tatsache hat vor dem Ausschuss z.B. der Bundesdisziplinaranwalt und der Abteilungsleiter für das Personalwesen im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen für ihre Zuständigkeitsbereiche bestätigt.

In allen Fällen ging es um offene und legale politische Betätigung. Soweit die Betroffenen bei Wahlen kandidiert oder ein Wahlmandat ausgeübt haben, handelten sie dabei gemäß dem normalen Wahlprozeß und in Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte. **Wegen ihres tatsächlichen Verhaltens während dieser Betätigung wurde ihnen kein Vorwurf gemacht.**

579. [...] Es geht hier anscheinend im wesentlichen um den Ausdruck politischer Meinungen, nicht um Betätigung gegen die Sicherheit des Staates im Sinne Artikel 4 des Übereinkommens.

[...]

Empfehlungen

582. [...] Der Ausschuß wünscht zu betonen, daß er bei der Erwägung dieser Empfehlungen vollauf den Wert und die Bedeutung jener Bestimmungen im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat, die persönliche Rechte und Freiheiten garantieren und das Fundament für einen demokratischen Rechtsstaat legen. Auch wünscht der Ausschuß nicht die Legitimität des Wunsches der Behörden in Frage zu stellen, diese Wesenszüge der Verfassungsordnung des Landes zu schützen und zu wahren. Es geht vielmehr darum, wie die getroffenen Maßnahmen so eingegrenzt werden können, das sie ein angemessen ausgewogenes Verhältnis zwischen den Rechten und Freiheiten der Person und den Belangen des Gemeinwesens sicherstellen.
583. In diesem Zusammenhang kann daran erinnert werden, daß das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 22. Mai 1975 auf die Gefahr hingewiesen hat, ein übermäßig striktes Vorgehen hierbei könne die politische Atmosphäre vergiften, das Vertrauen in die Demokratie schädigen und den freiheitlichen Staat diskreditieren. Dieser Warnung haben sich der Bundestag in einem Beschluß vom Oktober 1975 und die Bundesregierung bei der Verkündung der Neufassung der Grundsätze im Januar 1979 angeschlossen. Die Einführung

einer Vorgehensweise, die von der Verfassungstreue der Bürger ausgeht, diese Vermutung nur bei Vorliegen genügend ernsthafter Tatsachen in Frage stellt, das Engagement in politischen Leben und in Verfassungsprozessen nicht als Ablehnung der verfassungsmäßigen Grundordnung wertet, sondern vielmehr als ein Bekenntnis zu ihr, kann eine festere Bindung aller Teile der Gesellschaft in das Staatswesen bewirken.

584. Der Ausschuß empfiehlt, daß die beteiligten Behörden in der Bundesrepublik Deutschland die geltenden Maßnahmen betreffend die Treuepflicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung mit gebührendem Bedacht auf die vom Ausschuß verkündeten Schlußfolgerungen überprüfen und dafür sorgen, daß nur solche Beschränkungen für die Beschäftigung im öffentlichen Dienst beibehalten bleiben, die in den Erfordernissen bestimmter Beschäftigungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 111 begründet sind oder sich gemäß Artikel 4 des Übereinkommens rechtfertigen lassen.“

Auszug aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Fall Vogt gegen Deutschland (7 / 1994 / 454 / 535), Strassburg, 26. September 1995

52. „Der Gerichtshof wiederholt die in seinen Urteilen zu Artikel 10 festgelegten Grundsätze:
- (i) Das **Recht auf freie Meinungsäußerung** stellt eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft dar und ist eine der Grundvoraussetzungen für ihre Fortentwicklung und für die Selbstverwirklichung eines jeden. Vorbehaltlich des Artikels 10 Abs. 2 gilt sie nicht nur für ‚Nachrichten‘ oder ‚Ideen‘, die mit Wohlwollen aufgenommen werden oder als harmlos oder unbedeutend gelten, sondern auch für solche, die beim Empfänger Anstoß erregen, ihn schockieren oder beunruhigen; dies fordern der Pluralismus, die Toleranz und die Offenheit, die eine ‚demokratische Gesellschaft‘ ausmachen. [...]
53. [...] Es obliegt daher dem Gerichtshof, unter Berücksichtigung der Umstände jedes einzelnen Falles festzustellen, ob zwischen den grundlegenden Rechten des Menschen auf freie Meinungsäußerung und dem berechtigten Interesse eines demokratischen Staates, sicherzustellen, daß seine Beamtenschaft in angemessener Weise die in Artikel 10 Abs. 2 aufgeführten Ziele fördert, ein gerechter Ausgleich gefunden wurde.
54. [...] Die Bundesrepublik Deutschland habe bei der Bekämpfung aller Formen von Extremismus, sei es rechts- oder linksgerichteter Extremismus, eine besondere Verantwortung. Aus eben diesem Grund und im Lichte der Erfahrungen der Weimarer Republik sei die politische Treuepflicht für Beamte

eingeführt worden. Die Beamtenschaft sei der Grundpfeiler einer ‚wehrhaften Demokratie‘. Dementsprechend könnten seine Mitglieder keine aktive Rolle in Parteien wie beispielsweise der DKP ausüben, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgten. Frau Vogt habe führende Funktionen in dieser Partei innegehabt, deren Ziel zur maßgeblichen Zeit der Umsturz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland gewesen sei und die ihre Anweisungen von den kommunistischen Parteien in Ostdeutschland und der Sowjetunion erhalte. Die Kritik richte sich zwar nicht gegen ihre tatsächliche Pflichtausübung, doch habe sie als Lehrerin eine besondere Verantwortung bei der Vermittlung grundlegender demokratischer Werte. Trotz der an sie gerichteten Warnungen habe die Beschwerdeführerin ihre Aktivitäten innerhalb der DKP kontinuierlich erweitert. Daher habe es für die deutschen Behörden nur die Möglichkeit gegeben, sie von ihren Pflichten zu suspendieren.

55. Die Beschwerdeführerin zog die Notwendigkeit des Eingriffes in Zweifel. Da die DKP vom Bundesverfassungsgericht nicht verboten worden sei, seien ihre Aktivitäten für diese Partei, die die Grundlage für die gegen sie vorgebrachten ‚Anschuldigungen‘ bildeten [...] rechtmäßige politische Aktivitäten für eine rechtmäßige Partei gewesen und könnten daher keine Verletzung ihrer politischen Treuepflicht darstellen. Die Einhaltung der politischen Treuepflicht dürfe nicht an Hand der abstrakten Ziele einer Partei beurteilt werden, sondern müsse sich auf das Verhalten des einzelnen beziehen. Unter diesem Blickwinkel habe sie sich zu jeder Zeit einwandfrei verhalten. Dies gelte sowohl für die Ausübung ihrer Pflichten, bei denen sie nie versucht habe, ihre Schüler zu beeinflussen, wie auch für ihre außerberuflichen Aktivitäten, bei denen sie nie Äußerungen gemacht habe, die für verfassungsfeindlich gehalten werden könnten.

[...]

In jedem Falle sei die Verhängung der schwersten Strafmaßnahme absolut unverhältnismäßig. Die Tatsache, daß sich ihr Disziplinarverfahren so lange hingezogen habe und daß die Vorschriften zur politischen Treuepflicht von Beamten von Land zu Land sehr unterschiedlich angewendet würden, zeige, daß man nicht sagen könne, daß es für ihre Entlassung dringende Gründe gab.

56. Die Kommission schloß sich im wesentlichen der Ansicht der Beschwerdeführerin an. Ihrer Auffassung nach hätte entscheidend sein müssen, ob das persönliche Verhalten und die persönliche Äußerung der Beschwerdeführerin sich gegen die Grundordnung richteten. So schwerwiegende Disziplinarstrafen wie eine Entlassung müßten durch den Bezug auf die persönliche Haltung des betroffenen Beamten gerechtfertigt sein.
57. Im vorliegenden Fall muß der Gerichtshof feststellen, ob Frau Vogts Entlassung einer ‚dringenden gesellschaftlichen Notwendigkeit‘ entsprach und ob sie ‚im Verhältnis zu dem damit verfolgten berechtigten Ziel‘ stand. Zu diesem Zweck prüft der Gerichtshof die Umstände des Falles im Lichte der zu der maßgeblichen Zeit vorherrschenden Situation in der Bundesrepublik Deutschland.

[...]

59. Der Gerichtshof geht davon aus, daß ein demokratischer Staat das Recht hat, von seinen Beamten die Treue zu den den Staat begründenden Verfassungsgrundsätzen zu verlangen. In diesem Zusammenhang berücksichtigt der Gerichtshof Deutschlands Erfahrungen während der Weimarer Republik und während der schmerzlichen Phase nach dem Zusammenbruch dieses Regimes bis zur Verabschiedung des Grundgesetzes im Jahre 1949. Deutschland wollte eine Wiederholung dieser Erfahrungen vermeiden, indem es seinen neuen Staat auf die Vorstellung einer ‚wehrhaften Demokratie‘ stützte. Auch darf

Deutschlands Lage im politischen Kontext der Zeit nicht außer acht gelassen werden. Diese Umstände verliehen dieser grundlegenden Vorstellung und der dementsprechenden, Beamten auferlegten politischen Treuepflicht verständlicherweise ein besonderes Gewicht.

Dennoch ist die Absolutheit, mit der die deutschen Gerichte diese Pflicht auslegen, auffallend. Sie wird von jedem Beamten unabhängig von seiner Funktion und Stellung gleichermaßen verlangt. Sie impliziert, daß jeder Beamte unabhängig von seiner eigenen Meinung zu diesem Thema eindeutig alle Gruppen und Bewegungen ablehnen muß, die nach Ansicht der zuständigen Behörden verfassungsfeindlich sind. Sie läßt keinen Unterschied zwischen dem Dienst und dem Privatleben zu; die Beamten sind diese Pflicht in jedem Zusammenhang schuldig. [...]

[...]

61. Im Lichte des Vorstehenden kommt der Gerichtshof zu dem Schluß, daß die von der Regierung zur Rechtfertigung des Eingriffes in Frau Vogts Recht auf freie Meinungsäußerung vorgebrachten Gründe sicherlich relevant sind, jedoch nicht ausreichen, um überzeugend nachzuweisen, daß ihre Entlassung in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich war. Auch wenn man einen gewissen Ermessensspielraum einräumt, muß geschlußfolgert werden, daß Frau Vogts Entlassung aus ihrer Stellung als Gymnasiallehrerin als Disziplinarstrafmaßnahme in keinem Verhältnis zu dem verfolgten berechtigten Ziel stand. Dementsprechend liegt eine Verletzung des Artikels 10 vor.“

II.

094

~~Betroffene~~

095

Biographien

096

Dieser Teil umfasst neun Biographien von Bewerbern für den öffentlichen Dienst und von Bediensteten, Lebenszeitbeamte des Landes Niedersachsen, die in den drei als repräsentativ ausgewählten Jahren 1975, 1979 und 1984 mit Verfahren auf der Grundlage des Radikalenerlasses konfrontiert wurden.

Die jeweiligen Schicksale im Zusammenhang mit einem möglichen Berufsverbot können im Rahmen dieser Dokumentation nur skizziert werden: Mit einer Zeitleiste wird die Chronologie des Verfahrens in den wesentlichen Schritten nachgezeichnet. Repräsentative Dokumente sollen besondere Aspekte des Einzelfalles beleuchten und in einem abschließenden autobiographischen Teil haben die Betroffenen die Frage beantwortet: „Was hat das mit mir gemacht?“



Aufkleber „Achtung. Inhalt entspricht der FDGO“, Entwurf des Künstlers Klaus Staack

097



Titelseite der Dokumentation des GEW-Bezirksverbandes Hannover, Berufsverbote im Bezirk Hannover, Hannover Januar 1977



Jutta Bosch – Peckmann

- 10.06.1974** Mitteilung der Bezirksregierung Braunschweig über vorge-sehene Einstellung zum 01.08.1974 an der GS / HS Vechede
- 28.08.1974** Ladung zur Anhörung zum 04.09.1974, Forderung nach Eröffnung der Gründe und rechtlichen Beistand abgelehnt
- 14.10. 1974** Ablehnungsbescheid Bezirksregierung Braunschweig
- 23.10. 1974** Widerspruch gegen Ablehnung
- 13.03.1975** Klage vor VwG Braunschweig auf Einstellung
- 15.05.1975** VwG: Ablehnung der Klage
- 01.06.1975** In Absprache mit Rechtsanwalt Anbieten einer Anhörung vor der interministeriellen Anhörkommission
- 03.09.1975** Anhörung im MI: Zweifel an Verfassungstreue ausgeräumt
- 09.03.1976** Entscheidung des Kabinetts: Zweifel bestehen weiter, da MK sich über Votum der Anhörkommission hinwegsetzt
- 18.06.1976** Klage beim VwG gegen Bezirksregierung Braunschweig
- 25.06.1976** Klage beim ArbG
- 12.08.1976** ArbG: Klage wird abgewiesen
- 27.10.1976** VwG: Klage wird abgewiesen
- 17.01.1977** Bewerbung für den Vorbereitungsdienst zum 01.05.1977

Auszug aus „Stellungnahme zu meinem Berufsverbot. Jutta Bosch-Peckmann. 28. Oktober 1974“, S. 2

- 100 **12.03.1977** Ablehnungsbescheid MK mit formaler Begründung
- 07.03.1978** Mitteilung MK zur geplanten Einstellung ins Ausbildungsseminar I Braunschweig zum 01.05.1978
- 25.04.1978** Ablehnungsbescheid MK, da noch Prüfung beamtenrechtlicher Voraussetzungen
- 17.11.1979** Klage vor VwG
- 20.11.1979** Urteil des VwG Braunschweig auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- 07.03. 1980** Urteil VwG liegt schriftlich vor
- 01.08.1980** Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- 18.09.1981** 2. Staatliche Prüfung für das Lehramt an GS / HS, anschließend trotzdem keine Einstellung, da mittlerweile Einstellungsstopp im öffentlichen Dienst
- 1990** Nach Regierungswechsel Kontakt mit Rolf Wernstedt / SPD wegen Einstellung
- 01.08.1991** Einstellung als Lehrerin z.A. an GS / HS Schuntersiedlung Braunschweig
- 31.08.1993** Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit

VORWORT

Ich habe im Mai 1974 an der Pädagogischen Hochschule Braunschweig das Lehrerexamen absolviert und mich für den Schuldienst beworben.
 Ich war der Mittelpunktschule in Vechelde zugeteilt. Meine Nicht-Einstellung hat direkte Auswirkungen auf das Schulleben: für die Schüler noch mehr Stundenausfall, für die Lehrer erhebliche Mehrbelastung.
 Diese Situation ist zweifellos zu wichtig, als das nicht offen darüber gesprochen wird.
 Meine Stellungnahme soll es der Bevölkerung, vor allem den betroffenen Eltern und Lehrern, ermöglichen, Einblick in die Auseinandersetzung mit der staatlichen Schulbehörde zu gewinnen, damit sie sich selbst ein Urteil darüber bilden können



INHALT

- 1. Stellungnahme zum Ablehnungsbescheid Seite 3
- 2. Schriftwechsel Seite 11

Verantwortlich im Sinne des Presse-rechtes:
 Jutta Bosch-Peckmann
 33 Braunschweig
 Am Wendenwehr 24
 Eigenruck im Selbstverlag

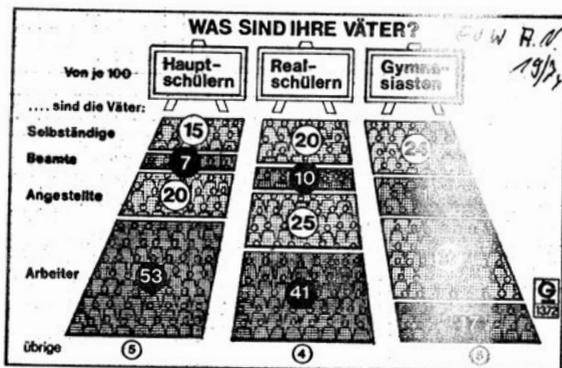
Auszug aus der Dokumentation „Rausschmisse von fortschrittlichen Lehrern und schlechte Zustände an den Schulen sind nicht im Interesse des Volkes !!!“ GUV – Gesellschaft zur Unterstützung der Volkskämpfe Braunschweig, 16. Oktober 1974

WAS WIRD IN DIESEM FALL FRAU BOSCH-PECKMANN VORGEWORFEN?

Es wird keine strafbare Handlung gegen sie angeführt, bestraft werden soll allein ihre politische Gesinnung. Sie hat sich an der Hochschule aktiv politisch betätigt, hat von ihren demokratischen Töchtern auf Rede-, und Meinungsfreiheit Gebrauch gemacht.

In Seminaren hat sie die Lehrin-

halte danach hinterfragt, wessen Interessen sie dienen. Sie hat sie z.B. dem drei-gliedrigen Schulsystem die Forderung nach Einheitsschule für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr gegenübergestellt. Denn die gesellschaftliche Ungleichheit spiegelt sich im drei-gliedrigen Schulsystem offen wider.



Von Chancengleichheit kann angesichts dieser Angaben wohl keine Rede sein.

Forderungen nach unentgeltlicher und obligatorischer Ausbildung und nach Einheitsschule bringen die Interessen der Arbeiter, der Mehrheit des Volkes zum Ausdruck. (Beamte stellen im Erwerbsleben z.B. nur eine Minderheit von 7% dar)

Denn im Interesse der Arbeiter und der übrigen werktätigen Bevölkerung ist es sicher nicht, daß die Kinder derjenigen die es sich finanziell leisten können, eine bessere Ausbildung erhalten als ihre eigenen Kinder.

Die Ausstattung an Gymnasien mit Lehr- und Lernmaterial ist erheblich besser als an den Grund-, und Hauptschulen. Die Schüler-Lehrer Relation hat sich zwar jetzt von 1:19,4 verschlechtert, ist aber damit wohl kaum mit den Klassenstärken an Volksschulen zu vergleichen (Schnitt z.T. mit über 30 Kindern auf einen Lehrer).

Für diese guten Ausbildungsbedingungen werden schließlich hauptsächlich die Arbeiter und Angestellten zur Kasse gebeten. Aus ihren Steuergeldern wird nämlich das ganze finanziert. Die Forderung nach Einheitsschule tritt also der Ungleichheit in der Ausbildung entgegen, die sich allein durch Reichtum und Stellung der Eltern ergibt.

An diesen Forderungen orientiert sich jedoch nicht die Ausbildung der Lehrerstudenten. Im Gegenteil, die Studenten werden mit allerlei "wissenschaftlichen Theorien" vollgestopft, die völlig losgelöst sind von den tatsächlichen Schulverhältnissen, indem die Probleme von Schülern und Eltern kaum angesprochen, geschweige denn Lösungsmöglichkeiten im Interesse der Schüler und Eltern aufgezeigt werden. Die Kritik an diesen Wissenschaften ist deshalb angebracht und muß konsequent geführt werden.

Auszug aus der Stellungnahme der Interministeriellen Anhörkommission nach Anhörung von Jutta Bosch-Peckmann vom 25. September 1975, Ergebnis: wird als Beamtin keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen entfalten, Abstimmung: 3:2

der Bewerberin (Wintersemester 1970/71) statt. An den Wahlen im Jahre 1971 beteiligte sich die Fraktion nicht mehr.

Die Bewerberin hat mehrfach Sitzungen dieser Gruppe besucht, um sich im studentischen Bereich zu orientieren. Sie hat die Hochschulpolitik der Fraktion gebilligt, da diese sich nach ihrer Auffassung linksorientierte Gruppe überzeugend für die Interessen der Studenten einsetzte.

Dem "Kommunistischen Bund Westdeutschlands" (KBW) oder gleichgerichteten Organisationen gehörte die Bewerberin nicht an. Mit ihrem Eintreten für den Verkauf der KVZ in einem Leserbrief an diese Zeitschrift wollte sich Frau Bosch-Peckmann mit dem Lehrer Fritz Güde solidarisieren, gegen den u.a. wegen des Verkaufs der KVZ ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden war. Im übrigen kam es ihr darauf an, im Interesse der Meinungsfreiheit dafür einzutreten, daß auch eine Zeitschrift, die kommunistische Auffassungen vertritt, verbreitet werden darf. Mit dem Inhalt der KVZ hat sich die Bewerberin nicht identifiziert. Sie hat diese Zeitschrift seinerzeit nicht verkauft und wird dies nach ihrer glaubhaften Einlassung auch künftig nicht tun.

Ihre Ausführungen in der "Stellungnahme zu meinem Berufsverbot" zur Frage der Gewaltenteilung und der Volkssouveränität hat die Bewerberin dahin erläutert, daß nach ihrer Ansicht die "Interessen des Volkes" von der Justiz und der Verwaltung nicht immer genügend berücksichtigt würden. Eine stärkere Kontrolle durch das Volk könne Korruption und Mißstände verhindern. Die Bewerberin hat sich für die Unabhängigkeit der Gerichte ausgesprochen, zugleich aber betont, Urteile, die den "Interessen des Volkes" nicht entsprechen, müßten letztlich aufgehoben und die betreffenden Richter abgesetzt werden können. Auch bei Lehrern hat sich die Bewerberin für eine Ablösung ausgesprochen, wenn eine Verständigung mit Eltern und Schülern nicht mehr möglich sei.

Als grundsätzliche Ablehnung der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Gerichte können diese Äußerungen nicht gewertet werden. Die Forderung der Bewerberin nach stärkerer Kontrolle durch das Volk ist als vorwiegend emotional bestimmte Reaktion auf das Verhalten von Behörden oder Gerichten in Einzelfällen zu verstehen, in denen nach Ansicht von Frau Bosch-Peckmann Interessen größerer Bevölkerungskreise nicht beachtet worden sind. Einem derartigen Verhalten staatlicher Organe steht die Bewerberin kritisch gegenüber. Ihr Bestreben zielt jedoch nicht auf die Abschaffung der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Gerichte ab. Ein politisches Konzept zur Einführung rätedemokratischer Prinzipien besitzt die Bewerberin nicht. Sie hat keine näheren Vorstellungen, wie die von ihr befürwortete Kontrolle durch das Volk verwirklicht werden könnte. Ihr kommt es vor allem darauf an, daß eine Diskussion darüber geführt wird, wie eine stärkere Beachtung der Interessen der Bevölkerung durch Verwaltung und Justiz erreicht werden kann.

Die gleiche emotional bestimmte, unreflektierte Haltung der Bewerberin zeigt sich in ihrer Stellungnahme zur Eidesleistung. Zwar ist Frau Bosch-Peckmann bereit, den Eid auf die Verfassung zu leisten. Sie sieht in dieser Verpflichtung jedoch eine Einschränkung der freien Meinungsäußerung. Ebenso empfindet sie die Verpflichtung des Beamten, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes ^{bei} politischen Betätigungen zu mäßigen und zurückzuhalten (vgl. § 61 Abs. 3 NBG), als Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit. Ungeachtet dieser Kritik an beamtenrechtlichen Pflichten ist die Bewerberin jedoch bereit, sie zu befolgen. Die Kommission hält diese Äußerung für glaubwürdig. Nach dem persönlichen Eindruck, den die Bewerberin hinterlassen hat, kann nicht davon ausgegangen werden, daß sie als Beamtin verfassungsfeindliche Bestrebungen entfalten wird.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Niederschrift verwiesen.

Hannover, den 25. 9. 1975

Handwritten signature: Hans-Jürgen Lüttichmann SpStk. Ue. Oe.

So.

Vermerk der Staatskanzlei beim Nds. MP vom 3. Dezember 1975, nach Intervention des MI gegen die Stellungnahme der Anhörkommission schließt sich auch die Staatskanzlei an, womit der erste Fall einer Abweichung von der Entscheidung der weisungsungebundenen Anhörkommission durch die Landesregierung geschaffen wird: Jutta Bosch-Peckmann wird gegen das Votum der Anhörkommission abgelehnt.

D.N.H.P. Hannover, den 3. Dez. 1975
 St.K. Sp.

Zur Kl. am: 26. Dez. 1975
 Kl. Nr.:
 Geschr.:
 Gelesen:
 Abges. am: 4. Dez. 1975

22 NF. 50.44.15/1

S o f o r t !

Betr. Politische Betätigung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung; hier: Bewerberin Jutta Bosch-Peckmann, Braunschweig

Handwritten notes in red ink:
 1. Vermerk
 gegen die Verteilung der Kab. Vorlage des MI vom 1.12.1975 bestehen keine Bedenken.
 beteiligt ist/sind
 Er hat/Sie haben der Vorlage zugestimmt.
 Es handelt sich um den ersten Fall, in dem eine Entscheidung des Kabinetts über die Stellungnahme der Anhörkommission herbeizuführen ist.
 In dieser Sache hat sich auch die StK mit Schreiben vom 28.10.1975 mit der Stellungnahme der Anhörkommission nicht einverstanden erklärt.

Was hat das Berufsverbot mit mir gemacht?

106

Nach meinem Staatsexamen an der PH Braunschweig war vorgesehen, mich an der Grund- und Hauptschule Vechelde (bei Braunschweig) einzustellen. Ende August 1974 jedoch erhielt ich ein Schreiben vom Präsidenten der Bezirksregierung, dass „gerichtsverwertbare Erkenntnisse“ gegen mich vorlägen, deswegen wurde ich zu einer Anhörung Anfang September geladen. Meine Forderungen nach Eröffnung der Gründe und auf Begleitung durch einen Rechtsbeistand wurden abgelehnt, stattdessen erhielt ich vier Wochen später ohne Anhörung den Ablehnungsbescheid. Diese Vorgehensweise fand unter Missachtung aller verfahrensrechtlichen Grundsätze statt. Auch die mir später eröffneten Vorwürfe: Mitgliedschaft in der Fraktion des „Sozialistischen ASTA-Kollektiv“ (was nicht stimmte) und Verfasserin eines Leserbriefes in der „Kommunistischen Volkszeitung“ im April 1974, in dem ich unter der Überschrift „Verfolgung und Unterdrückung im öffentlichen Dienst“ geschrieben hatte, ich würde die „Kommunistische Volkszeitung“ auch als Lehrerin verkaufen. Damit bestünde erheblicher Verdacht, dass ich verfassungsfeindliche Bestrebungen unterstützen würde und für den Schuldienst nicht geeignet sei.

Im Herbst 1974 konnte ich mir aufgrund der mehr als dürftigen Beweislage meiner angeblich „verfassungs-

feindlichen Gesinnung“ nicht vorstellen, dass sich das Berufsverbot über einen längeren Zeitraum hinziehen könnte. Überlegungen meinerseits, vielleicht doch z.B. eine Ausbildung zur Ergotherapeutin zu beginnen, hatte ich verworfen, da ich davon ausging, spätestens zum nächsten Schuljahr eingestellt zu werden und dann ja die begonnene Ausbildung abbrechen müsste.

Was dann allerdings „in Sachen Berufsverbot“ in den 1970er Jahren folgte, war ein wahrer Marathon an Einsprüchen, Verweigerung in Akteneinsicht und Klagen vor dem Verwaltungsgericht und Arbeitsgericht. Da es inzwischen eine zentrale Anhörungskommission in Hannover gab, fand im Juni 1975 dort eine Anhörung mit dem Ergebnis statt, dass die Kommission die Gründe für die Zweifel an meiner Verfassungstreue für ausgeräumt hielt. Die Landesregierung allerdings erhob dagegen Einspruch und setzte sich über das Votum der Anhörungskommission hinweg! Erst nach einer langwierigen Klage vor dem Verwaltungsgericht auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst – die ich im November 1979 gewann –, wurde ich zum 1. August 1980 in den Vorbereitungsdienst eingestellt und konnte die Zweite Staatliche Prüfung im September 1981 ablegen. Der Einstellungsstopp im öffentlichen Dienst verhinderte dann in den gesamten 1980er Jahren, dass ich eine Stelle als Lehrerin fand.

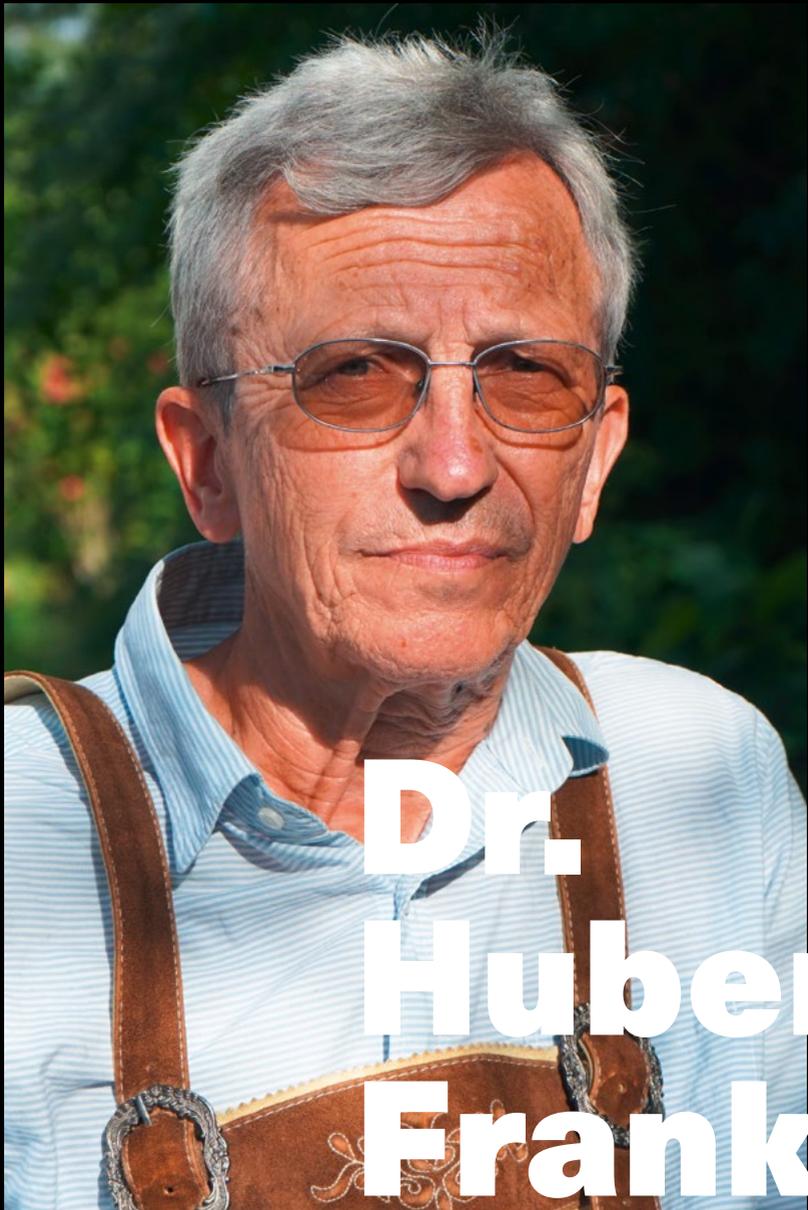
Erst mit dem Regierungswechsel Rot-Grün in Niedersachsen wurde ich zum 1. August 1991 im öffentlichen Schuldienst eingestellt, 15 Jahre nach meinem Studienabschluss!

Über die Jahre habe ich immer im pädagogischen Bereich gearbeitet, zuerst zwei Jahre als Kindergärtnerin in einer Elterninitiative, dann zwei Jahre in den Hauptschulabschlusskursen bei Arbeit und Leben, dann zwei Jahre bei der Niedersächsischen VHS mit türkischen Jugendlichen, dann jeweils zwei Jahre an zwei verschiedenen privaten Sonderschulen für verhaltensauffällige Kinder. Zwischenzeitlich während einer Zeit der Arbeitslosigkeit nahm ich an einem einjährigen Computerkurs teil. Von vornherein war bei allen Tätigkeiten ein Zweijahreszeitraum festgeschrieben, da ab drittem Jahr eine Festanstellung hätte erfolgen müssen. Einerseits ermöglichten mir die unterschiedlichen Tätigkeiten sehr vielfältige Erfahrungen und Einblicke in die unterschiedlichsten pädagogischen Bereiche, andererseits waren sowohl die Arbeitsbedingungen schlechter (z.B. an einer der privaten Sonderschulen 30 Unterrichtsstunden/Woche) und vor allem auch die Bezahlung deutlich niedriger als im öffentlichen Dienst (z.T. nur auf Honorarbasis). Hinzu kamen alle zwei Jahre die Unsicherheiten mit erneuter Arbeitslosigkeit und erneuter Arbeitssuche. Natürlich hat das immer wieder auch stark in mein

Familienleben hineingewirkt, das es seit Ende der 1970er Jahre mit zwei Kindern gab, eine verlässliche Planung war nicht möglich. Trotz der häufig widrigen Umstände bin ich froh, im pädagogischen Bereich geblieben zu sein, denn nach meiner Einstellung 1991 konnte ich von den durchaus vielfältigen Erfahrungen der unterschiedlichsten Tätigkeitsbereiche profitieren. Selbst eine Verbeamtung ist 1993 noch erfolgt und ich habe es im öffentlichen Dienst immerhin noch auf 22 Dienstjahre gebracht.

Wenn ich zurückblicke, empfinde ich keinen Groll und ich bin auch nicht an meinem Berufsverbot zerbrochen. Allerdings bin ich nach wie vor entsetzt, wie es angesichts der lächerlichen ‚Beweise‘ möglich war, mir das Berufsverbot auszusprechen. Wie in einer Demokratie Gesinnungsschnüffelei durch den Verfassungsschutz und entwürdigende Verfahren benutzt wurden, um Menschen mundtot zu machen. Wie letztendlich die SPD unter dem „linken“ Kanzler Willy Brandt mit „mehr Demokratie wagen“ sich auf diese niedere und unsägliche Ebene begeben konnte und dieser Geist getragen wurde von so vielen politisch denkenden Menschen bis hinein in die Gewerkschaften – das lässt mich noch heute kopfschüttelnd in Verständnislosigkeit zurück!

107



**Dr.
Hubert
Franke**

- 07.08.1975** Prof. Lacmann, Direktor des Instituts für physikalische Chemie, beantragt Einweisung von Hubert Franke in freierwerbende Assistentenstelle
- 21.08.1975** BE-Anfrage der TU Braunschweig beim Nds. MI – Abt. 4 – Verfassungsschutz zu der Bewerbung von Hubert Franke als wissenschaftlicher Assistent zum 01.10.1975
- 29.10.1975** Mitteilung der „gerichtsverwertbaren Erkenntnisse“ der Abt. 4 an die TU Braunschweig unter Beifügung der „belastenden“ Dokumente
- 17.11.1975** Übersendung der „Erkenntnisse“ durch MWK an die Anhörkommission mit der Bitte um Entscheidung
- 01.12.1975** Übersendung der Erkenntnisse an die Mitglieder der Anhörkommission zur Prüfung der Frage, ob der Bewerber Hubert Franke angehört werden soll
- 05.12.1975** Ladung der Anhörkommission an Hubert Franke zur Anhörung am 17.12.1975 unter Mitteilung der „Erkenntnisse“, die Zweifel an der Verfassungstreue ausgelöst haben
- 17.12.1975** Anhörung durch die Kommission im Nds. MI
- 11.02.1975** Stellungnahme der Anhörkommission, dass Zweifel an Verfassungstreue ausgeräumt sind
- 12.02.1976** Anhörkommission an Nds. MWK: einstimmige Entscheidung der Kommission, Zweifel ausgeräumt
- 20.02.1976** Nds. MI an Nds. MWK, keine Einwendungen gegen Entscheidung der Anhörkommission
- 27.02.1976** Nds. MWK an TU Braunschweig, dass keine Bedenken gegen Einstellung des Bewerbers Hubert Franke bestehen



Hubert Franke in den 1970er Jahren

Auszug aus dem Schreiben der Anhörkommission beim Nds. MI an Hubert Franke vom 5. Dezember 1975 mit der Mitteilung von Erkenntnissen, die Zweifel an der Verfassungstreue auslösen und deshalb Ladung zur Anhörung

Geschäftsstelle
der Anhörkommission
beim Niedersächsischen
Minister des Innern
- A 94 -

Hannover, den 5. Dezember 1975
Lavesallee 6, Postfach 221
Fernruf: (0511) 190-6896

Herrn
Hubert Franke

Gegen Postzustellungsurkunde

33 Braunschweig
Kleine Gampestr. 4

Abgesandt
1 - 5. DEZ. 1975

Betr.: Anhörung von Bewerbern um Einstellung in den öffentlichen Dienst

Bezug: Ihre Bewerbung um Einstellung als wissenschaftlicher Angestellter

Anlg.: RdErl. d. LM vom 10. 7. 1972 und
RdErl. d. MI vom 25. 3. 1975

Sehr geehrter Herr Franke,

nach den der Anhörkommission vorliegenden Unterlagen sind Sie Mitglied des "Kommunistischen Studentenbundes" (KSB), der Studentenorganisation des "Kommunistischen Bundes Westdeutschland" (KBW). Im Sommersemester 1971 kandidierten Sie bei den Fachschaftsrätewahlen der Technischen Universität (TU) Braunschweig auf der Liste "Rotes Kollektiv Chemie". Vom Studentischen Rat wurden Sie zum 2. AstA-Vorsitzenden gewählt. Im Januar 1972 kandidierten Sie für das Konzil auf der "Basisgruppenliste", einem Wahlbündnis des "Sozialistischen Bundes" (SB) und der "Revolutionär-Kommunistischen Jugend" (RKJ). Nach dieser Wahl übten Sie das Amt des 1. AstA-Vorsitzenden aus. Im Juli 1972 kandidierten Sie bei den Wahlen zu den Kollegialorganen auf der "Liste Sozialistischer Studenten" für den SB. Der Studentische Rat wählte Sie wiederum zum 1. AstA-Vorsitzenden. Sie zeichneten presserechtlich für das "Info 1 - Programm des AstA" vom Oktober 1972, das "Info 4" vom 21. 11. 1972 und das "Info 1 a - Erläuterungen zum Programm" vom 11. 12. 1972 verantwortlich. Nach dem "Info 1 - Programm des AstA" stimmte der AstA-Vorstand mit der politischen Linie des KSB überein und vertrat die Ziele dieser -b.w.- Der Anhörungstermin ist auf den 17. Dezember 1975 anberaumt. Sie werden gebeten, sich an dem genannten Tage um

10.00 Uhr im Innenministerium, Zimmer 67,

einzufinden.

Reisekostenvergütung kann Ihnen nach Beendigung der Anhörung gegen Vorlage des Fahrausweises nach Maßgabe des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen vom 29. 7. 1974 (Nds. MBl. S. 1485) gewährt werden.

Hochachtungsvoll
Marx
(Geschäftsführer)

Organisation. Im Januar 1973 wurden Sie bei den Wahlen zu den Kollegialorganen für den KSB in den Studenten- und Fachschaftsrat gewählt.

Am 5. 10. 1972 waren Sie Kundgebungsredner bei den Demonstrationen des von RKJ, KB, KSB und "Marxisten-Leninisten Braunschweig" getragenen "Komitee gegen die politische Unterdrückung". Am 1. Mai 1973 nahmen Sie an der Kundgebung der "Aktionseinheit zum 1. Mai - Marxisten-Leninisten Braunschweig/KB Braunschweig" teil. Am 19. 4. 1974 beklebten Sie Schaltkästen des Fernmeldeamtes und der Stadtwerke Braunschweig mit Plakaten des KBW. Am 1. 5. 1974 nahmen Sie an einem Demonstrationzug des KBW in Braunschweig teil.

Auf Grund dieser Aktivitäten bestehen Zweifel, ob Sie die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Die gegen Ihre Eignung sprechenden Umstände sollen mit Ihnen erörtert werden.

2) zum Vorgang

**Gutachterliche Äußerung von
Prof. Dr. Ing. Rolf Lacmann, Lehrstuhl A und Institut
für Physikalische Chemie der TU Braunschweig
vom 16. Dezember 1975 zur wissenschaftlichen
Qualifikation von Hubert Franke und zweifelsfreien
Verfassungstreue anlässlich der Anhörung im MI**

Prof. Dr. - Ing. Rolf Lacmann
Lehrstuhl A und Institut für Physikalische
Chemie der Techn. Universität Braunschweig

D 3300 Braunschweig, den
Hans-Sommer-Str. 10 16.12.1975 La/Ke
F.: 0531 / 3 91 22 45

Ich kenne Herrn Dipl.-Chem. Hubert Franke seit meinem Dienstantritt am 1. 4. 1974 als einen Mitarbeiter, dessen fachliche Qualifikation für mich außer Zweifel steht. Er hat in dieser Zeit seine Diplomarbeit angefertigt, die ich mit einem uneingeschränkten "sehr gut" beurteilen konnte und arbeitet jetzt an seiner Dissertation. Darüber hinaus hat er alle ihm übertragenen Aufgaben mit großem Einsatz zu meiner vollen Zufriedenheit erfüllt und sich stets an demokratische Spielregeln gehalten.

Ich bin deshalb der Ansicht, daß er die Voraussetzungen besitzt, um die mit einer Assistentenstelle verbundenen Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen. Wenn aufgrund seines früheren Verhaltens Zweifel an der Verfassungstreue aufgetreten sein sollten, so trifft dies etwa für die Zeit seit meinem Dienstantritt sicher nicht mehr zu.

R. Lacmann

Auszug aus der Stellungnahme der Anhörkommission nach Anhörung von Hubert Franke vom 17. Dezember 1975: Zweifel an der Verfassungstreue ausgeräumt, einstimmige Entscheidung

Der Bewerber teilt heute nicht mehr die marxistische Auffassung, daß gesellschaftlicher Fortschritt nur durch die Abschaffung des Privateigentums an Produktionsmitteln möglich sei. An den Verhältnissen in den sozialistischen Staaten, insbesondere der UdSSR und der DDR, in denen diese Forderung weitgehend verwirklicht ist, hat er nachdrücklich Kritik geübt. Dagegen beurteilt er die Entwicklung in der Volksrepublik China wesentlich positiver. Anders als KSB und KBW sieht er in diesem Staat jedoch kein Vorbild für die Bundesrepublik. Eine Übernahme der dortigen Verhältnisse ist nach seiner Ansicht schon wegen des unterschiedlichen Entwicklungsstandes beider Länder ausgeschlossen.

Von der Forderung des KBW nach ungeteilter und uneingeschränkter Volksherrschaft hat sich der Bewerber eindeutig distanziert. Er lehnt eine Rechenschaftspflicht und jederzeitige Abwählbarkeit aller Volksvertreter, Richter und höheren Beamten ab. Herr Franke hat sich überzeugend gegen die Einführung eines räte-demokratischen Staatssystems ausgesprochen. Er bezweifelt, daß eine zuverlässige Ermittlung der Volksmeinung im Einzelfall möglich ist. Nach seiner Ansicht besteht in einer Räte Demokratie die ständige Gefahr einer Manipulation des Volkswillens. Diese Ausführungen zeigen, daß der Bewerber den Grundsatz der Gewaltenteilung eindeutig bejaht. Ebenso ist er für die Unabhängigkeit

der Gerichte eingetreten.

Herr Franke mißt den Grundrechten nicht nur taktische Bedeutung für die Durchsetzung politischer Ziele bei. Mit der Ansicht des KBW, daß diese Freiheitsrechte erst im Sozialismus voll verwirklicht werden können, stimmt er nicht überein. Er hat statt dessen die prinzipielle Bedeutung der Grundrechte betont.

Der Bewerber ist bei der Anhörung von zentralen Forderungen des KSB und des KBW abgerückt. Er hat deutlich gemacht, daß er weder für eine sozialistische Revolution noch für die Diktatur des Proletariats eintritt. Die Kommission hält seine Äußerungen für glaubwürdig. Nach ihrem Eindruck besitzt Herr Franke bisher keine klaren Vorstellungen über die von ihm befürwortete Verbesserung der gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnisse. Es besteht jedoch keinerlei Anhaltspunkt dafür, daß er künftig verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen oder unterstützen wird.

Was hat die Anhörung zu Berufsverboten mit mir gemacht?

Unmittelbar war die Auswirkung auf mich gering. Einerseits war mir klar, dass alles, was man macht, Konsequenzen hat. Ich war insoweit also nicht naiv. Andererseits hatte ich sowieso nicht vor, im Staatsdienst zu landen. Dass ich nicht einfach bei meiner Vergangenheit Professor werden könnte, war klar. Dies haben mir Leute auch erklärt. Aber ich wollte als Naturwissenschaftler sowieso in die Industrie und praktisch arbeiten. Zusätzlich war der positive Ausgang der Anhörung (ich war nicht mehr Mitglied des KSB) geeignet, das Gefühl der Bedrohung trotz des gewaltigen Stress' der Anhörung zu verringern.

Insoweit ist die relevante Fragestellung für mich also eher, was hat die Zeit meines Engagements in der Hochschulpolitik und speziell im KSB als potenzieller Verfassungsfeind für Auswirkungen auf mich gehabt. Auch wenn ich heute das Meiste, was wir wollten, als unrealistisch und teilweise auch als ideologische Verirrung betrachte, so werte ich diese Zeit im Großen und Ganzen für mich als klar positiv. Die unmittelbar positiven Dinge haben es mir auch unmöglich gemacht, in der Anhörung meinen ehemaligen Aktivitäten und Anschauungen abzuschwören. Lieber nicht Assistent werden als diesen Jahren gegen meine tatsächliche Meinung abzuschwören.

Was war also positiv?

Die trivialste positive Auswirkung war die persönliche Entwicklung. Ich habe einen Teil meiner Schüchternheit und Introvertiertheit aus der Schulzeit abgelegt und gewaltig an Selbstvertrauen gewonnen. Vorher beruhte mein Selbstvertrauen, soweit überhaupt vorhanden, nur auf meinem Wissen über meine naturwissenschaftlichen Kenntnisse. Diese Kenntnisse waren kein Wunder, da ich ab dem Alter von ca. 14 Jahren mich sehr stark für Naturwissenschaften interessierte und daher bald einen größeren Wissensstand als viele meiner Lehrer hatte. Diese Interessen waren aber doch einseitig und nicht ausreichend, mir einen festen Stand im Leben zu geben. Der Kontakt mit vielen Leuten in der politischen Arbeit einschließlich Freundschaften, Feiern etc. hat mich persönlich stark und positiv entwickelt.

Ich bin in meiner Familie der erste auf dem Gymnasium und im Studium. Der Unterschied zu meinen Mitschülern bzgl. Stellung und finanziellen Möglichkeiten war krass und mir klar. Dies zusammen mit dem Zeitgeist machte deutlich, dass ich mich links engagierte. Meine Vorsicht und mein logisches Denken, das ich über die Naturwissenschaften gelernt hatte, hielten mich immer vom Terrorismus fern. Der Versuch, die gesellschaftlichen Verhältnisse grundlegend zu ändern, führte aller-

dings zu einer immer stärkeren ideologischen Verengung. Diese Verengung und die mangelnde Realität vieler unserer Vorstellungen führte aber zum Schluss zum Bruch mit der K-Gruppen-Ideologie. Positiv sehe ich dabei aber die Erfahrung und die Konsequenz für mich, dass man die Wahrheit nicht in der Ideologie, sondern in den Tatsachen suchen muss. Diese Wahrheit haben viele KBW-Mitglieder auch später nach dem Scheitern ihrer politischen Vorstellungen ausgesprochen und dies war eine Erkenntnis bei der Auflösung des KBW.

Diese Erfahrungen haben mich später auch immer dazu gebracht, nichts zu schnell zu glauben, sondern mit anderen Meinungen und Erfahrungen zu vergleichen. Obwohl ich mich anschließend persönlich im linksalternativen Milieu aufhielt, wurde ich trotzdem unter anderem aus folgenden Gründen nicht Mitglied der Grünen. Die nicht nur positiven Erfahrungen in einer festen Organisation, zusammen mit den weiter unten angesprochenen Ängsten, waren der eine wesentliche Grund. Der andere war die Tatsache, dass ich einige Dinge nicht hinnehmen konnte. Ich war nach meinen Erfahrungen nicht bereit, Blödsinn zu akzeptieren, nur weil andere dies taten oder propagierten. Ich habe gelernt, mich wegen unterschiedlichen Meinungen nicht unbedingt persönlich zu streiten, akzeptieren tue ich diese aber in solchen Fällen nicht. Dieses Verteidigen der eigenen Meinung, zu-

sammen mit den positiven Erfahrungen im Zusammenleben und der Zusammenarbeit mit anderen in meiner aktiven politischen Zeit, hat mich positiv geprägt und möchte ich nicht missen.

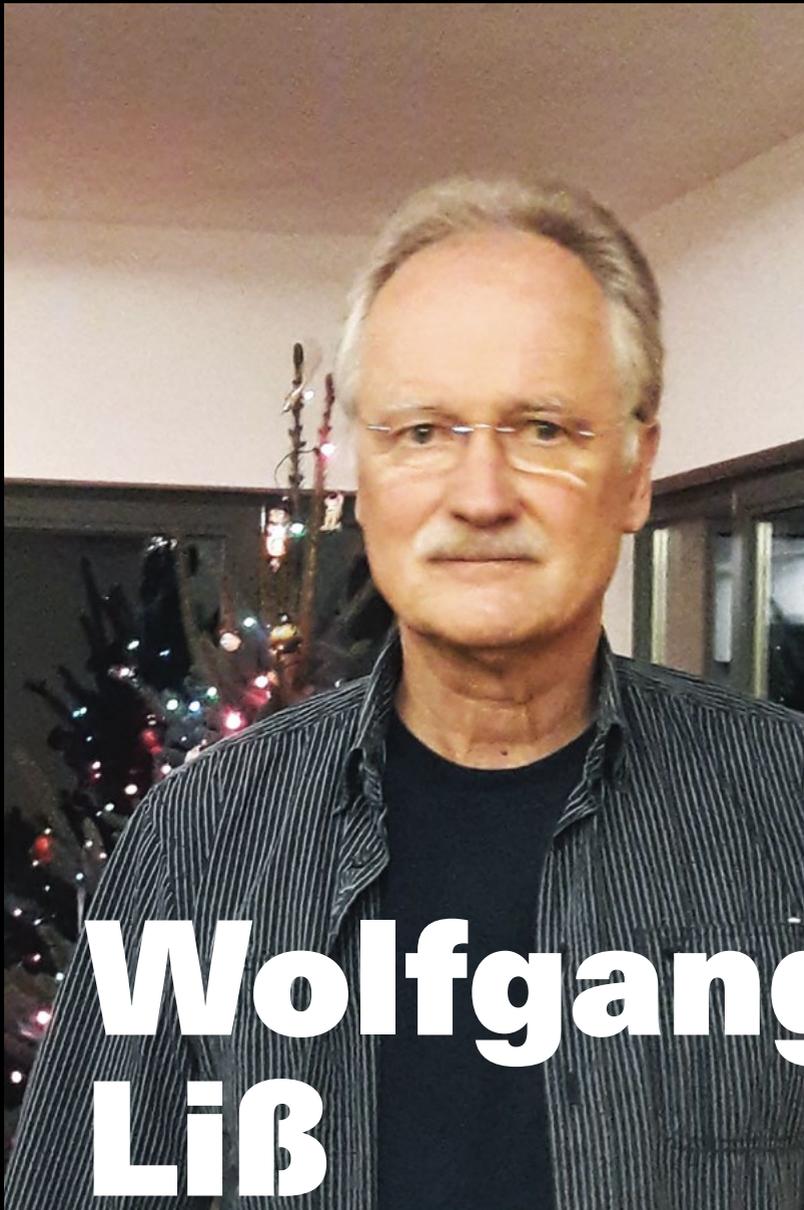
Was war negativ?

Mein Bruch mit dem KSB bedeutete auch den Bruch mit meinen Freunden im KSB. Dies war bitter, aber erwartbar, da anderenfalls diese ihr eigenes Verhalten und ihre Hoffnungen hätten in Frage stellen müssen. Letztlich war auch dies Ausdruck und Folge der angesprochenen ideologischen Verengung. Persönlich fingen mich die unveränderten Kontakte zum linksalternativen Umfeld (Basisgruppen) auf.

Ich habe oben ausgeführt, dass die Kenntnis der persönlichen Bedrohung durch ein Verhalten, was uns und auch mich in gewisser Weise zu Außen-seitern machte, gelindert wurde durch die berufliche Alternative in der Industrie aufgrund meiner unbestreitbaren naturwissenschaftlichen Kenntnisse. Ich musste daher nicht unbedingt von der Anhörungskommission oder den staatlichen Stellen akzeptiert werden. In die gleiche Richtung gingen auch mein Gefühl und meine manchmal gegenüber Freunden geäußerte Meinung, wir bzw. ich seien gar nicht so viel linker bzw. andersdenkend als die Mehrheit. Deshalb hatte ich auch in der Hochschulpolitik ein gutes Gespür, was wir durchsetzen konnten und was nicht.

Trotzdem war mir immer klar, dass meine linke Tätigkeit auch zu Problemen mit meinem klaren Berufswunsch führen konnte. Ich hatte nicht vor, Politiker oder Berufsrevolutionär zu werden. Ich hatte nicht einen Großteil meiner Zeit voller Interesse in der Beschäftigung mit Naturwissenschaften verbracht, um zum Schluss auf die Anwendung dieser Kenntnisse zu verzichten. Mangels revolutionärer Situation hatte ich keine Angst um meine persönliche Sicherheit. Trotzdem hatte ich jahrelang, ja jahrzehntelang in meinen Träumen Verfolgungsängste. Bei Tag betrachtete ich dies als unsinnig, aber nachts spielte es eine Rolle, wenn ich von früher träumte. Ich denke, ich fürchtete weniger persönliche Gewalt als mangelnde persönliche Entwicklungsmöglichkeiten. Diese Dinge spielen keine oder kaum eine Rolle mehr, aber sie waren vorhanden. Letztlich hat mich dies deutlich weniger belastet als mich die positiven Dinge beflügelt haben. Ich denke, man kann irrationale Ängste kaum vollständig ausschließen. So habe ich lange auch nach der Universität davon geträumt, die Promotion nicht fertigzubekommen. Bei Tageslicht war dies für mich völlig irrational, denn ich hatte nie Probleme damit, Arbeiten konzentriert und schnell abzuschließen, und dagegen stand ein gewachsenes persönliches Selbstbewusstsein.

Ich denke, die gesellschaftlichen Verhältnisse sollten irrationale Ängste nicht begünstigen und stattdessen Allen Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Aber letztlich muss jeder mit seinen persönlichen Entscheidungen klarkommen, sei es familiär, persönlich gegenüber anderen oder bezüglich seinen Träumen und Hoffnungen.



Wolfgang Liß

- 17.09.1979** Schriftliche Zusage der Bezirksregierung Hannover für Angestellten-Stelle an der IGS Langenhagen
- 28.09.1979** Bezirksregierung Hannover an MI, BE-Anfrage
- 22.01.1980** Anhörkommission an Wolfgang Liß, Mitteilungen über „Erkenntnisse“, daher Zweifel an „Gewährbietung“ und Ladung zum 14.02.1980
- 14.02.1980** Sitzung der Anhörkommission
- 21.03.1980** Stellungnahme der Anhörkommission, Zweifel an Verfassungstreue nicht ausgeräumt
- 10.09.1980** ArbG Hannover, Auflagenbeschluss: Land gibt nochmals Gelegenheit zur Äußerung von Liß wg. Mitgliedschaften und etwaiger Aktivitäten für DKP/MSB
- 10.10.1980** MK an Anhörkommission, Mitteilung nach Entscheidung Arbeitsgericht, Bitte um erneuten Anhörtermin
- 27.10.1980** Anhörkommission an Wolfgang Liß unter Hinweis auf Urteil BArbG vom 05.03.1980 wg. Mitgliedschaft, erneute Anhörung, Ladung zum 20.11.1980
- 11.12.1980** Zweite Anhörung durch Anhörkommission
- 20.01.1981** Stellungnahme der Anhörkommission nach der erneuten Anhörung, Zweifel an politischer Treuepflicht fortbestehend
- 27.03.1981** Kleine Anfrage von MdL Silkenbeumer (SPD) im Nds. LT, Überprüfung der Verfassungstreue bei Bewerbung von Wolfgang Liß um eine Stelle als Sozialpädagoge an der IGS Langenhagen, Hinweis auf Beschluss des LM bezüglich Tatsachen, die vor mehr als drei Jahren abgeschlossen sind. Bei Liß Erkenntnisse von 1974 und 1975, bei Anhörung gerade hierzu entsprechende Kandidaturen vorgeworfen.



Wolfgang Liß mit seiner Familie in den 1980er Jahren

- 12.06.1981** Urteil ArbG Hannover, Land hat mit Kläger Arbeitsvertrag als Angestellter (Sozialpädagoge) nach V b BAT abzuschließen
- 01.08.1982** Urteil des LArbG, Abänderung des Urteils des ArbG vom 12. 06.1981
- 04.08.1982** BArbG Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde

Auszug aus der Liste der Bedenkensfälle: Bewerber, Einzelfälle des Nds. MI – Abt. 4 – Verfassungsschutz mit „Erkenntnissen“ zu Wolfgang Liß anlässlich der Anfrage des MK vom 15. November 1979 zu seiner Bewerbung

583. Wolfgang Liß, (Erlaß vom 15.11.79
geb. 18.09.1948 in Hannover, 45.2-203-050 306)
wh. Dorfstr. 56, Isernhagen

Bewerbung als Sozialpädagoge bei der-
Bezirksregierung Hannover

Zumindest seit 1974 Mitglied der DKP; 1975 auch Mitglied
des MSB Spartakus; kandidierte 1974 bei den Niedersächsischen
Kommunalwahlen in Hannover-Stadt und zur Wahl der Verbands-
versammlung des GroBraumes Hannover für die DKP; kandidierte
1975 bei den Wahlen zur Fachbereichskonferenz an der Fach-
hochschule Hildesheim/Holzminde in Hildesheim auf der Liste
"Gewerbliche Orientierung" für den MSB Spartakus.

Bericht aus dem Hannoverschen Volksblatt.
 Stadtzeitung der DKP, Nr. 10 / 80,
 „Im Wohnwagen vor der Schule. Wolfgang Liß,
 vom Berufsverbot betroffen“

Im Wohnwagen vor der Schule

Wolfgang Liß, vom Berufsverbot betroffen;

Schon seit Monaten kämpft der Sozialpädagoge Wolfgang Liß für seine Einstellung als Schulpädagoge an der IGS in Langenhagen. Die zuständigen Behörden wollen ihn nicht einstellen. Grund: vermutete Mitgliedschaft in der DKP. Nun ergrieff er erneut die Initiative: Wolfgang Liß stellte sich mit seinem Wohnwagen vor seine Schule, die IGS Langenhagen, um sich seinen Schülern und Eltern vorzustellen.

Am Montag ist es naßkalt, es nieselt. Trotzdem läßt sich Wolfgang Liß nicht davon abhalten, vor dem bunt beklebten Wohnwagen zu stehen.

„Wir unterstützen die Aktion von Wolfgang Liß“ – so steht es auf Plakaten. Getragen wird die Aktion von Schülern der IGS, von der Betriebsgruppe der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, von verschiedenen Organisationen, von der Initiative gegen die Berufsverbote in Hannover.

Keine Pause vergeht, ohne daß etliche Schüler kommen und sich in sein Gästebuch eintragen. Durch ihre Unterschrift fordern sie alle „Weg mit den Berufsverboten“.

Der erste Besucher war der SPD-Landtagsabgeordnete Silkenbeumer aus Langenhagen.

„Ach, wißt Ihr, diese Unterstützung richtet mich echt auf“, sagt uns Wolfgang, als wir ihn besuchen. Und es ist

wirklich beeindruckend. Kaum jemand hat Verständnis für die skandalöse Praxis der Berufsverbote.

„Warum soll der Mann bei uns nicht Lehrer werden können, schließlich sind andere Lehrer ja auch in einer Partei, zum Beispiel in der CDU oder der SPD. Und schließlich gibt es doch wohl die Meinungsfreiheit“ – so äußerten sich Schülerinnen, als Wolfgang Liß vor dem Innenminister angehört werden sollte.

Die Lehrer der Schule hatten ein satirisches Flugblatt gemacht, in dem sie zur Unterstützung von Wolfgang Liß aufrufen wollten. Sie warteten vor dem „gefährlichen Mann am Wohnwagen“ – und wer von den jüngeren Schülern es zunächst glaubte, daß Wolfgang Liß gefährlich sei, der wurde bald eines besseren belehrt. Auch sie unterschrieben: „Weg mit den Berufsverboten – wir fordern die Einstellung von Wolfgang Liß!“



Drei Tage lang stieß Wolfgang Liß mit seinem Wohnwagen auf großes Interesse vor der IGS Langenhagen. Viele Lehrer und Schüler trugen sich in sein „Gästebuch“ ein – Wolfgang Liß darf kein Berufsverbot bekommen!

Bericht aus der Neuen Presse vom
 9./10. Januar 1982 „Dissidentenverfolgung
 wie im Osten‘ Anwalt Holtfort kritisiert
 Ablehnung von Wolfgang Liß für Staatsdienst“

„Dissidentenverfolgung wie im Osten‘

Anwalt Holtfort kritisiert Ablehnung von Wolfgang Liß für Staatsdienst

VON THOMAS KRÖTER
 HANNOVER. Wolfgang Liß (30) brach in Tränen aus, als der Richter die Entscheidung verkündete. Weil er nicht die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten, wird der Sozialpädagoge nicht in den Landesdienst eingestellt. Eine Revision ließ das Landesarbeitsgericht nicht zu: Wolfgang Liß zur NP: „Ich bin ein Boden zerstört.“

Der Sozialpädagoge hatte sich um eine Stelle an der Gesamtschule Langenhagen beworben. Das Land lehnte ihn ab – nicht wegen mangelnder Qualifikation,

die ihm in seiner Ausbildung immer wieder bescheinigt wurde, sondern wegen seiner Mitgliedschaft in der DKP. Der Pädagoge klagte und bekam am 19. August 1981 recht. Die Berufungsinstanz hob gestern dieses Urteil auf und bestätigte damit das „Nein“ der Einstellungsbehörde.

Ihr Prozessvertreter, Rechtsanwalt Dr. Schulz-Koffka, warf Wolfgang Liß vor, daß er sich in zwei Anhörungsverfahren nicht von der DKP distanziert habe und die Ziele dieser Partei für mit unserer Verfassung vereinbar halte. Damit

setzes anders unterlegt, als sie bei rechtsstaatlichem Verständnis zu begreifen sind“.

Dr. Werner Holtfort, der Anwalt von Wolfgang Liß, sieht in dessen Ablehnung ein „typisches Beispiel für die verfehlte Einstellungspraxis des Landes Niedersachsen“. Sie widerspreche dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1975. Karlsruhe fordere, daß eine Ablehnung für den öffentlichen Dienst mit gerichtsverwertbaren Tatsachen begründet werden müsse.

Holtfort: „Gesinnung und Meinung stehen überhaupt nicht in

Rede und dürfen nicht geprüft werden.“ Ein Familienrichter könne als strenger Katholik die Scheidung ablehnen und dürfe trotzdem in Scheidungssachen Recht sprechen.

Außerdem, kritisierte der Anwalt, sei bereits bei den Anhörungen klar gewesen, daß Wolfgang Liß sich nicht mehr voll mit den Zielen der DKP identifiziere. Er habe sich aber nicht unter dem Druck des Verfahrens von ihr trennen wollen. Nach seinem Erfolg in erster Instanz hat der Pädagoge die DKP verlassen.

Schon vor der Verkündung des Urteils, dessen Begründung erst

später gestellt wird, erklärte der Richter, daß der Parteiaustritt von Wolfgang Liß nicht maßgebend sein könne. Das Gericht habe nur zu prüfen, ob die Zweifel des Landes Niedersachsen nach dem damaligen Erkenntnisstand nachvollziehbar und logisch schlüssig seien.

Rechtsanwalt Holtfort übte anschließend scharfe Kritik an der Bestätigung der niedersächsischen Einstellungspraxis durch das Landesarbeitsgericht: „Das Urteil läuft auf eine Dissidentenverfolgung hinaus wie im Ostblock – nur mit humanitäre Mitteln.“

Kleine Anfrage des Abg. Silkenbeumer (SPD) im Nds. LT vom 27. März 1981 zu „Überprüfung der Verfassungstreue bei Einstellung in den öffentlichen Dienst im Zusammenhang mit der Bewerbung von Herrn Wolfgang Liß um eine Stelle als Sozialpädagoge an der IGS Langenhagen“

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 9/2471 —

Betr.: Überprüfung der Verfassungstreue bei Einstellung in den öffentlichen Dienst im Zusammenhang mit der Bewerbung von Herrn Wolfgang Liß um eine Stelle als Sozialpädagoge an der IGS Langenhagen

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Silkenbeumer (SPD) vom 27. 3. 1981

Nach dem Beschluß des Landesministeriums über die politische Betätigung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vom 10. 7. 1972 in der Fassung vom 3. 5./21. 6. 1977 hat die Einstellungsbehörde bei bestimmten Bewerbern beim Minister des Innern anzufragen, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen. Nach Abschnitt 2.3 gibt der Minister des Innern „Erkenntnisse über Tatbestände, die vor mehr als drei Jahren abgeschlossen waren“, nicht an die Einstellungsbehörde weiter.

Herrn Wolfgang Liß, der sich im Mai 1979 um die Stelle eines Sozialpädagogen an der IGS Langenhagen beworben hatte, wurden in der Anhörung am 14. 2. 1980 DKP-Kandidaturen für Kommunalwahlen im Jahre 1974 um eine studentische Kandidatur für den MSB Spartakus im Jahr 1975 vorgeworfen. Herr Liß hatte von September 1978 bis Juli 1979 im Berliner Schuldienst gearbeitet und seine Stelle zum 1. 8. 1979 gekündigt, weil eine mündliche Zusage für eine Stelle an der IGS Langenhagen von der Bezirksregierung Hannover vorlag. Am 17. 9. 1979 erfolgte die schriftliche Zusage.

Bis heute ist das Verfahren zur Überprüfung der Verfassungstreue noch nicht abgeschlossen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum werden bei dem Überprüfungsverfahren Erkenntnisse berücksichtigt, die länger als drei Jahre zurückliegen, und wie aussagekräftig sind solche Sachverhalte für die Beurteilung der Verfassungstreue?
2. Ist die Mitgliedschaft in einer politischen Partei alleiniges Kriterium für die Feststellung der Verfassungstreue oder muß ein konkretes Verhalten vorliegen?
3. Hält die Landesregierung den zeitlichen Ablauf des Überprüfungsverfahrens für angemessen, und wann ist mit einer endgültigen Entscheidung über die Einstellung an der IGS Langenhagen zu rechnen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Kultusminister
— 01 420/5 — 9/2471 —

Hannover, den 15. 5. 1981

Zu 1.

Nach dem Beschluß des Landesministeriums gibt der Minister des Innern Erkenntnisse über Tatbestände dann nicht an die Einstellungsbehörde weiter, wenn sie im Hinblick auf den Zeitablauf nicht mehr bedeutsam sind. Die DKP-Kandidatur bei Kommunal-

wahlen und die Kandidatur auf der Liste des MSB-Spartakus sind auch dann bedeutsam, wenn sie mehr als 3 Jahre zurückliegen. Solche Kandidaturen zeigen, daß sich der Bewerber aktiv für Organisationen eingesetzt hat, deren politische Zielsetzungen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind.

Zu 2.

Die Mitgliedschaft in einer Organisation, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, begründet Zweifel daran, ob der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Die Zugehörigkeit zu einer solchen Organisation ist aber nicht das alleinige Kriterium für die Prognose über die Verfassungstreue. Hierbei sind auch das konkrete Verhalten des Bewerbers, seine Aktivitäten für diese Organisation sowie sein Bemühen, die entstandenen Zweifel an seiner künftigen Verfassungstreue auszuräumen, zu berücksichtigen.

Zu 3.

Der zeitliche Ablauf des Überprüfungsverfahrens war angemessen. Die Überprüfung endete mit der Anhörung des Bewerbers am 14. 2. 1980. Durch die Anhörung konnten die Zweifel an der Verfassungstreue nicht ausgeräumt werden.

Die Bezirksregierung lehnte daraufhin die Einstellung des Bewerbers mit Verfügung vom 19. 5. 1980 endgültig ab.

Gegen den ablehnenden Bescheid hat Herr Liß Klage beim Arbeitsgericht in Hannover erhoben, über die bisher noch nicht entschieden ist.

Im Rahmen dieses Prozesses wurde dem Kläger aufgrund eines von ihm beantragten Auflagenbeschlusses Gelegenheit gegeben, sich nochmals vor der Anhörungskommission zur Mitgliedschaft und zu Aktivitäten in DKP/MSB Spartakus zu äußern sowie zu Programmen und gegenwärtigen Zielen dieser Organisation Stellung zu nehmen.

Auch nach dieser Anhörung am 11. 12. 1980 bestehen die Zweifel fort, ob der Bewerber Liß jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten wird.

Dr. Remmers

Was hat das Berufsverbot mit mir gemacht?

126

Ich war kein Kommunist, sondern wollte nur wie viele andere die Welt ein bisschen besser machen – das will doch auch die CDU. Damals 1974 bin ich Mitglied der DKP geworden. Wohnte in Hannover-Linden. Da waren nette sympathische Leute, wir waren gegen den Vietnam-Krieg, gegen Atomwaffen und für Frieden und Abrüstung! Ich habe dann auch für die Kommunalwahl kandidiert. Studierte an der Fachhochschule in Hildesheim, wo ich bei Gremienwahlen für den Marxistischen Studentenbund Spartakus (MSB) Kandidat war. Alle Wahlen waren für mich erfolglos.

1980 habe ich mich dann als Sozialarbeiter an der IGS Langenhagen beworben, nachdem ich einige Monate an einer öffentlichen Schule in Berlin gearbeitet hatte. Die schriftliche Zusage der Bezirksregierung für die IGS hatte ich in der Tasche. Doch es kam anders! Denn im Februar 1980 musste ich zur Gesinnungsprüfung ins niedersächsische Innenministerium. Zweieinhalb Stunden wurde ich befragt, ob ich auf der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen würde.

Ich wusste, das tat ich, aber die Anhörkommission, vor der ich zweimal gestanden hatte, sowie die Gerichte glaubten mir nicht!

Mit 31 Jahren war ich arbeitslos, verheiratet und wir erwarteten unser erstes Kind.

Eineinhalb Jahre war ich arbeitslos, hin und wieder eine ABM-Stelle bei Kirchengemeinden, wo ich dann auch endlich eine feste Stelle bekam. Dort blieb ich bis 1989, konnte dann bei der Stadt Lehrte anfangen. Erst als Sozialarbeiter und später als freigestellter Personalratsvorsitzender, bis ich 2011 in den Ruhestand ging.

Diese Jahre des Berufsverbots hatte ich verdrängt. Jetzt, durch die Aufarbeitung, ist alles wieder hochgekommen. Das Ohnmachtsgefühl, aber auch die Wut, denn ich wollte nur die Welt oder die Lebensverhältnisse der Menschen verbessern. Ich wollte keine Revolution! Zur Zeit der zweiten Anhörung war ich bereits aus der DKP ausgetreten. Aber das habe ich den Mitgliedern der Anhörkommission nicht „verraten“ wollen. Denn als Verrat hätte ich es damals empfunden. Und dem Drängen „Geben Sie doch zu, dass die DDR ein Unrechtsstaat ist“, wollte ich auch nicht nachgeben. Ich war kein DDR-Fan, fand den Mauerbau absolut daneben und vieles andere auch.

Aber 1980 empfand ich den Stempel „Verfassungsfeind“ unerträglich und es verletzte mich zutiefst, weil es nicht nur meine berufliche Existenz bedrohte, sondern mich selbst auf die Dauer physisch und seelisch zermürbte.

Dieses Gefühl ist auch 37 Jahre später, als ich mir die Ausstellung der Initiative „Gegen Berufsverbote“ angesehen habe, sofort wieder präsent. Der ganze Schmerz kam wieder hoch, die Wut und die Frage: „Was war das nur für ein Staat, wovon hatten die Regierenden Angst?“.

Ich habe gedacht, alles ist gut, ich will daran nicht mehr denken. Aber das stimmt nicht, diese Jahre des Berufsverbots begleiten mich doch mein Leben lang.

127



**Dr.
Gabriele
Sprigath**

- 28.08.1978** Nach Bewerbung von Dr. Gabriele Sprigath als „Wahrnehmungsbeauftragte“ (Professur für Kunstwissenschaft an der HbK Braunschweig), Anfrage des MWK an MI
- 09.03.1979** Anhörkommission an Dr. Sprigath, Zweifel an Verfassungstreue, Ladung zur Anhörung
- 25.03. – 20.04.1979** Zahlreiche Protestschreiben von Hochschullehrern gegen Überprüfungspraxis an MI
- 26.04.1979** Sitzung der Anhörkommission
- 21.05.1979** Stellungnahme der Anhörkommission: Zweifel an Verfassungstreue nicht ausgeräumt
- 06.07.1979** MWK Ablehnungsbescheid an Dr. Sprigath
- 26.03.1980** MWK an MI: nunmehr Einstellung von Dr. Sprigath im Angestelltenverhältnis ab Sommersemester 1980 sowie Klage auf Schadensersatz vor ArbG Hannover
- 05.02.1982** Urteil des ArbG Hannovers: Ablehnungsbescheid des MWK vom 06.07.1979 rechtswidrig
- 12.05.1982** Berufung Land Niedersachsen gegen Urteil ArbG Hannover vom 05.02.1982
- 01.06.1982** MWK an Anhörkommission, HBK hat Verwaltung der o.a. C4-Professur durch Dr. Sprigath für Sommersemester 1982 beantragt, Bitte um Entscheidung über erneute Anhörung
- 14.06.1982** Anhörkommission an Dr. Sprigath anlässlich neuer Bewerbung wegen „weiterer Erkenntnisse“, Ladung zur zweiten Anhörung
- 29.06.1982** Schreiben der Anwälte von Dr. Sprigath an Anhörkommission, dass unter Hinweis auf Urteil des ArbG vom 05.02.1982 Mandantin erneuten Termin der Anhörkommission nicht wahrnehmen wird

**Auszüge aus der Liste der Bedenkensfälle,
hier: Bewerber, Einzelfälle, des Nds. MI – Abt. 4 –
Verfassungsschutz mit den „Erkenntnissen“
anlässlich der Anfragen des MWK zu den
Bewerbungen von Dr. Sprigath 1978 und 1982**

- 130** **09.07.1982** Anhörkommission an MWK: durch Nichtwahrnehmung des Anhörtermins Zweifel nicht ausgeräumt
- 19.07.1982** Urteil des LArbG Hannover, Urteil des ArbG Hannover abgeändert und Klage abgewiesen
- 09.08.1982** MWK an HBK Braunschweig: Ablehnung des Antrags, Dr. Sprigath zum Sommersemester 1982 mit der Verwaltung der o.a. Professorenstelle zu beauftragen

517. Gabriele Sprigath, (Erlaß v. 17.10.78
geb. 05.08.1940 in Eisleben, 45.2-203-034 901)
wh. München, Apianstr. 5

Bewerbung als Wahrnehmungsbeauftragte beim MWK

Zeichnet 1968 presserechtlich verantwortlich für ein Flugblatt der SDAJ; 1970 Mitunterzeichnerin eines Appells des Direktoriums der DFU an den damaligen Bundeskanzler Brandt; wird in einem Flugblatt der DKP als Gast einer Protestveranstaltung der DKP u. SDAJ am 28.04.1971 angekündigt; 1974 Veranstaltungsleiterin eines Info-Standes der DKP; 1975 Verfasserin eines Artikels in der UZ; Mitunterzeichnerin eines Aufrufs der Münchner Bürgerinitiative gegen Berufsverbote vom Dez. 1977; Mitunterzeichnerin eines Aufrufs der "Münchner Initiative von Kulturschaffender zur Wahl der DKP in den Stadtrat" vom Febr. 1978.

131

667. Dr. phil. Gabriele Sprigath, (Erl.v. 21.05.1982
(s.hierzu geb. 05.08.1940 in Eisleben, 45.5-203-82 623)
auch lfd. wh. Apianstr. 5, München
Nr. 517)

Bewerbung um die Verwaltung einer Professorenstelle C 4 beim MWK

Zusätzliche Erkenntnisse zum Erl. v. 17.10.78 - 45.2-203-034 901:

Frau Sp. protestierte im Juli 1978 mit einer Postkarte an den Bundesminister d. Innern geg. die Aufnahme führender DKP-Funktionäre i.d. Lichtbildbände d. BGS; hielt am 18.03. 1980 ein Referat auf einer Veranstaltung d. "Münchner Bürgerinitiative gegen Berufsverbote", d. "Münchner Bürgerinitiative für Frieden u. Abrüstung" u.d. DFG/VK Landesverband Bayern ü.d. Thema: "Berufsverbot für die Friedenstaube?"; Versammlungsleiterin von Info-Ständen der DKP im Dez. 1980, April u. Mai 1981 in München; schrieb einen Artikel i.d. DVZ Nr. 21 v. Mai 1981 zum Thema: "Berufsverbotsdiskurs".

Schreiben von Dr. Gabriele Sprigath an die Anhörkommission vom 24. Juni 1982 mit der Ablehnung einer erneuten Anhörung unter Hinweis auf das Urteil des ArbG Hannover vom 5. Februar 1982, welches die Ablehnung der Einstellung als rechtswidrig bezeichnet hatte.

134

Dr. Gabriele Sprigath
Agnesstr. 8
8 München 40

München, am 24.6.1982

An die Geschäftsstelle der Anhörkommission beim Niedersächsischen Minister des Innern / -A 247 -

Hiermit bestätige ich den Empfang Ihres Schreibens vom 14. Juni 1982, in dem Sie den 1. Juli 1982 als Termin für eine zweite Anhörung vorschlagen. Am 5.2.1982 hatte das Arbeitsgericht Hannover die Ablehnung meiner Einstellung als Professorin für Kunstgeschichte als rechtswidrig festgestellt. Die in Ihrem jüngsten Schreiben vom 14.6.1982 aufgeführten zwei Punkte, deren Richtigkeit ich gern bestätige, enthalten in der Sache keine über die in Ihrem Schreiben vom 9.3.1979 vorgetragenen 10 Punkte hinausgehenden Aspekte. Zu denen hatte ich mich in der Anhörung am 26.4.1979 geäußert. In Ergänzung des Anhörungsprotokolls hatte ich damals auch in der gebotenen Kürze zu meiner Lehrauffassung Stellung genommen, was ich hier noch einmal kurz zusammenfassen möchte. Zwar verstehe ich mich als Marxistin, aber das Ziel meiner Lehrtätigkeit sehe ich nicht darin, Studenten zu Marxisten zu erziehen, sondern vielmehr darin, sie in der bewußten Auseinandersetzung mit den vorhandenen Kunsttheorien und wissenschaftstheoretischen Standpunkten zur selbstbewußten Urteils- und Entscheidungsfindung zu befähigen. Damit befinde ich mich gleichermaßen im Einvernehmen mit dem Auftrag der sich als Bildungsinstitution verstehenden Hochschule wie auch mit dem die Vielfalt der Meinungen (Pluralismus) gewährleistenden Verfassungsgebot.

Bei dem derzeitigen Stand der Dinge kann ich aus Ihrem Schreiben vom 14.6.1982 nicht entnehmen, was eigentlich der Gegenstand der von Ihnen vorgeschlagenen zweiten Anhörung sein soll und werde deshalb diesen Termin nicht wahrnehmen.

Für weitere Beratungen in dieser Angelegenheit wollen Sie sich bitte an meinen Rechtsanwalt Herrn Dölf Fricke in Hannover wenden.

Hochachtungsvoll

Dr. Gabriele Sprigath

Was hat das Berufsverbot mit mir gemacht?

Als die Hochschule für Bildende Künste in Braunschweig für das Wintersemester 1978 / 79 beim Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst für mich die Wahrnehmung einer Vertretungsprofessur beantragte, haben wir einen ablehnenden Bescheid nicht für möglich gehalten. Es handelte sich ja nicht um eine feste Stelle, sondern um ein auf sechs Monate befristetes Angestelltenverhältnis. Was im Wintersemester 1977 / 78 in Hamburg möglich gewesen war – dort hatte ich für sechs Monate eine Vertretungsprofessur wahrnehmen können – war in Niedersachsen jedoch unmöglich. Das Ministerium ließ das Wintersemester verstreichen und damit nicht zuletzt auch die Hochschule bei der Organisation der Lehre im Ungewissen. Gegen Ende des Wintersemesters 1978 / 79 präsentierte es mir per Post zehn Punkte – fünf davon sind Friedensaktivitäten – als sogenannte Erkenntnisse, die der Verfassungsschutz seit 1968 über mich gesammelt hatte, und forderte mich auf, vor der Anhörkommission des Niedersächsischen Innenministeriums dazu Stellung zu nehmen. Letztlich wurde mir die Vertretungsprofessur wegen meiner Mitgliedschaft in der DKP verweigert. Ich habe dagegen mit Hilfe des Rechtsschutzes meiner Gewerkschaft GEW beim Arbeitsgericht Hannover geklagt und in erster Instanz gewonnen. Die Niedersächsische Regierung ist in

Berufung gegangen und sah sich, wie zu erwarten war, in der nächsthöheren Instanz bestätigt.

Es fällt mir nicht leicht, in ein paar Sätzen zu beschreiben, was das Berufsverbot mit mir gemacht hat. Die Niedersächsische Regierung hat mir unterstellt, ich würde wegen meiner Mitgliedschaft in der DKP nicht auf der Grundlage „der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ stehen. Dieses schein-juristische Argument entstellt meine politische Überzeugung und ist gewalttätig. Gewalttätig deshalb, weil es mich beruflich aus der Bahn geworfen hat. Berufsverbot – was sich auf den ersten Blick wie ein bürokratischer Vorgang anhört, ist tatsächlich ein einschneidender, alle Lebensverhältnisse in Frage stellender Vorgang der gesellschaftlichen Stigmatisierung und Exklusion, der Existenzängste aller Art auf den Plan ruft.

Lange Zeit war ich wie gelähmt. Ich habe mich gefragt, wie ich weiterleben will und ob ich nicht eher Taxi fahren oder einer anderen, meinen Lebensunterhalt sichernden Tätigkeit nachgehen sollte, anstatt an meinem Wunsch festzuhalten, als Kunsthistorikerin meine Vorstellungen von Kunst und deren gesellschaftlich-emanzipatorisches Potenzial lehrend weiterzugeben. Zunächst fand ich Tätigkeitsfelder in der

135

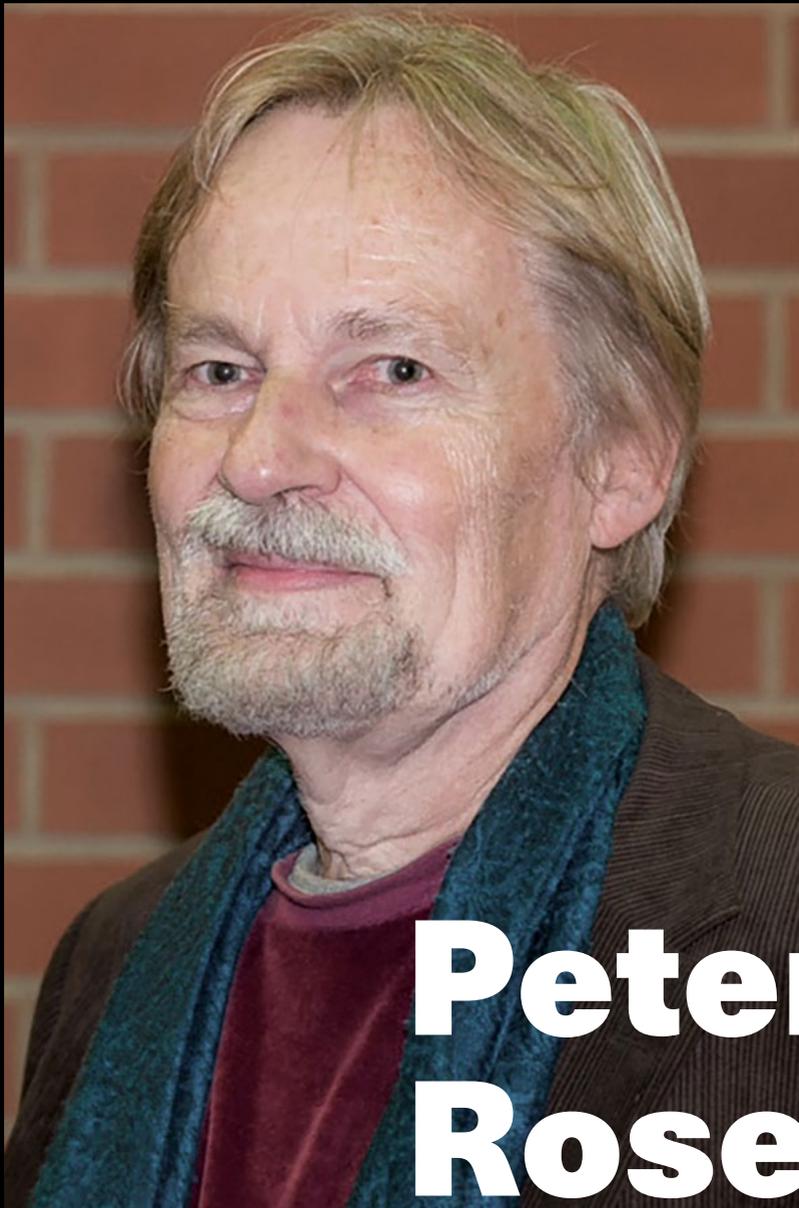
Erwachsenenbildung, in der gewerkschaftlichen Kulturarbeit und als Lehrbeauftragte an verschiedenen Hochschulen. Doch mit den in den späten 1980er Jahren einsetzenden Sparmaßnahmen, insbesondere dem Zusammenstreichen von Geldern in allen Bildungs- und Kulturbereichen, sind diese Tätigkeitsfelder allmählich weggebrochen.

Dennoch bin ich meinen waghalsigen Weg weitergegangen, was allerdings ohne die praktische Solidarität von Freunden, Gleichgesinnten und Empörten nicht möglich gewesen wäre. Von 1990 bis 1999 habe ich, dank der Vermittlung eines Kollegen, als Lehrbeauftragte am Fachbereich 13 der Fachhochschule München unterrichtet. Seit 2005 unterrichte ich als Lehrbeauftragte am Seminar für Geistesgeschichte und Philosophie der Renaissance an der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Im Dezember 2015 habe ich den von der Stiftung Preußische Seehandlung in Berlin ausgeschriebenen „Preis für unkonventionelle Kunstvermittlung“ erhalten. Meinen eigenständigen beruflichen Weg habe ich nicht aufgegeben, gehöre aber als Lehrbeauftragte mit einem niedrigen Honorar und mit einer niedrigen Rente mittlerweile zu der beständig wachsenden Gruppe des akademischen Prekariats.

Die Frage, die sich wohl jede*r Berufsverbotsbetroffene*r stellt – warum gerade ich – beschäftigt auch mich. Warum hat die Niedersächsische Regierung gerade mich, die Kunsthistorikerin und Angehörige einer als randständig und nutzlos geltenden akademischen Disziplin, per Berufsverbot aus dem Verkehr gezogen, während in anderen Bundesländern mitunter Mitglieder der DKP sogar verbeamtet worden sind? Neben dem unmittlerbaren Aspekt, dass es darum ging, im akademischen Betrieb ein Exempel zu statuieren, um protestantfällige gesellschaftliche Kräfte einzuschüchtern und sie davon abzuhalten, sich zusammenzutun, gibt es noch einen anderen Aspekt. Meines Erachtens war die Frage der Mitgliedschaft in der DKP in allen Fällen, und insbesondere auch in denen von Lehrer*innen in Niedersachsen, ein vordergründiges Argument. Tatsächlich ging es darum, als missliebige geltende Vorstellungen von einer demokratischen Gesellschaft und Aktivitäten eines demokratischen Bildungs- und Kulturbegriffs auszuschalten. Um den Preis des Unrechts sollten der Blick in die Geschichte und die Fragen nach den Ursachen von Faschismus und Krieg sowie nach alternativen Lebensformen, in denen der Mensch dem Menschen nicht länger ein Wolf ist, verhindert werden.

In der Tat gehört der sogenannte Radikalenerlass von 1972, auch als „Extremistenbeschluss“ bekannt, zum politischen Instrumentarium, mit dem die Regierungen der BRD nach den Notstandsgesetzen vom Mai 1968 demokratische Grundrechte in allen gesellschaftlichen Bereichen verschärft abgebaut haben. Eine Voraussetzung dafür war das KPD-Verbot von 1956. Josef Foscchepoth hat in seinem Buch „Verfassungswidrig! Das KPD-Verbot im kalten Bürgerkrieg“ (2017) nachgewiesen, dass das Verfahren zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD selbst verfassungswidrig gewesen ist.

Wenn ich als Berufsverbotsbetroffene zurückblicke – die persönliche Geschichte sehen und verstehen wir ja immer erst im Nachhinein als Teil der großen Geschichte –, sehe ich viele gute Gründe für die Forderung nach Rehabilitierung der Berufsverbotsbetroffenen und nach ihrer Entschädigung für das ihnen zugemutete Unrecht sowie dafür, die gesellschaftlichen Hintergründe dieser Exklusionspolitik in der Geschichte der BRD aufzudecken und ins öffentliche Bewusstsein zu bringen.



Peter Rosenbaum

- 07.03.1978** Mitteilung MK über Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien beim Studienseminar in Celle zum 01.05.1978
- 16.06.1978** Bezirksregierung Braunschweig nach Information zu verfassungsfeindlicher Betätigung, Anfrage an MI – Abt.4 – Verfassungsschutz
- 07.12.1978** Vermerk RP Lüneburg über Anruf von Herrn Loschke, Studentenwerk Braunschweig, mit Hinweis auf strafrechtliche Vorgänge zu dem Referendar Rosenbaum
- 23.01.1979** Vermerk MI – Ref. 15 – zum Sachstand, noch kein vollständiges Bild über verfassungsfeindliche Aktivitäten, Bezirksregierung Lüneburg hat Strafakten angefordert, die dann an MK und MI weitergeleitet wurden
- 26.02. 1979** Bezirksregierung Lüneburg an Peter Rosenbaum: Ladung zur Anhörung
- 08.05.1979** Akteneinsicht durch Anwälte, Auffinden eines Vermerks über den Anruf von Herrn Loschke und weitere Veranlassungen
- 31.10.1979** Beendigung des Referendariats mit 2. Staatsexamen
- 31.10.1979** Bewerbung bei der Bezirksregierung Braunschweig
- 01.11.1979** Dienstantritt bei der BBS VI „Agrarwirtschaft“, Braunschweig
- 16.11.1979** Mitteilung der Schulleitung an Peter Rosenbaum über sofortige Entlassung auf telefonische Anweisung der Bezirksregierung Braunschweig

18.01.1986 Kleine Anfrage der Abg. Trittin, Matthes (Grüne) im Nds. LT zu Verstoß gegen Datenschutz im Studentenwerk Braunschweig zwecks Verhinderung der Berufung des grünen Ratsherren Peter Rosenbaum als Vorsitzenden des Studentenwerks, Auskünfte aus dem Bundeszentralregister im Zusammenhang mit dem studentischen Mensa-Boykott 1976 in Akten des Studentenwerks der TU Braunschweig

07.07.1986 Kleine Anfrage des Abg. Trittin (Grüne) im Nds. LT, Nachfrage zur obigen Anfrage, Landesregierung bestätigt nicht allgemein zugängliche Auskünfte aus dem Bundeszentralregister durch die StA Braunschweig an das Studentenwerk Braunschweig, unzulässiger Vorgang, nicht mehr zu klären



Mit Transparenten protestierte am Dienstag gegen acht Uhr eine Gruppe Studenten vor dem Gebäude des Verwaltungspräsidiums auf dem Bohlweg gegen die geplante Erhöhung des Mensa-Stammessens von derzeit 1,40 auf 1,80 Mark.
BZ-Foto: Hehimuth Wesemann

Aus dem Bericht in der Braunschweiger Zeitung über den vom ASTA der TU Braunschweig organisierten Mensa-Boykott vom 20.10.1976, vorne links am Transparent Peter Rosenbaum

Vermerk aus der BezReg Lüneburg vom 7. Dezember 1978 über den Anruf von Herrn Loschke, Geschäftsführer des Studentenwerks Braunschweig, mit angeblichen Informationen zur politischen Tätigkeit des Referendars Peter Rosenbaum

- RP -

Lüneburg, 07.12.1978

Vermerk:

Fernmündlich werde ich von Herrn Loschke, Braunschweig, dahingehend informiert, daß der Referendar Rosenbaum entweder bei einem Celler Gymnasium zur Ausbildung sich befinde oder in dem Celler Ausbildungsseminar. Dieser Referendar Rosenbaum habe sich der Nötigung, Körperverletzung anlässlich einiger studentischer Demonstrationen schuldig gemacht. Er sei nunmehr zu einer längeren Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden. Herr L. wundert sich, daß der Referendar Rosenbaum, obgleich er angeblich nur ein Examen mit 4 - gemacht habe, offenbar leichter in den Ausbildungsdienst übernommen werde als manch anderer, der trotz besserer Examen und ohne diese strafrechtliche Vorbelastung auf seine Übernahme in den Vorbereitungsdienst längere Zeit warten müsse.

Ich habe Herrn Loschke gebeten, mir Ablichtung des Urteils zuzuleiten.

Abt. 4
über Herrn RVP

mit der Bitte um weitere Veranlassung und Bericht.

Für richtige Abschrift
gez. Rolfhäuser

zum HD 470 d. d. 15/12
G. B. K. (1978/79)
11/12
-410-
Herrn H. 410.42:
Herrn K. 12/12

BezReg Lüneburg an den Studienreferendar
 Peter Rosenbaum vom 26. Februar 1979,
 Mitteilung „verschiedener Tatsachen“ zu
 angeblicher verfassungsfeindlicher Betätigung,
 Ladung zur Anhörung, S. 1 – 2

142

Hnlage 3

BEZIRKSREGIERUNG LÜNEBURG

Postanschrift:
 Bezirksregierung Lüneburg · Postfach 25 20 · 2120 Lüneburg

Herrn
 Studienreferendar
 Peter Rosenbaum
 d.d. staatl. Studienseminar
 3100 Celle

Urochrichtungsreferent
 Cello, den 27. 2. 79
 364/79
 Oberstudienrat

Gegen Empfangsbekanntnis

iv Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)
 Main Zeichen
 410

☎ (0 4131) Lüneburg
 25-7 26 26.02.1979
 oder 15-1 bzw. 25-4

Beschluß des Landesministeriums vom 10.07.1972 i.d.F. vom 03.05./
 21.06.1977 (Wds. MBl. S. 884) über die politische Betätigung von
 Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die freiheitliche
 demokratische Grundordnung - Verfahren gemäß Tz. 2.7 des Be-
 schlusses

Sehr geehrter Herr Rosenbaum!

Mir sind verschiedene Tatsachen bekannt geworden, die den Verdacht
 begründen, daß Sie nicht bereit sind, jederzeit für die freiheit-
 liche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ein-
 zutreten. Ich habe Sie daher zu den vorliegenden Erkenntnissen
 anzuhören. Ich bitte Sie, sich zu einer Besprechung in meinem
 Hause am Dienstag, 20.03.79, um 10 Uhr in meinem Dienstgebäude in
 Lüneburg, Beim St. Benedikt 10, Sitzungssaal Erdgeschoß einzu-
 finden. Die Anwesenheit eines Rechtsbeistandes ist gestattet.
 Ich weise jedoch vorsorglich darauf hin, daß das Gespräch im
 übrigen nicht öffentlich ist.

Es handelt sich im einzelnen um folgende Erkenntnisse:

1. Sie sind Mitglied des "Kommunistischen Studentenbundes" (KSB),
2. bei den Wahlen zum Studentenrat bzw. zu den Fachschafteräten
 an der Technischen Universität (TU) Braunschweig kandidierten
 Sie für den KSB im Juni 1973, im Januar 1974 (Sie wurden in
 den Fachschaftsrat gewählt), im Juni 1974 (Sie wurden in den
 Fachschaftsrat sowie in den Studentenrat gewählt), im Januar
 1975 (Sie wurden in den Fachschaftsrat sowie in den Studenten-
 rat gewählt, 2. Vorsitzender des AstA), im Juni 1975 (Sie wurden
 in den Fachschaftsrat sowie in den Studentenrat gewählt),
3. Sie sind für den KSB bzw. KBW u. a. wie folgt in Erscheinung
 getreten:
 - 3.1 Beteiligung an Informationsständen des KBW am 08.02.1975
 und 26.04.1975 in Braunschweig, Kohlmarkt, am 24.03.1976

...

025-26-51
 11.77

143

- 2 -

in Braunschweig, Hutfiltern, am 03.06.1976 in Wolfenbüttel,
 Lindehalle, ferner am 31.05.1977, 13.05.1977, 18.06.1977,
 27.06.1977, 04.07.1977, 09.01.1978, 14.01.1978 jeweils in
 Braunschweig, Kohlmarkt.

- 3.2 Sie waren Teilnehmer an folgenden Veranstaltungen:
 am 26.08.1975 an einer Kundgebung der KBW Ortsgruppe
 Braunschweig aus Anlaß der geplanten Fahrpreiserhöhung der
 Verkehrs-AG in Braunschweig, am 10.06.1976 an einer KBW-
 Kundgebung anlässlich des Besuchs des Ministerpräsidenten
 Dr. Albrecht in Braunschweig.
- 3.3 Straf- und Bußgeldverfahren: Verurteilung wegen Sachbe-
 schädigung (wildes Plakatieren) zu einer Geldstrafe von
 108,- DM durch das Amtsgericht Braunschweig; Bußgeld-
 verfahren wegen nicht angemeldeter Informationsstände.
 Sie wurden vom Amtsgericht Braunschweig zur Zahlung von
 Bußgeldern in Höhe von 100,- DM und 200,- DM verurteilt.
- 3.4 Sie wurden in folgenden Publikationen genannt bzw. zeichnen
 verantwortlich für
 - "XVZ"-Extra- August 1974
 - "Kommunistische Studentenzeitung" - Organ des KSB Braun-
 schweig - (März 1977)
 - Flugblatt "Professoren in Politik und Geschichte unter-
 drücken Erkenntnisse, die der Bourgeoisie schaden" -
 persönliche Erklärung Ihrerseits (November 1977).

Falls Sie an dem genannten Termin aus wichtigen besonderen Gründen
 verhindert sein sollten, bitte ich mich umgehend, in jedem Falle
 rechtzeitig vorher, schriftlich oder fernmündlich unter der Ruf-
 nummer Lüneburg 25 726 zu benachrichtigen und einen neuen Termin
 mit mir zu vereinbaren.

Ich habe Sie ferner dazu zu hören, warum Sie anlässlich Ihrer Ein-
 stellung in den Schuldienst in der Erklärung vom 03.05.1978 ein
 staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, das gegen Sie an-
 hängig war, wegen vorsätzlichen Körperverletzung pp. nicht ange-
 geben haben.

Mit verbindlicher Empfehlung
 Im Auftrage
 Schmidt

BezReg Lüneburg an StA Braunschweig vom
30. Juli 1979, Mitteilung über Akteneinsicht durch
Anwälte von Peter Rosenbaum und Anfertigung
von Kopien, darunter auch zwischenzeitlich
veröffentlichte Auszüge aus der Personalakte

144

1.) Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
Postfach 5162

3300 Braunschweig

Abgag 31/79

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
1 Js 17 548/77
v. 26.06.79

Mein Zeichen
410

☎ (0 41 31)
25-7 26

Lüneburg
26 .07.1979

oder 15-1 bzw. 25-1

Strafsache gegen den Studienreferendar Peter Rosenbaum u. a.
wegen Nötigung u. a.

Anlage: 1

Ich danke für die Übersendung der Ihrem Schreiben vom 26.06.79
beigefügten Blattsammlung. In dem Verfahren zur Entlassung des
Studienreferendars Rosenbaum aus dem Beamtenverhältnis auf
Widerruf nahmen die Herrn Rosenbaum vertretenden Rechtsanwälte
am 08.05.79 bei der Bezirksregierung Hannover Akteneinsicht
und erhielten auf ihren Antrag von dort Kopien einiger Blätter
der Personalakte. Darunter befand sich der in der "Asta-Information"
vom 19.06.79 veröffentlichte Vermerk. Dieser Vermerk
ist durch ein Versehen in die Personalakte gelangt.

Beamtenrechtliche Konsequenzen wegen der Veröffentlichung er-
übrigen sich, da das Beamtenverhältnis des Studienreferendars
Rosenbaum in Kürze beendet sein wird.

Anliegende Kopie eines Schreibens der Studentenschaft der
Technischen Universität Braunschweig übersende ich zur Kenntnis.

MG
Wandhoff
Regierungspräsident

RVP	4	410
-----	---	-----

2.) W. bei 410

Handwritten notes:
-4040-
K. 9
26/7
Handwritten notes in German regarding the case and document handling.

022 006 01
1177

Aushang in der BBS VI Braunschweig vom
16. November 1979 mit der Mitteilung, dass Herr
Rosenbaum an diesem Tage die Schule verlässt

145

Berufsbildende Schulen VI
der Stadt Braunschweig
„Agrarwirtschaft“

3300 Braunschweig, den 16. Nov. 1979
Hofstraße 17
Telefon (05 31) 71606

Ab Montag (19. November 1979) wird wieder nach dem
Stundenplan, der bis zum 03. 11. 1979 galt, unterrichtet,
Herr Rosenbaum verlässt mit diesem Tage die Schule.

Handwritten:
Bach

Was hat das Berufsverbot mit mir gemacht?

146

Die Aufforderung zu einer Anhörung bekam ich 1978 während meines Referendariats in Celle durch die damals noch existierende Bezirksregierung Lüneburg und nicht etwa – wie wohl sonst – durch die Landesregierung in Hannover.

Die gleich mit angedrohten Konsequenzen, wie Entfernung aus dem Referendariat und Rückzahlung aller während der absolvierten Referendariatszeit erhaltenen Bezüge, versetzten die ganze junge Familie in Anspannung. Wir hatten zu diesem Zeitpunkt bereits einen einjährigen Sohn und das zweite Kind war unterwegs.

Meine Frau erinnert sich noch sehr lebhaft an die bedrohliche Situation:

- „Konflikte in der Ehe, weil durch die 1-Jahres-Arbeitsverträge eine existenzielle Unsicherheit entstand.
- Jedes Mal wusste man nach einem Jahr der Beschäftigung nicht, ob ein neuer Arbeitsvertrag zustande kommen würde oder nicht.
- Die junge Ehe war gefährdet, weil man sich noch nicht so gut kannte und deshalb nicht wusste, ob der Partner trotz der angespannten Situation einen Ausweg finden würde.
- Es war bei zwei Kindern, später dann drei, eine existenzielle Bedrohung und Lebenserschwerung, trotz Berufsverbot die Familie zu ernähren.“

Ich kam übrigens damals der „Einladung“ zur Anhörung nach Lüneburg nicht nach und vertrat die Begründung für diese Entscheidung auch öffentlich. Das Kollegium in der Schule und vor allem im Ausbildungsseminar gaben mir Rückhalt; auch meine Wahl zum Personalratsvorsitzenden des Ausbildungsseminars Celle und die GEW halfen mir sehr. So konnte ich das Referendariat erfolgreich beenden.

Die Begründung des Stillhaltens der Behörde im Anhörungsverfahren erfuhr ich erst später aus einer Akteneinsicht. Man mutmaßte, das Anhörungsverfahren nicht vor der Beendigung des Referendariats beenden zu können.

Danach wurde ich quasi „aus Versehen“ zunächst aushilfsweise 1979 in einer Berufsschule in Braunschweig beschäftigt, weil meine Fächerkombination mit Physik, Mathematik und Politik gefragt war, aber durch Intervention aus Lüneburg postwendend nach drei Monaten „freigestellt“.

Nach mehreren Bewerbungsanläufen gelang es mir schließlich rund ein Jahr später, in der Erwachsenenbildung als befristete Honorarkraft zu arbeiten, allerdings ohne Sozialversicherung, weil Honorarkräfte als Selbstständige geführt wurden.

In der Erwachsenenbildung schließlich konnte ich dann Ende 1981 mit festem, sozialversicherten Arbeitsverhältnis in einer Leitungsfunktion Fuß fassen.

Zeitgleich wurde ich damals auch noch in den Rat der Stadt Braunschweig gewählt, wozu die Öffentlichkeit meines Berufsverbots-Verfahrens wohl etwas beigetragen haben dürfte.

147



Foto von einer spielerischen studentischen Aktion während des Mensaboykotts an der TU Braunschweig 1976, in der Mitte hinter dem Tisch, einen Ball werfend, Peter Rosenbaum



**Dr.
Dorothea
Holleck**

- 10.06.1982** Bezirksregierung Braunschweig: Mitteilung über Planstelle als Beamtin auf Probe am Grotefend-Gymnasium Hann.-Münden
- 02.08.1982** Mitteilung durch Schulleiter H.J. Kausch über Nicht-aushändigung der Einstellungsurkunde, Stelle könne nicht angetreten werden
- 03.08.1982** Mitteilung der Bezirksregierung Braunschweig über Ermittlungen beim Hessischen Verfassungsschutzes infolge der „Regelanfrage“
- 16.09.1982** Anhörung durch die Anhörkommission im MI
- 08.12.1982** Mitteilung der Bezirkregierung Braunschweig, Ablehnung der Einstellung, da „Zweifel an Verfassungstreue nicht ausgeräumt“
- 18.01.1983** Mitteilung des Regierungspräsidenten in Kassel über Einstellung in den Hessischen Schuldienst zum 01.02.1983 als Beamtin auf Probe an einem Gymnasium im Werra-Meißner Kreis
- 21.01.1983** Schreiben des Regierungspräsidenten in Kassel, dass Überprüfung der Verfassungstreue erforderlich wegen Nichteinstellung in Niedersachsen
- 28.01.1983** Anhörung beim Regierungspräsidenten in Kassel
- 02.02.1983** Einladung durch den Hessischen Kultusminister zu einem persönlichen Gespräch in Wiesbaden
- 07.02.1983** Anhörung beim Hessischen Kultusminister Krollmann
- 17.02.1983** Anweisung des Hessischen Kultusministers per Erlass vom 08.02.1983 auf Einstellung als Angestellte mit sechsmonatiger Probezeit
- 01.03.1983** Einstellung im Angestelltenverhältnis an der Joseph-v.-Eichendorff-Schule in Kassel
- 22.10.1984** Einstellung als Beamtin auf Probe (Studienrätin z.A.)
- 19.09.1985** Urkunde als Beamtin auf Lebenszeit

Titelseite einer Dokumentation der GEW,
Kreisverbände Göttingen und Kassel

150

**GROTEFEND-GYMNASIUM HANN.-MÜNDEN:
NEONAZISTISCHE LEHRER
BEGÜNSTIGT -
ANTIFASCHISTIN NICHT EINGESTELLT !**

EINE DOKUMENTATION DER
KREISVERBÄNDE GO' UND KS



THEA HOLLECK

- geboren am 27.5.1951 in Oldenrode/Harz
- Studium der Anglistik u. Geschichte in Heidelberg und Marburg
- 1976 Eintritt in die GEW
- 1. Staatsexamen 1976 mit "gut" bestanden
- Erweiterungsprüfung in Sozialkunde 1977 mit "sehr gut" bestanden
- Mitarbeit im DGB-Frauenarbeitskreis Marburg
- 1980/81 Mitglied und Vorsitzende des Personlrates des Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien in Kassel I
- 2. Staatsexamen in Kassel 1981 mit "sehr gut" bestanden
- Referententätigkeit für die DGB-Frauenausschüsse in Marburg und Kassel
- Publizistische Tätigkeit zur Frauenfrage, langjähriges Engagement in der Demokratischen Fraueninitiative (DFI), Vertreterin der DFI bei der 2. UNO-Weltfrauenkonferenz 1980 in Kopenhagen
- 1982 Abschluß der Doktorarbeit mit "sehr gut" an der Universität Bremen
- Eintritt in die "VVN-Bund der Antifaschisten" am Tage der Anhörung, dem 16.9.1982



Berufsverbot
für
Thea Holleck ?

Auszug aus dem Ablehnungsbescheid der
BezReg Braunschweig an Dorothea Holleck vom
8. Dezember 1982

151

Aufgrund dieser Erkenntnisse liegt die Vermutung nahe, daß Sie Mitglied oder Anhängerin der DKP waren oder noch sind. Nach alledem habe ich Zweifel, ob Sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten werden. Diese Zweifel sind durch Ihre Äußerungen vor der Anhörkommission nicht ausgeräumt, sondern aus folgenden Gründen vielmehr noch verstärkt worden:

- Die Frage nach Ihrer Mitgliedschaft in der DKP haben Sie nicht beantwortet.
- Sie waren bemüht, die Ziele der DKP zu verharmlosen und den Fragen der Kommission auszuweichen.
- Ein klares Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung haben Sie nicht abgegeben.

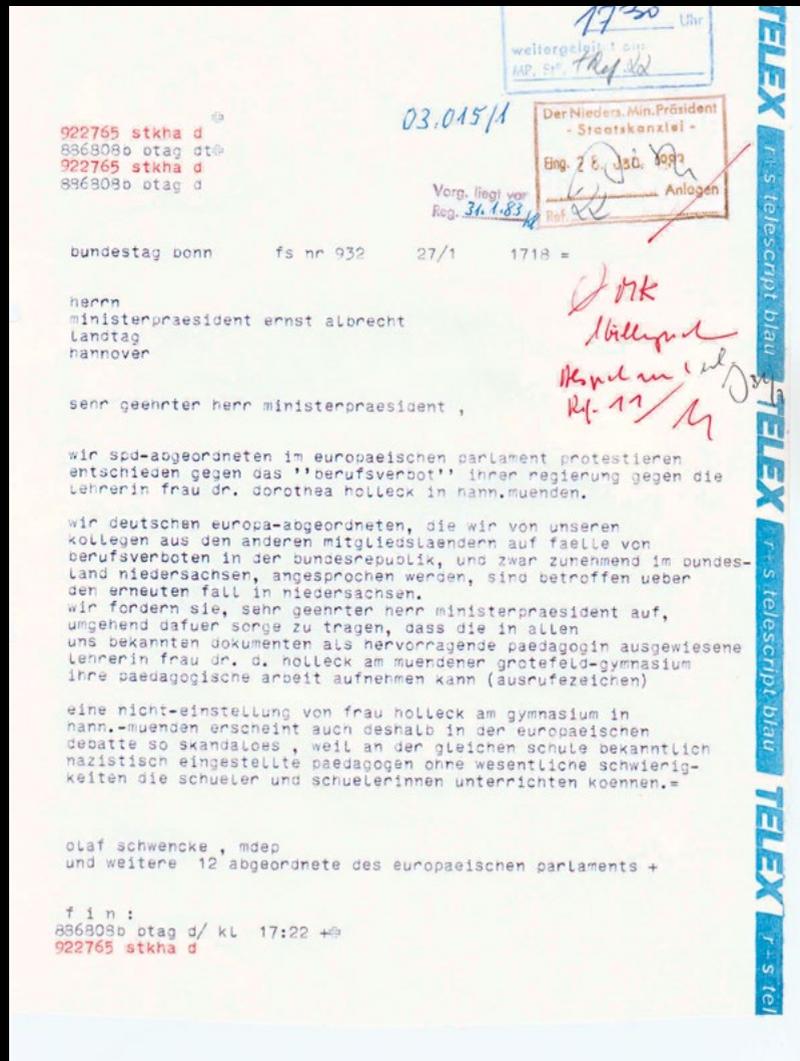
Soweit mir in Durchschrift Stellungnahmen von Einzelpersonen sowie Organisationen und Institutionen im schulischen und außerschulischen Bereich zu Ihrer Person zugegangen sind, habe ich diese sorgfältig geprüft.⁹ Grundsätzlich sind diese Äußerungen als Indiz dafür zu werten, daß Sie im dienstlichen Bereich

Ihrer Verfassungstreuepflicht auch künftig genügen werden. Nach § 9 Satz 1 Nr. 2 NBG kann aber nur ins Beamtenverhältnis berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit - also auch während der unterrichtsfreien Zeit - für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.⁹ Bei der von mir abzugebenden Prognose kann ich nicht außer acht lassen, daß Sie außerhalb des dienstlichen Bereichs für eine Partei aktiv sind, die es sich zum Ziel gesetzt hat, die freiheitliche Verfassung der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen und ein kommunistisches Herrschaftssystem nach dem Vorbild der Staaten des sogenannten realen Sozialismus einzurichten.

Aufgrund dieser Sach- und Rechtslage vermag ich Ihrer Bitte, Sie in den Niedersächsischen Schuldienst zu übernehmen, nicht zu entsprechen.

Telex von Olaf Schwenke/MdEP und zwölf weiteren Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 27. Januar 1983 an den Nds. MP Dr. Ernst Albrecht mit Protest gegen Berufsverbot für Dr. Dorothea Holleck

152



Was hat das Berufsverbot mit mir gemacht?

153

Das Angebot der Bezirksregierung Braunschweig zum 1. August 1982, eine Beamtenstelle auf Probe am Grotefeld Gymnasium in Hannoversch Münden anzutreten, nahm ich selbstbewusst an.

Mir war bekannt, dass Dr. Karl-Heinz Kausch gerade wieder in sein Amt als Schuldirektor eingesetzt worden war. Obwohl er Hitler und die Waffen-SS verharmloste und die Nazi-Aktivitäten der Lehrer Luthardt und Krahn an dem Gymnasium unterstützte und deckte, hatte ihn das Verwaltungsgericht Braunschweig nur zu einer Gehaltskürzung von zehn Prozent für ein Jahr verurteilt. All das schreckte mich nicht. Aber als Herr Kausch mir persönlich mitteilte, ich könne die Stelle nicht antreten, es habe „Probleme“ gegeben, war ich geschockt. Ich konnte es nicht glauben: Er war im Amt und mir sollte ein Berufsverbot drohen? Ich hatte nicht damit gerechnet, dass der Bezirksregierung Braunschweig „Erkenntnisse“ über mich vorlagen. Ich lebte in Hessen, wo es seit 1979 keine Regelanfrage beim „Verfassungsschutz“ mehr gab. Durch mehrere Telefonate mit dem im Rechtsamt zuständigen Herrn Möller erfuhr ich schließlich, dass der hessische Verfassungsschutz angefragt worden war. Amtshilfe also. Mit der offiziellen Bekanntgabe der Vorwürfe ließ man sich Zeit. Sechs Wochen später, am 16. September 1982, sollte schließlich die sechsstündige „Anhörung“ stattfinden.

Dem Schock folgten die Empörung, der Zorn und der entschiedene Wille zum Widerstand gegen die Gesinnungsprüfung und die Stigmatisierung als „Verfassungsfeind“. Ich hätte meine politische Überzeugung zur „Jugend-sünde“ erklären können, wie mir durchaus nahegelegt wurde. Aber dann hätte ich mich selbst verraten müssen. Ich würde mit allen Mitteln kämpfen, keinesfalls schweigen, sondern das drohende Berufsverbot öffentlich machen.

Es begann eine Phase unermüdlicher Aktivitäten.

Bis zur Anhörung organisierten die Berufsverbots-Initiativen in Hessen und Niedersachsen, Gewerkschaften und ich selbst Podiumsdiskussionen, Interviews, Solidaritätsveranstaltungen, Besuche bei Abgeordneten bis hin zum Besuch im Europaparlament in Straßburg.

Unterschriftenlisten, Protestschreiben und Gutachten von Personen, die mich persönlich kannten, wurden an die Anhörkommission im Niedersächsischen Innenministerium geschickt. Zahlreiche Presseberichte erschienen.

Für mich selbst war es nicht nur eine kämpferische Zeit. Je länger die Ungewissheit dauerte, desto schlimmer wurden Schlaflosigkeit und nächtliche Alpträume. Ich erinnere mich heute noch an einen Traum, in dem mir die Füße

amputiert und durch eiserne Haken als Prothesen ersetzt wurden, so dass ich nur mit Mühe laufen konnte. In einem anderen Traum saß ich in einem tiefen Erdloch, man warf permanent Erde auf mich, die ich mit größter Anstrengung wieder hinauswarf. Aus solchen Träumen wachte ich erschöpft und kraftlos auf und musste mich tagelang gegen diese massiven Existenzängste zur Wehr setzen. Es gelang mir zwar, die Chance zu nutzen und diesen tiefen Einblick in meine Seele zu bearbeiten. Aber auch das kostete viel Kraft. Das zermürbende Warten und Hoffen auf eine positive Nachricht der Bezirksregierung hinterließ Spuren. Es drohte mich zu reduzieren auf einen „Fall“ und zu überwältigen. Denn überall, wo ich auftrat, erschien ich als vom Berufsverbot bedrohte Person. Die Vielfalt meiner Persönlichkeit drohte unterzugehen. Die politische Arbeit begann sich auch auf die Beschäftigung mit dem Thema Berufsverbot zu verengen.

Ich zweifelte weder an der Richtigkeit meiner Überzeugung noch an der Notwendigkeit zum Widerstand. Aber es meldeten sich Zweifel immer dann, wenn ich allein war, ob und wie lange ich durchhalten würde. Die Unterstützung meiner Familie und Freunde, aber vor allem die große Solidarität der politischen Öffentlichkeit, all derer, die der Anhörkommission schrieben und forderten, dass ich eingestellt würde,

all das half mir enorm. Sehr hilfreich war auch die materielle Unterstützung durch den Heinrich-Heine-Fonds.

Ich erinnere meine Ankunft in Hannover am Tag der Anhörung, am 16. September 1982. Vor dem Innenministerium standen zahlreiche politische FreundInnen mit Schildern und protestierten gegen meine Anhörung – auch indem sie mir rote Nelken gaben. Ich ging so gestärkt in die Prozedur.

Die Tische waren in Hufeisenform angeordnet, fünf Mitglieder der Kommission saßen vor und zu beiden Seiten neben mir, vor Kopf musste ich mit meinem Rechtsanwalt Detlef Fricke Platz nehmen. Ich fühlte mich eingekesselt. Man verlas einige Gutachten und Stellungnahmen, die meine Verfassungstreue beteuerten. So entstand zunächst bei mir der Eindruck, es handele sich um meine persönliche Würdigung, eine „Einzelfallprüfung“.

Im Laufe der Befragung wurde ich gründlich desillusioniert. Wenige Fragen richteten sich auf mein Verständnis des Grundgesetzes. Es ging zunehmend um mein Verhältnis zur DDR und um meine vermutete Mitgliedschaft in der DKP. Mir schien, dass als Voraussetzung für meine Einstellung in den Schuldienst eine Anti-DDR-Haltung verlangt wurde. Ganz nebenbei stellte mir der Vorsitzende der Kommission

in einer kurzen Pause die Frage, ob es mir bekannt sei, dass Hitler auch betont habe, er wolle auf legalem Wege an die Macht kommen. Zu den Nazi-Tendenzen am Grotefend Gymnasium wurde gesagt, man könne sich aufgrund der Informationsfülle durch die Presse und aufgrund mangelnder Kenntnisse der Personen kein Urteil bilden. Diese Äußerungen empörten mich. Die Hoffnung auf Einstellung in den Schuldienst schwand zunehmend dahin. Zugleich fühlte ich mich jenen „Schreibtischtätern“ intellektuell überlegen. Ich fand deren Bemerkungen unbelehrbar dumm. Das half mir auch, klar zu meiner Überzeugung zu stehen. Mir wurde bewusst, dass es nicht um mich persönlich ging, sondern um die Einschüchterung und Vernichtung politisch linker Gesinnung. Dazu nahm man die Existenzvernichtung eines Menschen in Kauf. Ich empfand das als doppelbödig. Ich dachte, ich kämpfte hier gegen die wahnhaften Geister des Antikommunismus.

Zur gleichen Zeit waren Disziplinarverfahren gegen 23 niedersächsische Lehrer und Hochschullehrer wegen ihrer linken Gesinnung eingeleitet worden. Sie waren bereits im Dienst und sollten entlassen werden. Im Oktober 1982 fand daher eine Protestwoche im Großraum Hannover statt. An der nahm ich ebenfalls teil und spürte die große nationale und internationale Solidarität, was auch mich bestärkte weiter zu kämpfen.

Als ich die Begründung für meine Nichteinstellung in dem Ablehnungsbescheid der Bezirksregierung vom 8. Dezember dann tatsächlich in den Händen hielt, war ich dennoch enttäuscht. Zugleich packte mich unbeschreiblicher Zorn. Der half mir enorm, mich nicht unterkriegen zu lassen. Ich war entschlossen, Widerspruch gegen den Bescheid einzulegen und Klage zu erheben. Gleichzeitig suchte ich nach beruflichen Alternativen. Und ich bewarb mich in Hessen. Im Nachrückverfahren erhielt ich zum 1. Februar 1983 eine Stelle im Werra-Meissner-Kreis zugewiesen. Alle GEW KollegInnen waren überzeugt, dass dies bewusst in Kenntnis meines Berufsverbots in Niedersachsen erfolgt war. Ich hatte bereits eine befristete Anstellung an der BLISTA in Marburg zugesagt und nach dem Angebot aus Hessen wieder abgesagt. Sogar mein Zimmer in Kassel war gekündigt. Doch dann wurde die Zusage erneut zurückgenommen. Wieder Anhörung, Ungewissheit, Schock, Wechselbad der Gefühle, schließlich ein persönliches Gespräch mit dem Kultusminister Krollmann im Beisein des Bezirksvorsitzenden der GEW Kassel, Joachim Albrecht. Daraufhin erhielt ich zunächst einen Angestelltenvertrag.

Am Ende standen mein ungebrochener Wille zum Widerstand, meine ungeschmälerte politische Überzeugung und die Dankbarkeit gegenüber allen, die mir

solidarisch zur Seite gestanden hatten. Ich war auch stolz darauf, dass ich durch meinen öffentlichen Kampf dazu beigetragen hatte, dass Kausch und Luthardt später nicht mehr unterrichten durften. Die Auseinandersetzung mit den politischen Verhältnissen der BRD im Verlauf dieses Kampfes hatte mich klüger gemacht und charakterlich gefestigt. Es blieben aber lange Zeit die Erschöpfung und der enorme Druck, im Schuldienst alles richtig zu machen. Am Lehrerstreik der GEW nahm ich später als Beamtin auf Lebenszeit trotzdem teil, doch dazu musste ich mich durchringen. Irgendwie war mir auch das befreite Lachen abhandengekommen. Es dauerte lange, bis ich das wieder konnte, so richtig von Herzen befreit lachen.



Dr. Dorothea Holleck auf der Abschlusskundgebung der bundesweiten „Aktionswoche gegen Berufsverbote“ am 23. Oktober 1982 vor dem Opernhaus in Hannover



Franziska Tunze

- 1975** Beamtenverhältnis auf Probe als Realschullehrerin z.A.
- 10.08.1977** KPI Wilhelmshaven an Präs. VerwBez: Mitteilung von 16 „gerichtsverwertbaren“ Meldungen
- 19.08.1977** VerwBez Oldenburg an Franziska Dürig: Einleitung einer Untersuchung gem. Nds. Disziplinarordnung wegen Aktivitäten für KBW
- 31.08.1977** Rektor der OS Nogatstraße Wilhelmshaven an VerwBez Oldenburg, Bericht mit beigefügtem Flugblatt von Franziska Dürig
- 05.09.1977** Kollegium der OS Nogatstraße an Nds. VerwBez Oldenburg, durch Flugblattaktion Schulfrieden gestört, Vertrauen des Kollegiums missbraucht, Vertrauensverhältnis zerstört
- 08.09.1977** Nds. VerwBez Oldenburg, vorläufige Dienstenthebung (ab 01.10.1977) und Einbehaltung von 50 Prozent der Dienstbezüge
- 24.11.1977** Franziska Tunze an VerwBez Oldenburg, Ladung zur Anhörung nicht folgen, da Anwalt Anfertigung von Aktenauszügen verweigert wird, Mitteilung der Heirat mit Wolfgang Tunze
- 22.12.1977 bis 03.02.1980** dreimalige Verlängerung der Probezeit
- 15.02.1984** BezReg Weser-Ems: Übersendung des Entwurf eines Untersuchungsberichtes
- 12.03.1984** RA Burchardt an BezReg Weser-Ems, festgestellte Vorwürfe nur für relativ kurzen Zeitraum, seit 6 bis 8 Jahren politische Auffassungen grundlegend verändert
- 13.06.1984** Franziska Tunze an Leiter der Schulabteilung, BezReg Weser-Ems: persönliche Bitte um Beschleunigung und Abschluss des Verfahrens
- 23.07.1984 bis 30.07.1984** Vier Untersuchungsverhandlungen mit Zeugen, vor allem der KPI und Anhörung von Franziska Tunze, schon länger Distanzierung vom KBW, positive Aussagen von Schulleiter und Kollegium nach erneuter Kontaktaufnahme und Aussprache
- 22.10.1985** BezReg Weser-Ems an Franziska Tunze, Entlassung aus Beamtenverhältnis beabsichtigt
- 01.02.1986** Wiedereinstellung in den Schuldienst

Flugblatt von Franziska Dürig „Erklärung zu meiner geplanten Entlassung aus dem Schuldienst“ vom 31. August 1977 an die Schüler und Eltern der Nogatschule und die Einwohner von Fedderwardergröden

Erklärung zu meiner geplanten Entlassung aus dem Schuldienst



An die Schüler der Nogatschule, die Eltern und die Fedderwardergrödener

Am Montag, den 29.8. erhielt ich von Schulrat Riechers ein Schreiben des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg, in dem mir mitgeteilt wird, daß eine Untersuchung zur Einleitung meiner Entlassung aus dem Schuldienst laufe. Begründet wird dies auf 7 Seiten mit meinem Eintreten für die Ziele des Kommunistischen Bundes Westdeutschland, z.B. durch den Verkauf der Kommunistischen Volkszeitung und Teilnahme an Veranstaltungen des KBW.

Dienstag früh wurde ich durch Schulrat Riechers dienstlich angewiesen, Stillschweigen über die Angelegenheit zu bewahren und auf keinen Fall Eltern und Schüler zu informieren. Wenn ich das täte, müßte ich mit meiner sofortigen Suspendierung (Beurlaubung) rechnen. Von Stufenleiter Radeck und Schulrat Riechers wurde systematisch verbreitet, es ginge lediglich um eine Anhörung und von Entlassung sei im Schreiben des Verwaltungspräsidenten gar nicht die Rede. Auf dieser Ebene wurden die Lehrer von ihnen aufgefordert, den Schülern einzureden, daß jede Unterstützung meiner Person durch Unterschriften und sonstige Aktionen mir nur schaden würde. Die Schüler haben sich davon nicht verwirren lassen. Sie haben bereits ca. 400 Unterschriften gegen meine Entlassung gesammelt. In der ganzen Schule wird lebhaft beraten, wie man meine Entlassung verhindern kann.

Am Mittwoch wiederholte Riechers die Dienstanweisung. Ich habe das nochmals abgelehnt. Daraufhin sagte Riechers, er werde sofort in Oldenburg anrufen und meine Suspendierung be-

antragen.

Die Schulaufsicht hat große Angst vor der Öffentlichkeit dieses Verfahrens. Sie hat Angst davor, daß sich Schüler und Eltern zusammenschließen und die verrotteten Schulverhältnisse angreifen.

Am 1. September wurde z.B. eine ganze 8. Klasse (Klassenlehrer Hauptschulleiter Manger) bis auf 6 Schüler ohne Hauptschulabschluß entlassen. Sogar nach der 7. Klasse werden Schüler auf die Straße gesetzt mit einem Zeugnis voller Sen und 6en.

Gleichzeitig platzt die Sonderschule Herbartschule aus allen Nähten. Die Zahl der Sonderschüler steigt beständig an. Als "Förderungsrichtung für lernschwache Schüler" wird die Sonderschule bezeichnet. Wer darauf kommt, ist hinterher entweder arbeitslos oder billigster Hilfsarbeiter. Die Arbeiter haben auch offenbar eine andere Meinung von Sonderschulen als Schulrat Riechers. Bekannt ist, daß sich Eltern deren Kinder auf Sonderschulen abgeben werden sollen, und das geschieht bereits in den ersten Schuljahren auf der Grundschule, hartnäckig dagegen wehren. Wer seine Kinder aber nicht zu der entsprechenden entwürdigenden Untersuchung schickt, macht sich strafbar und wird mit Bußgeld belegt. So sieht die "Förderung" aus: Es muß unmittelbarer Zwang angewandt werden, damit die "wohltätige Einrichtung Sonderschule" ihren Zuwachs erhält.

Die Orientierungsstufe, an der ich unterrichte, hat die Aufgabe, die Schüler von Kopf bis Fuß abzutesten. den Konkurrenzkampf unter ihnen zu schüren und sie am Ende auszusortieren in Hauptschüler, Realschüler, Gymnasiasten. In der Regel Haupt-

Das Mittel zu dieser Auslese ist das Notensystem. Die Noten sagen über die wirklichen Fähigkeiten der Schüler nichts aus. Wovüber sie etwas aussagen ist: Wie weit der Widerstand gegen die Schulabrichtung gebrochen ist, auf welcher Stufe sie später in den Produktionsprozeß einsortiert werden sollen. Das ist gesetzlich geregelt. Über die Einhaltung dieser Regelung wacht die Schulaufsicht.

13 Lehrer sind in diesem Jahr im Raum Weser-Ems aus dem Schuldienst entlassen worden, weil sie sich geweigert haben, diesen Staatsauftrag zur Unterdrückung der Schuljugend zu erfüllen, weil sie erklärt haben, keine Sen und 6en mehr zu geben. In Brake läuft gegenwärtig ein Entlassungsverfahren gegen die kommunistische Lehrerin Irma Woitalla, gegen deren Entlassung sich eine Initiative gegründet hat, die die Forderungen erhebt:

- Keine Sen und 6en! Keiner darf sitzenbleiben! Weg mit dem Notensystem! Weg mit den Sonderschulen! Einheitsschule!

In meinem Fall zeigt sich auch deutlich, daß die Interessen der Arbeiter und übrigen Werktätigen im direkten Gegensatz stehen zu den Zielen des Staatsapparates. Schulrat Riechers sagte dazu: "Was die Schüler und Eltern zu Ihrem Fall sagen, ist ganz egal. Wenn ein Schulstreik inszeniert wird, machen sich die Schüler nach dem Niedersächsischen Schulgesetz strafbar und werden mit Geldstrafen belegt. Also lassen Sie die Schüler und Eltern aus dem Spiel!"

Der Zweck der schulischen Ausbildung besteht nicht in der Entwicklung der Fähigkeiten der Jugend, sondern in ihrer zwangsweisen Verstummlung. Die Erfahrungen der Arbeiter sind reichlich, was diesen Sachverhalt angeht. Die Erfahrungen der Lehrer ebenfalls. Sie tun meist nicht freiwillig.

Es gibt Gesetze, sie dazu zu zwin-

gen. Das Beamtenrecht, das besondere Dienstrecht im Öffentlichen Dienst, das seine Grundlage hat im KPD-Verbot. Auf der Grundlage dieser Gesetze wird jetzt meine Entlassung betrieben. Ruhe soll herrschen im Öffentlichen Dienst, damit der bürgerliche Staat ungehindert sein Geschäft der Unterdrückung und Ausplünderung des Volkes betreiben kann. Über die Säuberung des Öffentlichen Dienstes soll der Boden bereitet werden für das Verbot des Kommunistischen Bundes Westdeutschland, um zu verhindern, daß die Arbeiterklasse ihre Partei wieder aufbaut.

Zu den Punkten, die mir vorgeworfen werden - Unterstützung des KBW - stehe ich. Ich unterstütze die Ziele des KBW: Aufhebung des Privateigentums an Produktionsmitteln, Eroberung der politischen Macht durch die Arbeiterklasse.

Ich rufe alle Schüler und Eltern auf, am Samstag 10 Uhr auf den Marktplatz in FGroden zu kommen, um über die geplante Entlassung und mögliche Schritte dagegen zu diskutieren.

Am Dienstag, den 5.9., werde ich zu meiner Entlassung eine öffentliche Versammlung in den Rats herrnstuben, Kniprodestr., durchführen. Zu dieser Versammlung werde ich Stufenleiter Radeck, Schulrat Riechers und den Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg, Schweers, einladen, wo sie aufgefordert sind, öffentlich Stellung zu beziehen.

Franziska Dürig

Franziska Dürig
Lehrerin an der Orientierungsstufe
Nogatstraße
Paulstr. 1
2940 Wilhelmshaven

Entwurf eines Schreibens an den Leiter der
Schulabteilung bei der BezReg Weser-Ems,
Außenstelle Osnabrück vom 13. Juni 1984 mit
der Bitte um ein persönliches Gespräch

162

Bez. reg. Weser - Ems
Außenstelle Osnabrück.
z. Hd. Herrn ~~Walter~~ Kramer
Leiter der Schulabteilung
Postf. 3589
45 Osnabrück

Varel, 13.6.84

Sehr geehrter Herr Kramer,

dieses Schreiben an Sie ist eine persönliche Initiative meinerseits, das seit September 1977 gegen mich laufende Disziplinarverfahren bezüglich meiner damaligen Unterstützungstätigkeiten für den KBW (Kommunistischer Bund Westdeutschland) zu beschleunigen und zum Abschluß zu bringen.

Im Februar dieses Jahres habe ich eine 26-Seitenlange Stellungnahme zu meinem damaligen Verhalten an Herrn Bannowsky den Untersuchungsführer abgeschickt, auf die leider keinerlei Reaktion erfolgte. Als ich im Februar den Untersuchungsbericht von Herrn Bannowsky erhielt und ich daraufhin meine Stellungnahme schrieb, hatte ich sehr gehofft, daß die furchtbar zermürbende Wartezeit hinsichtlich meiner beruflichen und somit persönlichen Zukunft nun bald vorbei sein würde. Mich hatte auch das Verfassen meiner Stellungnahme, die sehr offen ist und sehr persönliche Aspekte meines damaligen und heutigen Lebens beinhaltet, physisch und psychisch mitgenommen.

Am 7.6.84 erhielt ich nun von RA Burchardt die Mitteilung, daß nunmehr eine Vernehmung von Zeugen (Polizeibeamte) am 19.6. erfolgen soll, was bisher in den fast 7 Jahren seit dem Zeitpunkt meiner Suspendierung nicht geschehen war.

Natürlich sehe ich ein, daß die Formalitäten eines Disziplinarverfahrens eingehalten werden sollten, aber von meiner Seite habe ich

einfach nur die Bitte, zu einem persönlichen Gespräch ^{mit Ihnen als} bei der Bezirksregierung ^{bei der} kommen zu können, um nach all den Jahren eventuelle Zweifel ^{an meiner heutigen Verfassungstreue ausräumen zu können.}

an meiner heutigen Verfassungstreue ausräumen zu können.

163

Können Sie verstehen, daß nach einem derartig langen Zeitraum persönlich die nun erfolgende Zeugenvernehmung in der Hauptseite einfach nur umständlich, teuer und die endgültige Entscheidung verzögernd erscheint?

Ich wäre froh, wenn Sie sich meine Stellungnahme durch Herrn Bannowsky schicken lassen würden, damit ein vertrauensvolles Gespräch stattfinden kann.

Mein ehemaliger Stufenleiter, Herr Radeck (Orientierungsstufe Schulzentrum Nord, Fedderwardergröden) wäre ebenfalls an einem persönlichen Gespräch mit der Bezirksregierung interessiert.

Ich hoffe, daß diese persönliche Initiative Ihnen nicht anmaßend oder vermessen erscheint. So ist dieses Schreiben an Sie nicht gemeint.

Ich möchte Ihnen lediglich zum Ausdruck bringen, daß ich selber - gerade auch aus moralischen Gründen - nicht daran interessiert bin, diesen Zustand des Suspendiertseins auf Grund juristischer Schritte künstlich zu verlängern.

Mein sehnlichster Wunsch überhaupt ist, meinen Beruf wieder ausüben zu können, d.h. auch, den Zustand des Geldbekommens ohne Arbeit zu beenden.

Dies habe ich auch in meiner persönlichen Stellungnahme an Herrn Bannowsky sehr deutlich zum Ausdruck gebracht.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie ein Gespräch mit mir vereinbaren würden

Hochachtungsvoll

Was hat das Berufsverbot mit mir gemacht?

164

Im Zuge meiner Suspendierung vom Schuldienst, mit Wirkung zum 1. Oktober 1977, wurde mein Realschullehrerinnengehalt auf 50 Prozent reduziert. Das waren damals ca. 1 100 DM.

Mein Mann war ebenfalls vom Berufsverbot betroffen, er wurde nach seinem Gymnasialreferendariat nicht in den Schuldienst übernommen. Wir mussten von meinem suspendierten Gehalt in Höhe von ca. 1 100 DM leben. Das war natürlich hart, besonders als unser erstes Kind da war.

In Wilhelmshaven war es unmöglich, irgendwelche Jobs anzunehmen bzw. auszuführen, da durch die ständige Präsenz und Überwachung von Seiten der Beamten des K7 (politische Abteilung der Kripo) die jeweiligen Arbeitgeber informiert wurden und wir in die Ecke von Terroristen abgestempelt wurden. Es war ja die Zeit, in der die RAF medial und überhaupt omnipräsent war. Arbeitgeberpräsident Schleyer war gerade entführt worden.

Wir haben schließlich einen geografischen radikalen Ortswechsel vorgenommen und sind 1979 nach München gezogen, zumal der KBW dort mit Mitgliedern aus dem gesamten Bundesgebiet eine starke Ortsgruppe aufbauen wollte. Auch damals waren die Mieten in München bereits sehr hoch,

so dass wir an allen Ecken und Kanten sparen mussten, obwohl mein Mann in München einen Job gefunden hatte.

Als ich 1984 alleine mit unseren inzwischen zwei Kindern (viereinhalb und drei Jahre alt) nach Varel zog, konnte ich in den Stunden, in denen die Beiden nachmittags im Kindergarten waren, Nachhilfeunterricht geben.

Durch meine Aktivitäten in der Friedensgruppe (NATO-Doppelbeschluss), die ebenfalls vom K7 in Wilhelmshaven observiert wurden, machte Kriminalhauptmeister Neumann (mein ständiger „Personenschützer“) bei der Bezirksregierung eine Anfrage, was denn nun inzwischen der Stand meines Berufsverbotsverfahrens sei?

Erst durch diese Anfrage wurde mein „Fall“ neu aufgerollt (obwohl ich seit Anfang 1979 mich vom KBW gelöst hatte). Es folgten etliche Vorladungen zur Bezirksregierung in Oldenburg mit unzähligen Zeugen wie Polizeibeamten, die anreisen mussten, weil sie inzwischen im gesamten Bundesgebiet lebten und arbeiteten. Diese Verhöre und Zeugenaussagen waren extrem nervenaufreibend. Etliche Zeugenaussagen entsprachen schlichtweg nicht der Wahrheit und konnten durch meinen Anwalt widerlegt werden.

Die Aussagen hatten teilweise Kuriositätencharakter.

Beispiel: Frau Tunze hat in der Marktstraße in Wilhelmshaven mit dem Megafoon eine nicht angemeldete Ansprache auf dem Bürgersteig vor „Optiker Babatz“ abgehalten und damit einen angemeldeten Stand der „Aktion Sorgenkind“ behindert.

Es gab nie einen Bürgersteig dort geschweige denn einen Stand der „Aktion Sorgenkind“, wie Recherchen ergaben. – Das nur am Rande!

Natürlich keimte in mir dennoch zu diesem Zeitpunkt eine vage Hoffnung auf, eventuell doch wieder in meinem Lehrerberuf arbeiten zu können. Die Verhöre zogen sich über einen langen Zeitraum hin.

Meine Gefühlsskala schwankte zwischen Verzweiflung und Hoffnung, ich entwickelte massive Schlafprobleme. Irgendwann im Jahre 1985 bekam ich die schriftliche Aufforderung der Landesschulbehörde Osnabrück zu einem „Gespräch“ nach Osnabrück zu kommen. Ausdrückliche Bedingung: Ohne Rechtsbeistand und ohne ein GEW-Mitglied.

165

Ich kam diesem Ansinnen nach und sah mich konfrontiert mit etlichen Juristen und Herrn Kramer als leitenden Beamten der Behörde.

Man bot mir einen Deal an, dem ich zum Glück trotz meiner nervlichen Verfassung nicht zugestimmt habe! Ich sollte dort vor Ort auf der Stelle selber meine sofortige Entlassung aus dem niedersächsischen Schuldienst beantragen (Schreiben war bereits angefertigt und wurde mir lediglich zur Unterschrift vorgelegt) und in einer juristischen Sekunde, wie es die Herren ausdrückten, würde mir eine Lehrerstelle im Angestelltenverhältnis angeboten werden.

Natürlich brummte mir der Schädel, nach dem Motto „Lieber einen Spatz in der Hand, als eine Schwalbe auf dem Dach“. Aber eine innere Stimme sagte mir, dass ich damit einen Fehler begehen würde. Ich erbat mir eine Nacht zum Überschlafen des inzwischen zum geflügelten Wortes gewordenen „unmoralischen Angebotes“ und musste versprechen, mich am nächsten Morgen frühzeitig zu melden.

Am Abend hielt ich Rücksprache mit unserem GEW-Bezirksvorsitzenden, der zutiefst erleichtert war, dass ich mich auf besagtes „Angebot“ nicht eingelassen hatte. Er organisierte mir einen herausragenden Rechtsanwalt aus Hannover, der mit der GEW zusammenarbeitete.

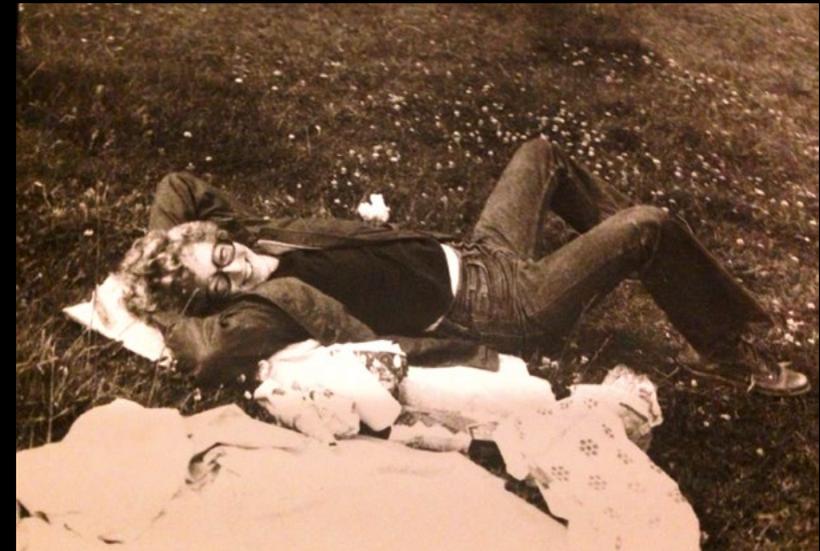
Natürlich ging ich in dieser Phase auf dem „Zahnfleisch“!

Dann, am letzten Freitag vor Beginn des 2. Schulhalbjahres 1985/1986, bekam ich abends einen Anruf von einem Juristen aus Osnabrück, der mir mitteilte, ich solle Montag um 7.00 Uhr im Schulzentrum Hohenkirchen vorstellig werden, um dort im Beamtenverhältnis mit voller Stundenzahl wieder zu unterrichten.

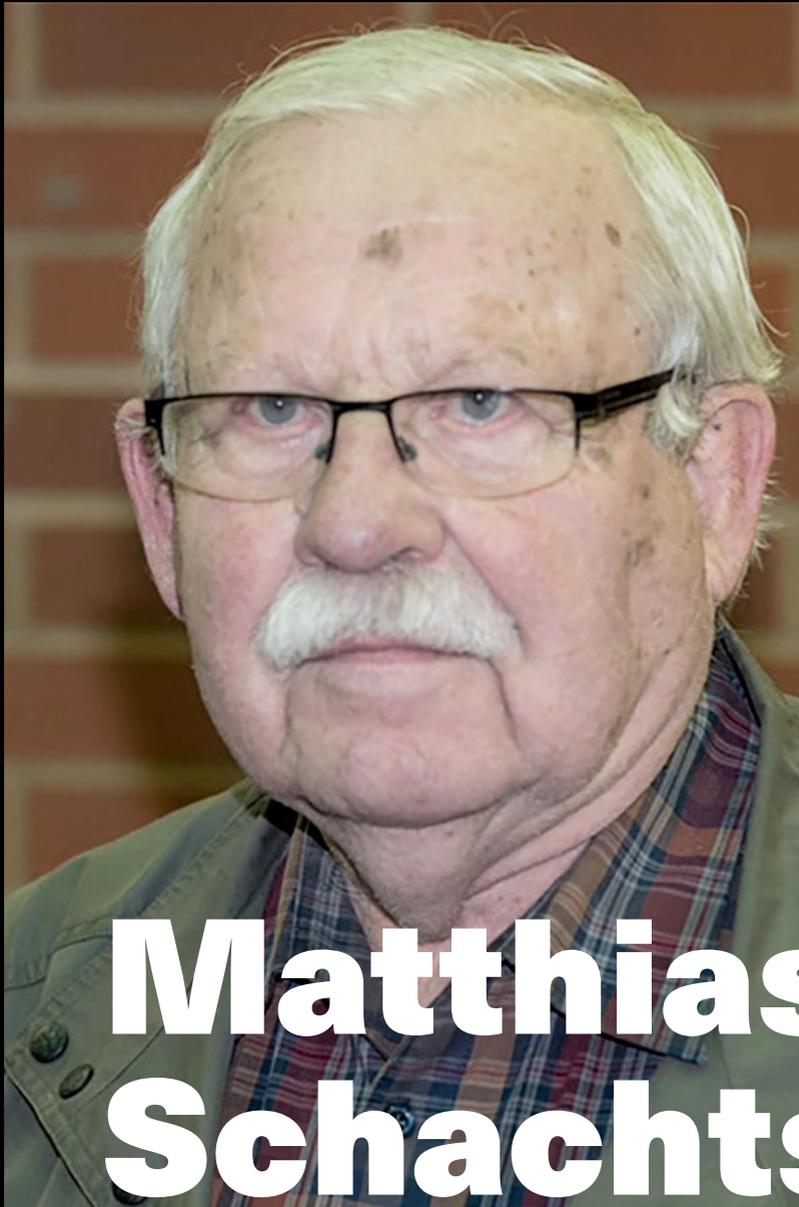
Ich war fassungslos, überglücklich und gleichzeitig fix und fertig nach der langen Anspannung mit allen „Ups and Downs“.

Ich hatte zwei Tage Zeit, alles zu organisieren (Kinderbetreuung früh morgens und mittags), die Fahrtstrecke abzufahren etc. Ich hatte damals – übrigens finanziell bedingt – ein 1 000 DM Auto, das bereits nach einer Woche den Geist aufgab. Aber nun konnte ich mir auf Raten einen kleinen Vorfühswagen leisten.

Kurz nachdem ich meinen Dienst in Hohenkirchen angetreten hatte, bekam ich nach achteinhalb Jahren Berufsverbot meine Verbeamtungsurkunde auf Lebenszeit.



Franziska Tunze in den 1970er Jahren



Matthias Schachtschneider

- 17.02.1982** BE-Anfrage der BezReg Weser-Ems beim MI – Abt. 4 – Verfassungsschutz
- 19.04.1982** Einleitung von Vorermittlungen durch BezReg Weser-Ems wegen Verdachts eines Dienstvergehens nach Kandidaturen für DKP
- 13.07.1982** Einleitung des Disziplinarverfahrens durch BezReg Weser-Ems
- 26.04. bis 02.06.1983** Drei Vernehmungen durch die BezReg Weser-Ems
- 09.12.1983** Zusendung der Anschuldigungsschrift mit Antrag: Termin zur Hauptverhandlung vor dem VerwG Oldenburg anzuberaumen
- 05.06.1985** Aussetzung des Verfahrens wegen Verfahrensfehlern der BezReg Weser-Ems
- 19.09.1985** erneute (4.) Vernehmung in der BezReg Weser-Ems zwecks Behebung des Verfahrensmangels
- 27.12.1985** Ergänzung der Anschuldigungsschrift mit dem erneuten Antrag: Termin für Hauptverhandlung anzuberaumen
- 07.10.1986** Ankündigung des Verbots der Dienstgeschäfte wegen Kandidatur bei Kommunalwahl am 05.10.1986 für DKP
- 17.10.1986** Verbot der Dienstgeschäfte
- 30.10.1986** Ankündigung der vorläufigen Dienstenhebung

Auszüge aus der „Liste der Bedenkensfälle,
hier: Bedienstete, Einzelfälle“ des
Nds. MI – Abt. 4 – Verfassungsschutz

- 170** **24.11.1986** Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung
von Dienstbezügen
- 05.11.1987** Zweite Ergänzung der Anschuldigungsschrift
- 17.03.1987** Absetzung der Hauptverhandlung zur Klärung der Haltung
der Bundesregierung zu den Empfehlungen des
ILO-Untersuchungsausschusses vom 23.02.1987
- 21.09.1987** Hauptverhandlung vor Disziplinarkammer beim
VerwG Oldenburg
- 25.09.1987** Mündliche Verkündung des Urteils: Entfernung aus dem Dienst,
Unterhaltsbeitrag von 60 Prozent des Ruhegehalts für
sechs Monate
- 18.11.1987** Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteils
- 15.12.1987** Einlegung der Berufung gegen Urteil der Disziplinarkammer
beim NDH in Lüneburg
- 09.05.1989** Hauptverhandlung vor dem NDH: Aufhebung des Urteils der
Disziplinarkammer, Zurückverweisung an 1. Instanz wegen
schwerer Verfahrensfehler
- 21.03.1990** Urteil der Disziplinarkammer beim VerwG Stade,
Gehaltskürzung um 20 Prozent auf drei Jahre
- 12.12.1990** Urteil des NDH, Einstellung des Verfahrens, Urteil der
Disziplinarkammer beim VerwG Stade unwirksam

171

205. Studiendirektor
S c h a c h t s c h n e i d e r , (Erlaß vom 17.02.1982
Matthias, 45.5-203-080 283)
geb. 07.04.1934 in Hütten

Anstellungsbehörde: Bezirksregierung Weser-Ems

1981 Kandidatur bei den Kommunalwahlen als par-
teilooser Bewerber auf der Liste der DKP. Wird im No-
vember 1981 in einem Mitgliederrundbrief der DKP
als Genosse bezeichnet.

Zu lfd. Nr. 205

(Erlaß vom 14.11.1984
45.2-203-080 283)

Studiendirektor
Matthias S c h a c h t s c h n e i d e r

Zusätzliche Erkenntnisse zum Erlaß vom 17.02.1982
- 45.5-203-080 283:

Mitglied der DKP; trat 1983 als Artikelschreiber in DKP-Druck-
schriften auf; erscheint i.d. DKP-Zentralorgan "UZ" vom 07.07.
1984 in einer Spendenliste f. "Solidaritätsbrigade Carlos
Fonseca" mit einem Betrag von DM 1.000,--.

Zu lfd. Nr. 205

Studiendirektor (Erl. v. 16.10.1986
Matthias S c h a c h t s c h n e i d e r 45.2-203-080 283)

Zusätzliche Erkenntnisse zu den Erl. v. 17.02.1982 und
14.11.1984:

Kandidierte anlässlich der Kommunalwahl in Niedersachsen am
05.10.1986 erneut für die Wahl zum Rat der Stadt Oldenburg
für die DKP; trat als Artikelschreiber in DKP-Druckschrif-
ten in Erscheinung.

Flugblatt der GEW Betriebsgruppe
BBS I Oldenburg zur Hauptverhandlung gegen
Matthias Schachtschneider vor der
Disziplinarkammer des VerwG Oldenburg
am 21. September 1987

**GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT
im Deutschen Gewerkschaftsbund**

Betriebsgruppe der
BBS I Oldenburg



PROZESS GEGEN
MATTHIAS SCHACHTSCHNEIDER



Seit nunmehr fast einem Jahr darf unser Kollege, der Studiendirektor Matthias Schachtschneider, nicht mehr an unserer Schule unterrichten, weil er 1981 - '86 für den Rat der Stadt auf der Liste der DDP, einer nicht verbotenen Partei, kandidiert hat.

Bereits am 19./20. März d.J. sollte die Hauptverhandlung gegen ihn stattfinden. Dieser Termin wurde abgesetzt, weil inzwischen das Ergebnis der Untersuchungen vorlag, die die ILO (Internationale Arbeitsamt in Genf) zur Berufsverbote-Praxis in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt hatte. Die ILO stellt hierin fest, daß diese Praxis gegen von der Bundesregierung ausdrücklich anerkanntes Völkerrecht verstößt (ILO-Übereinkunft 111) Verbot politischer Diskriminierung im Beruf) und mußte dringend die Beendigung der in diesem Bereich (und hier speziell in Niedersachsen) gängigen Behördenpraxis.

TROTZDEM WIRD DER PROZESS GEGEN MATTHIAS SCHACHTSCHNEIDER

BEI DER ERÖFFNUNG 21. September 87 → 9.00 Uhr → Verwaltungsgericht

Wir protestieren gegen das Unrecht, das hier einem Kollegen geschieht,

- der seit fast 32 Jahren im Schuldienst tätig ist,
- der 1982 dienstlich als "erfolgreicher Lehrer mit untadeliger Dienstauffassung" beurteilt wurde,
- dem niemals der Vorwurf der einseitigen Beeinflussung der Schüler gemacht worden ist,
- der sich stets aktiv für die Belange der Schüler und der Schule eingesetzt hat,
- der vielen Kollegen aufgrund seiner fachlichen Kompetenz, seiner pädagogischen Fähigkeiten und seiner Menschlichkeit ein Vorbild ist.

Leider hat er das Pech, in Niedersachsen zu wohnen und nicht im Saarland oder in Bremen, wo die Behördenpraxis zum sog. "Radikalen-erlaß" - unabhängig von den ILO-Empfehlungen - längst aufgehoben wurde

MATTHIAS SCHACHTSCHNEIDER DARF NICHT AUS DEM SCHULDIENTST
ENTFERNT WERDEN

⇒ Wir fordern die Aufhebung der vorläufigen Suspendierung und die unverzügliche Wiedereinstellung in den Schuldienst

UNSERE SCHULE BRAUCHT LEHRER WIE IHN

V.v.S.d.L.: Rainer Felber, Am Bankhaus Busch 14, 2900 Rastede 1

Beschluss in dem Disziplinarverfahren des
NDH gegen Matthias Schachtschneider vom
12. Dezember 1990, AZ: 2 NDH L 7/90 - 13 a 12/89,
S. 1 - 3

Ausfertigung

NIEDERSÄCHSISCHER DISZIPLINARHOF



NDH - 7 2 9

Aktenzeichen:

2 NDH L 7/90
13 A 12/89

BESCHLUSS
In dem Disziplinarverfahren

g e g e n

den Studiendirektor Matthias S c h a c h t s c h n e i d e r,
August-Hinrichs-Straße 23, Oldenburg,

- Verteidiger: Rechtsanwälte Seemann und Adler,
Auguststraße 67, Oldenburg -

Vertreter der Einleitungsbehörde: Regierungsdirektor Spreckel-
meier bei der Bezirksregierung
Weser-Ems - Außenstelle
Osnabrück -, Heger-Tor-Wall 18,
Osnabrück -

hat der 2. Senat des Niedersächsischen Disziplinarhofs am
12. Dezember 1990 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Das Urteil der Disziplinarkammer bei dem
Verwaltungsgericht Stade vom 21. März 1990
ist unwirksam.

Der Beamte ist eines Dienstvergehens schuldig.

Die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der
Auslagen des Beamten trägt der Dienstherr
des Beamten.

- 2 -

Gründe

Nach § 32 Abs. 5 Satz 4 NDO, der gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 NDO auch im Berufungsverfahren gilt, weil sich aus der Niedersächsischen Disziplinarordnung nichts Gegenteiliges ergibt, kann der Senat das Disziplinarverfahren einstellen, wenn er ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten des Beamten eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält. Beide Voraussetzungen sieht der Senat im vorliegenden Fall als gegeben an.

1. Die Art und Weise, in der der Beamte nach den Feststellungen der Disziplinarkammer in dem angefochtenen Urteil in der Vergangenheit für die DKP gearbeitet und versucht hat, den Zielsetzungen dieser Partei zu politischem Erfolg zu verhelfen, stellt nach der ständigen Rechtsprechung der Disziplinargerichte ein Dienstvergehen von erheblichem Gewicht dar, weil diese Partei verfassungsfeindliche Ziele verfolgt (vgl. zuletzt Urteile des NDH vom 20.7.1989 - NDH A (1) 3/88 - und vom 31. Oktober 1989 - NDH A (2) 4/88 -). Über diese dienstrechtliche Bewertung des ihm zur Last gelegten Verhaltens konnte der Beamte nach den gesamten Umständen nicht im Zweifel sein. Er bestreitet die angeschuldigten politischen Aktivitäten auch nicht. Der Senat sieht das angeschuldigte Dienstvergehen deswegen als erwiesen an.

2. Der Beamte, dem außer seinen Aktivitäten für die DKP keine Dienstverfehlung vorgeworfen wird, ist inzwischen aus dieser Partei ausgetreten und hat sich damit von ihr und ihren politischen Zielen distanziert. Es bedarf deswegen keiner disziplinarischen Pflichtenmahnung mehr, um ihn insoweit zur Beachtung der politischen Treuepflicht anzuhalten. Angesichts der in der jüngsten Vergangenheit eingetretenen politischen und staatlichen Veränderungen erscheint eine Disziplinarmaßnahme auch nicht mehr erforderlich, um der Beamtenschaft als ganzer vor Augen zu halten, daß das aktive Eintreten für die DKP in der dem Beamten vorgeworfenen Form nicht mit den Beamtenpflichten zu vereinbaren ist.

Der Senat zieht hieraus im Rahmen des ihm in § 32 Abs. 5 Satz 4 NDO eröffneten Einschätzungsermessens (vgl. dazu BVerwG, Beschluß vom 20. Oktober 1987, BVerwGE 83, 332) den Schluß, daß eine Disziplinarmaßnahme gegenüber dem Beamten nicht mehr angebracht ist. Er stimmt darin mit der Auffassung der Einleitungsbehörde überein, die die Einstellung des Verfahrens angeregt hat.

Nach alledem ist das Verfahren einzustellen, obwohl der Beamte eines Dienstvergehens schuldig ist. Das erstinstanzliche Urteil ist für unwirksam zu erklären.

Die Kostenentscheidung und die Entscheidung, dem Dienstherrn die notwendigen Auslagen des Beamten nicht aufzuerlegen, folgen aus § 113 Abs. 3, § 115 Abs. 6 Nr. 4 NDO.

Dieser Beschluß ist nicht anfechtbar (§ 90 NDO).

Zeller Dubsloff Dehnbostel



Was hat das Berufsverbot mit mir gemacht?

176

Obwohl ich neun Jahre lang das gegen mich aus politischen Gründen angestrebte Berufsverbotsverfahren über mich und meine Familie ergehen lassen musste – meine am 27. Juli 2012 verstorbene Frau Irmelin war vom 19. April 1982 bis zum 1. Januar 1991 ebenfalls vom Berufsverbot betroffen – hat es nach der Tilgung des gegen mich durchgeführten Disziplinarverfahrens aus meiner Personalakte nie ein Verfahren gegen mich gegeben. Das ist natürlich ein Witz. In unserem „Hausarchiv“ befinden sich etwa fünfzig Ordner mit Unterlagen über das gegen meine Frau Irmelin und mich und andere Oldenburgerinnen und Oldenburger von der CDU-Landesregierung angestrebte Disziplinarverfahren. Ich fühle mich von heute auf morgen als bislang geachtete Person aus der Gesellschaft wie ein lästiges Übel entfernt und an den Rand der Legalität gerückt sowie in der Ausübung von Grundrechten wie der Meinungs- und Organisationsfreiheit bedroht und bestraft. Noch bis zum Tod meiner Frau haben wir beim Nachmittagstee gelegentlich darüber gesprochen, ob unsere Haltung richtig war. Wir haben beide als Parteiose auf den Listen der DKP kandidiert und sind erst nach Einleitung der Vorermittlungen in die DKP eingetreten, nicht zuletzt deswegen, weil wir an der Seite derer konsequent der Praxis der Berufsverbote entgegneten wollten, die am meisten vom Berufsverbot bedroht

und betroffen waren. Wir haben unseren demonstrativen Eintritt in die DKP am Vorabend des 1. Mai 1982 als einen Akt der Solidarität verstanden. Wir waren immer davon überzeugt, und ich bin es bis heute, dass unser anhaltender aktiver und konsequenter Widerstand gegen die Berufsverbote richtig war und wir durch unser Beispiel mit dazu beigetragen haben, dass die deutsche Berufsverbotspraxis national und international als Verstoß gegen die Bürgerrechte angeprangert und schließlich vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verurteilt worden ist. Für mich war das Berufsverbot identisch mit einem Demokratieverbot. Ich habe daher meine Aktivitäten gegen die Berufsverbote immer auch verstanden als Kampf für die Stärkung der Demokratie. Zugleich war das Berufsverbot für mich nicht nur ein Akt staatlicher Willkür, sondern auch voller Widersprüche nicht nur zu meinen dem Gemeinwohl verpflichteten Aktivitäten, sondern auch zu den Ehrungen, die mir für mein gesamtes gesellschaftliches Engagement zuteilgeworden sind.

Nach dem Ende der Berufsverbote in Niedersachsen im Jahre 1990 bin ich bis zur Pensionierung im Jahr 1996 in vollem Umfang wieder meinen beruflichen Verpflichtungen nachgegangen. Die Kolleginnen und Kollegen verhielten

sich so, als sei nichts geschehen. Auch für mich selbst waren „Berufsverbote“ zunächst nur dann noch ein Thema, wenn ich direkt darauf angesprochen wurde, und das geschah auch unter Freunden und guten Bekannten eher selten, wahrscheinlich, weil man mich nicht an die finstere Zeit des Berufsverbots erinnern wollte. Nach dem Befreiungsakt durch die neue Politik in Niedersachsen begann beinahe von heute auf morgen für mich ein ebenso engagiertes ehrenamtliches wie ehrenvolles Leben „danach“. Ich begann unmittelbar nach dem fast zehnjährigen Leben als vom Berufsverbot Betroffener eine „Karriere“ als Sporthistoriker Oldenburgs. Bis heute habe ich über 30 Schriften zur Stadt- und Sportgeschichte Oldenburgs verfasst, darunter eine über 900-seitige „Oldenburger Sportgeschichte“. Ich fühle mich nicht nur befreit von einer schweren Last, sondern auch ermutigt zu neuem gesellschaftlichem Engagement. Ich war beispielsweise in den 1990er Jahren in der Oldenburger GEW ein Aktivposten – als Schriftführer, Leiter der Öffentlichkeitsarbeit und Vorsitzender des Kreisverbandes. In den frühen 1990er Jahren war ich Mitglied im Hauptausschuss der GEW auf Bundesebene.

Ich sehe heute die Fakten der durch den Radikalenerlass vor nunmehr 45 Jahren ausgelösten Berufsverbotspolitik in der Bundesrepublik Deutschland aus einer

eher allgemeinen, weitgehend historischen Perspektive. Was ich bislang nur aus den Medien und aus der Geschichtsschreibung kannte, nämlich die Unterdrückung oppositioneller Bewegungen durch Bespitzelungen, Ausgrenzungen, Verfolgungen und Einschüchterungen geschah nun mir und meiner Frau. Wir wurden von heute auf morgen gewissermaßen öffentliche Personen und standen demgemäß ständig unter öffentlicher Beobachtung und waren insofern nicht mehr frei. Zugleich waren wir als öffentlich Beschuldigte auch Menschen, die weit über den eigenen Lebenskreis hinaus glaubhaft Zeugnis ablegen konnten von der Existenz der Berufsverbote in der Bundesrepublik Deutschland. Wir konnten so um Unterstützung im Kampf gegen die Berufsverbote sowie um Solidarität für die Betroffenen werben.

177



Dorothea Vogt

- 13.06.1982** Disziplinarverfahren gegen die Studienrätin Dorothea Vogt wegen Aktivitäten sowie Kandidaturen für die DKP durch BezReg Weser-Ems
- 15.07.1985** Aussetzung des Verfahrens für weitere Ermittlungen
- 05.02.1986** ergänzte Anschuldigungsschrift
- 23.06.1986** erneute Aussetzung des Verfahrens für weitere Ermittlungen
- 02.12.1986** ergänzte Anschuldigungsschrift
- 12.08.1986** vorläufige Suspendierung vom Dienst durch BezReg Weser-Ems
- Ab Oktober 1986** Reduzierung der Dienstbezüge auf 60 Prozent
- 15.10.1987** Urteil der Disziplinarkammer des VerwG Oldenburg auf Entlassung
- 18.03.1988** Berufung beim NDH in Lüneburg
- 31.10.1989** Bestätigung des Urteils des VerwG durch NDH in Lüneburg, anschließend Einstellung der Bezügezahlung
- 22.12.1989** Verfassungsbeschwerde beim BverfG
- 06.08.1990** Abweisung wegen fehlender Erfolgsaussichten
- 13.02.1991** Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland bei der EuMrK
- 11.03.1994** Vorlage beim EuGHMr durch die EuMrK
- 29.03.1994** Deutsche Bundesregierung mit eigenem Antrag: Herbeiführung einer Entscheidung, ob der beklagte Staat seine Verpflichtungen nach Art. 10 (Meinungsfreiheit) und Art. 11 (Vereinigungsfreiheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzte
- 26.01.1995** Übertragung der Verhandlung von der Kleinen auf die Große Kammer auf Antrag der Deutschen Bundesregierung
- 22.02.1995** öffentliche Verhandlung in Straßburg
- 26.09.1995** Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung der Art. 10 (Meinungsfreiheit) und Art. 11 (Vereinigungsfreiheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention

Auszug aus dem Flugblatt der Initiative gegen Berufsverbote, zur Verteidigung demokratischer Rechte, Hohenkirchen 1987

Initiative gegen Berufsverbote, zur Verteidigung demokratischer Rechte

Als die Nazis die Kommunisten holten, habe ich geschwiegen; ich war ja kein Kommunist. Als sie die Sozialdemokraten einsperrten, habe ich geschwiegen; ich war ja kein Sozialdemokrat. Als sie die Katholiken holten, habe ich nicht protestiert; ich war ja kein Katholik. Als sie mich holten, gab es keinen mehr, der protestieren konnte.

Martin Niemöller, ehem. Kirchenpräsident von Hessen und Nassau, 1938 - 1945 in KZ-Haft

DGB Kreisverband WHV/Friesland; GEW Kreisverbände Jever und Wilhelmshaven; GEW Betriebsgruppen am Mariengymnasium und an den Berufsbildenden Schulen Jever; OTV Fachgruppe Sozialarbeit WHV/Friesland; Jungdemokraten Frieslands; SPD Jever; SPD Schortens; Jusos Jever; AsF Jever; die GIUNEN Kreisverband Friesland und Kreisverband WHV; DKP Kreisverband WHV/Friesland; Friedens-Initiative Jever; Stadtjugendring Jever; Stadtjugendring WHV; SV des Mariengymnasiums; Juso-Schülergruppe am Mariengymnasium; VVN BdA WHV/Friesland



Auszug aus dem Urteil des EuGHMR, Fall Vogt gegen Deutschland (7 / 1994 / 454 / 535), Straßburg, 26. September 1995

58. „Frau Vogt wurde 1972 Mitglied der DKP. Es ist nicht angezweifelt worden, daß dies den Behörden bekannt war, als sie 1979 sogar vor Beendigung ihrer Probezeit zur Beamtin auf Lebenszeit ernannt wurde. Nachdem jedoch Ermittlungen hinsichtlich ihrer politischen Aktivitäten angestellt worden waren, wurde 1982 ein Disziplinarverfahren gegen sie eröffnet (siehe Nr. 11). Diese Verfahren wurden bis zum Abschluß weiterer Ermittlungen mehrere Male ausgesetzt, doch wurde Frau Vogt schließlich am 15. Oktober 1987 wegen der Verletzung ihrer politischen Treuepflicht entlassen. Die gegen sie gerichtete Kritik betraf ihre verschiedenen politischen Aktivitäten innerhalb der DKP, die von ihr in dieser Partei innegehabten Funktionen und ihre Kandidatur bei den Landtagswahlen (siehe Nr. 19).

Deutsche Beamte haben eine politische Treuepflicht, die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 22. Mai 1975 definiert wurde. Dies beinhaltet für alle Beamte die Pflicht, sich unmißverständlich von Gruppierungen zu distanzieren, die den Staat und die bestehende Verfassungsordnung angreifen oder diffamieren. Zu der maßgeblichen Zeit waren die deutschen Gerichte – nach Analyse des offiziellen Programmes der DKP – der Auffassung, die DKP erstrebe den Umsturz der gesellschaftlichen Strukturen und Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Errichtung eines politischen Systems ähnlich dem der Deutschen Demokratischen Republik.

59. Der Gerichtshof geht davon aus, daß ein demokratischer Staat das Recht hat, von seinen Beamten die Treue zu den den Staat begründenden Verfassungsgrundsätzen zu verlangen. In diesem Zusammenhang berücksichtigt der Gerichtshof Deutschlands Erfahrungen während der Weimarer Republik und während der schmerzlichen Phase nach dem Zusammenbruch dieses Regimes bis zur Verabschiedung des Grundgesetzes im Jahre 1949. Deutschland wollte eine Wiederholung dieser Erfahrungen vermeiden, indem es seinen neuen Staat auf die Vorstellung einer ‚wehrhaften Demokratie‘ stützte. Auch darf Deutschlands Lage im politischen Kontext der Zeit nicht außer

Was hat das Berufsverbot mit mir gemacht?

182

acht gelassen werden. Diese Umstände verliehen dieser grundlegenden Vorstellung und der dementsprechenden, Beamten auferlegten politischen Treuepflicht verständlicherweise ein besonderes Gewicht.

Dennoch ist die Absolutheit, mit der die deutschen Gerichte diese Pflicht auslegen, auffallend. Sie wird von jedem Beamten unabhängig von seiner Funktion und Stellung gleichermaßen verlangt. Sie impliziert, daß jeder Beamte unabhängig von seiner eigenen Meinung zu diesem Thema eindeutig alle Gruppen und Bewegungen ablehnen muß, die nach Ansicht der zuständigen Behörden verfassungsfeindlich sind. Sie läßt keinen Unterschied zwischen dem Dienst und dem Privatleben zu; die Beamten sind diese Pflicht in jedem Zusammenhang schuldig.

[...]

61. Im Lichte des Vorstehenden kommt der Gerichtshof zu dem Schluß, daß die von der Regierung zur Rechtfertigung des Eingriffes in Frau Vogts Recht auf freie Meinungsäußerung vorgebrachten Gründe sicherlich relevant sind, jedoch nicht ausreichen, um überzeugend nachzuweisen, daß ihre Entlassung in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich war. Auch wenn man einen gewissen Ermessensspielraum einräumt, muß geschlußfolgert werden, daß Frau Vogts Entlassung aus ihrer Stellung als Gymnasiallehrerin als Disziplinarstrafmaßnahme in keinem Verhältnis zu dem verfolgten berechtigten Ziel stand. Dementsprechend liegt eine Verletzung des Artikels 10 vor.“

1981 bis 1986

Völlig unvorbereitet traf mich nach den Osterferien 1981 die förmliche Ankündigung disziplinarrechtlicher Vorermittlungen wegen des Verdachts eines Dienstvergehens. Grund: Anmeldung eines Infostandes der DKP beim Ordnungsamt der Stadt Jever im Jahr 1980.

Die Schulbehörde hatte mich zwei Jahre zuvor in Kenntnis meiner Parteimitgliedschaft auf Lebenszeit verbeamtet; niemandem war mein außerschulisches Engagement gegen das offene Auftreten von Neonazis in Jever und auch nicht meine außerschulischen Aktivitäten als DKP-Mitglied und Gewerkschafterin verborgen geblieben.

Die folgende schnelle Abfolge der Verfahrensschritte (1981 Vorermittlungen; 1982 förmliches Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Schuldienst; 1983 vier Vernehmungen vor der Bezirks-Regierung Weser-Ems zu Spitzelberichten der Wilhelmshavener Kriminalpolizeidirektion; seit 1984 Warten auf die Hauptverhandlung vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg und weitere Vorwürfe) setzte mich enorm unter Druck.

Diskussionen und Auseinandersetzungen am Mariengymnasium Jever, in der Stadt und zunehmend im Landkreis Friesland, in Wilhelmshaven und darüber hinaus, die überaus zahl-

reichen Presseartikel, Leserbriefe und großformatigen Solidaritäts-Anzeigen polarisierten Lehrer- wie Schülerschaft, die Öffentlichkeit und das gesamte politische Leben.

Für mich bedeutete dies eine starke Belastung neben dem beruflichen Alltag; einen täglichen Spießbrutenlauf in Schule und Stadt; das Bewusstsein, unter ständiger Beobachtung durch Elternhäuser und interessierte Zeitgenossen zu stehen; immerzu meine Handlungen und Aktivitäten rechtfertigen oder erklären zu müssen.

Auch durch meine Familie ging ein tiefer Riss, unter dem ich lange Zeit gelitten habe.

Besonders die stete Prüfung, Ausforschung und Zergliederung meiner Auffassungen und Haltungen durch die sogenannten Anhörungskommissionen machten mir zu schaffen. Niemals ist ernsthaft inhaltlich auf meine politischen Aktivitäten im Kampf um Frieden und Abrüstung, gegen das offene Auftreten neofaschistischer Gruppen und für eine nachhaltige Erinnerungsarbeit eingegangen worden. Geradezu obsessiv wurden all meine Darlegungen auf meine Mitgliedschaft in der als verfassungsfeindlich angesehenen DKP zurückgeführt, um eine Handhabe für ein rechtlich zu untermauerndes Berufsverbot zu schaffen. Empörend empfand ich

183

die Stigmatisierung meiner Person; mein berufliches Engagement über den Unterricht hinaus und die nie beanstandete Dienstausbildung wurden schlicht unter den Tisch gekehrt, ja meine Beliebtheit in Schule und Stadt als ein besonders perfides Merkmal kommunistischer Einflussnahme gewertet.

Die polemisch gemeinten Bezeichnungen „DKP-Lehrerin“ und „Verfassungsfeindin“ waren ein Ausdruck dieser Verfolgung. Reaktionen blieben nicht aus: Nach einer Solidaritätsveranstaltung heimkehrend fand ich die Fensterscheiben in zwei meiner Zimmer eingeworfen vor. Meine Wohnung wurde mir gekündigt. Die Bespitzelungen wurden dichter. In mir festigte sich mehr und mehr der Wille zum Widerstand gegen diese ungerechte Behandlung.

Nach und nach organisierte sich eine breite, alle politischen und gesellschaftlichen Bereiche in Stadt, Landkreis und Niedersachsen umfassende Solidaritätsbewegung.

Die anfangs vollkommen ablehnende Lokal- und Regionalpresse konnte allmählich zu einer differenzierenden Berichterstattung finden. Herausragende Persönlichkeiten standen an meiner Seite, wurden selbst dafür gemäßregelt und ließen trotzdem nicht locker. Es war die Solidarität aus der Stadt und dem

Land, aus den Niederlanden, Frankreich, Dänemark, Großbritannien, Norwegen u.a., die mir Mut machte und die nötige Ausdauer verlieh.

1986 / 87

Die völlig überraschende vorläufige Suspendierung, verbunden mit Hausverbot an der Schule und einer 40-prozentigen Gehaltskürzung, mitten in den Sommerferien 1986 durch die Behörde, die im Vorgriff auf eine erwartete Entlassung durch die Gerichte erging, war für mich wie ein Schlag ins Gesicht.

Sie wurde auch in der Öffentlichkeit als Eskalation verstanden und bewirkte wegen zusätzlicher Begründungen aus Observationsberichten von Verfassungsschutzspitzeln die Verbreiterung und Vertiefung der Solidarität.

In dieser Situation erlebte ich eine beispiellose Protest- und Solidaritätsaktion: Der Intendant der Landesbühne Niedersachsen Nord in Wilhelmshaven engagierte mich als Theaterpädagogin an das Kinder- und Jugendtheater seines Hauses. Massive Einschüchterungs- und Drohveruche – beispielsweise durch Aufrufe zur Abonnementskündigung – konnten Georg Immelmann nicht beeindrucken; mit der Unterstützung zahlreicher Persönlichkeiten und Organisationen sowie der des Deutschen Bühnenvereins erreichte er einen ersten Durchbruch: die Genehmigung meiner

pädagogischen Tätigkeit an der Schnittstelle zwischen Theater und Schule als Nebentätigkeit – ganz offiziell verfügt durch die Bezirksregierung Weser-Ems! Die niedersächsische CDU hat ihm dies nie verziehen und verhinderte viele Jahre später aktiv, dass Georg Immelmann Intendant in Osnabrück werden konnte. Er verschaffte mir die Gelegenheit, ein ganz neues Berufsfeld zu erschließen. Durch die Übertragung von Zuständigkeit und Verantwortung und in der gemeinsamen erfolgreichen Arbeit konnte ich das Vertrauen und die Wertschätzung der Theaterleute erwerben. Mein psychischer Zustand stabilisierte sich; ich fand zu etwas mehr Ruhe und Gleichmaß. Die künstlerische und die theaterpädagogische Arbeit sowie meine Stellung an der Landesbühne empfand ich als eine Aufwertung meiner Person.

Damit wurde im Grunde ein gewünschter Effekt der Berufsverbotsdrohung – nämlich Entwertung der Persönlichkeit durch Untätigkeit, Zeitvergeudung, Nichtteilhabe am (Berufs-) Leben, Aussonderung aus Kollegium und Gesellschaft und daraus resultierende Resignation bzw. Mutlosigkeit – unterlaufen und konterkariert. Georg Immelmann hat ganz persönlich und mit hohem Risiko ein Zeichen gegen Demokratieabbau und Duckmäusertum gesetzt.

1987 bis 1989

Neben der überaus beglückenden Theaterarbeit machte ich in diesen beiden Jahren die niederschmetternde Erfahrung zweier völlig erfolgloser Gerichtsverfahren am Verwaltungsgericht Oldenburg bzw. Oberverwaltungsgericht Lüneburg, an deren Ende die Höchststrafe stand: Entfernung aus dem Schuldienst, Aberkennung des Beamtenstatus, Einstellung der Gehaltszahlung nach einem „Übergangsgeld“ für sechs Monate. Besonders schwer auszuhalten war die Trennung meiner Person von meiner DKP-Zugehörigkeit und den mir unterstellten verfassungsfeindlichen Ansichten und Aktivitäten. Es blieb der Eindruck von hasserfülltem Verfolgungseifer auf Seiten der Richter, die sich nicht scheuten in der Traditionslinie des „Adenauererlasses“ von 1950 zu urteilen und die einer Einzelfallprüfung (immerhin eine verfassungsgerichtliche Vorgabe!) völlig ignorant und erbarungslos gegenüberstanden. Neun Tage nach dem letztinstanzlichen Urteil in Lüneburg fiel die Mauer in Berlin.

Ich durfte an der Landesbühne weiterarbeiten – mehr noch: der Intendant bot mir einen ordentlichen „Normalvertrag Solo“ als Theaterpädagogin und Dramaturgin im Kinder- und Jugendtheater an und sicherte damit meine berufliche und ökonomische Situation.

Die Auflösungsprozesse, Umbrüche und Verwerfungen in den Jahren 1989 bis 1991, verbunden mit einer kritischen Aufarbeitung, forderten mich zu Positionierungen heraus – für mich ein langer, schmerzhafter Prozess.

Ende 1989 hatte ich eine intensive Auseinandersetzung mit führenden DKP-Funktionären in Bezug darauf, die nächste Gerichtsinstanz anzurufen – das Bundesverfassungsgericht (BVG). Der Gegensatz in den Auffassungen war nicht zu überbrücken – ich trat nicht aus der DKP aus, aber die Wege der Führung und meine waren nicht mehr dieselben. Für mich zählte, dass bei einem negativen Ausgang in Karlsruhe der Weg frei sein würde für eine Klage bei der Kommission für Menschenrechte in Straßburg.

Gerhard Schröder, Rechtsanwalt und SPD-Oppositionsführer im Niedersächsischen Landtag, wurde mein Anwalt – ich fühlte mich durch die angewachsene öffentliche Aufmerksamkeit und den Rechtsschutz der GEW gestärkt, dennoch blieben mir erhebliche Zweifel, ob ich nicht durch einen völlig unvorhersehbaren Richterspruch große Probleme in der linken Bewegung hervorrufen würde.

1990

Unerwartet früh (ich hatte mit einer wesentlich längeren Verfahrensdauer gerechnet) erging im August durch

die Vorprüfungskammer des BVG die Ablehnung der Verfassungsbeschwerde wegen „Aussichtslosigkeit“. Ich fand den dürren Schriftsatz empörend liederlich und mit „heißer Nadel verfasst“, substanzlos und arrogant. Aber: Der nationale Rechtsweg war nun ausgeschöpft.

1991

Die neue Landes-Regierung Schröder stellte zum Februar 1991 alle Berufsverbotsbetroffenen in Niedersachsen (die es wollten) auf politischem Wege, allerdings ohne Rehabilitation oder Entschädigung, wieder in den Schuldienst ein. Die Urteile blieben. Man durfte mich unwidersprochen „Verfassungsfeindin“ nennen.

Mit der Beschwerde vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte und dann beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) begann der fünf Jahre währende arbeitsreiche und nervenaufreibende Weg von der Bestätigung der Rechtmäßigkeit und Annahme der Klage durch die Kommission bis zur Hauptverhandlung vor dem 19köpfigen Gerichtshof. Ich absolvierte zahlreiche Absprachen zu strategischen Fragen, Konferenzen, Veranstaltungen in- und ausländischer Unterstützer-Komitees sowie die Teilnahme an KSZE-Nachfolgekonferenzen. Neben der beruflichen Beanspruchung empfand ich all' dies als extrem fordernd.

1995

Das Urteil des EGMR rehabilitierte mich in allen Punkten und verpflichtete die BRD zur Befolgung der Entscheidung in der Form einer Schadensersatzleistung. Um diese allerdings mussten wir noch ein ganzes Jahr mit dem niedersächsischen Kultusministerium streiten und sogar die Vermittlung des Kanzlers des Gerichts in Straßburg in Anspruch nehmen, bis eine befriedigende Lösung erzielt war.

Ich war maßlos erleichtert! Entscheidend war für mich, dass das Gericht mein berufliches Engagement und meine politischen Tätigkeiten würdigte und das Verhältnis zwischen Staat und einer legalen linken Partei mit europäischem Augenmaß beurteilte.

15 Jahre Kampf, begonnen 1981 gegen den Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit bis zum Ende der Entschädigungsverhandlungen 1996, haben mein gesamtes Leben geprägt, auch die Zeit im Anschluss, als es mir gelang, doch noch eine sehr erfüllende berufliche Karriere zu durchleben.

Ein Rückblick: Es bleibt...

- die Genugtuung, mich mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln und mit der Hilfe zahlloser Unterstützer im In- und Ausland, der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft GEW, sehr kompeten-

ter Anwälte, mit den schlagkräftigen Komitees gegen Berufsverbote zur Wehr gesetzt zu haben.

- das gute Gefühl, trotz großer Schwierigkeiten (auch in persönlicher, familiärer und gesundheitlicher Hinsicht) und entgegen allen (partei-)politischen und juristischen Bedenken, konsequent den Rechtsweg über das BVG bis zum EGMR gegangen zu sein.
- die Freude über die Feststellung des EGMR, dass Berufsverbote die demokratischen Rechte (Meinungs- und Organisationsfreiheit) verletzen und darüber, dass die Richter meine Berufsausübung und meine Person würdigten sowie eine Schadensersatzleistung verlangten.
- eine nachhaltige Bedrückung, dass es trotz großer Anstrengungen nicht gelungen ist, vor dem Hintergrund dieser Straßburger Entscheidung den Berufsverboten juristisch den Garaus zu machen.
- die deutliche Befürchtung, dass das Instrument Berufsverbot politisch und rechtlich erhalten bleiben wird, um zu gegebener Zeit wieder Systemkritiker und konsequente Demokraten ausgrenzen und mundtot machen zu können.
- trotz allem die Hoffnung, dass in Niedersachsen und im Bundesgebiet alle Betroffenen rehabilitiert werden und eine angemessene Entschädigung erhalten.

Anhang

**Normative Grundlagen:
Erlasse der Landesregierungen
und Beschlüsse des Landtages
1972 – 2016**

Beschluss des Landesministeriums über die politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vom 10. Juli 1972

192

„1. Die Regierungschefs des Bundes und der Länder haben am 28.1.1972 folgenden Beschluß gefaßt:

,1. Nach den Beamtengesetzen in Bund und Ländern darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt;

sind Beamte verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Einhaltung dieser Grundordnung einzusetzen.

Es handelt sich hierbei um zwingende Vorschriften.

2. Jeder Einzelfall muss für sich geprüft und entschieden werden. Von folgenden Grundsätzen ist dabei auszugehen:

2.1 Bewerber

2.1.1 Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt.

2.1.2 Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung des Einstellungsantrages.

2.2 Beamte

Erfüllt ein Beamter durch Handlungen oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzung die Anforderungen des § 35 Beamtenrechtsrahmengesetz nicht, auf Grund derer er verpflichtet ist, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, so hat der Dienstherr auf Grund des jeweils ermittelten Sachverhalts die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Entfernung des Beamten aus dem Dienst anzustreben ist.

3. Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten entsprechend den jeweiligen tarifvertraglichen Bestimmungen dieselben Grundsätze.'

2. Die Landesregierung tritt diesem Beschluß bei und bestimmt zu seiner Durchführung folgendes:

2.1 Vor Einstellung eines Bewerbers in den öffentlichen Dienst haben die Einstellungsbehörden zunächst beim Minister des Innern nach Maßgabe näherer von diesem im Benehmen mit den übrigen Ressorts zu erlassener Verwaltungsvorschriften anzufragen, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen.

Der Minister des Innern ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten. Die Auskünfte sind auf Tatsachen zu beschränken, die gerichtswertbar sind.

2.2 Beabsichtigt die Einstellungsbehörde nach Eingang der Auskunft des Ministers des Innern, den Bewerber einzustellen, so ist der Bewerber vor der Entscheidung über die Einstellung zunächst wie folgt schriftlich oder mündlich zu belehren:

,B e l e h r u n g

Nach § 61 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes ist der Beamte und nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes in Verbindung mit § 61 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes der Richter verpflichtet, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Dementsprechend darf nach § 9 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in das Beamtenverhältnis und nach § 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes in das Richterverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt.

Die gleichen Pflichten ergeben sich für Angestellte aus § 8 des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) und für Arbeiter aus § 9 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen (vgl. Urteil vom 23.10.1952 – 1 BvB 1/51 – Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 2 S. 1 ff. –; Urteil vom 17.08.1956 – 1 BvB 2/51 – Sammlung

193

194 der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 5 S. 1 ff. –) eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip, die Chancengleichheit für alle politischen Parteien, das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte und Richter, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, daß gegen sie die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet werden.

Angestellte und Arbeiter müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 54 BAT bzw. § 59 MTL II rechnen.'

Danach hat der Bewerber folgende Erklärung abzugeben:

Erklärung

Ich habe von der Belehrung Kenntnis genommen. Ich bin mir bewußt, daß das danach von mir geforderte Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung Bestandteil des von mir zu leistenden Eides (Gelöbnisses) und Voraussetzung meiner Einstellung in den öffentlichen Dienst ist.
(Ort, Datum, Unterschrift)'

2.3 Bewerber, deren Ablehnung erwogen wird, weil auf Grund der vom Ministerium des Innern mitgeteilten oder anderweit bekanntgewordenen Tatsachen Zweifel daran bestehen, ob sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten werden, sind die Verdachtsgründe zu eröffnen und mit ihnen zu erörtern. Können die bestehenden Verdachtsgründe nicht ausgeräumt werden, darf der Bewerber nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt werden.

Das gleiche gilt für einen Bewerber, der sich weigert, die vorbezeichnete Erklärung zu unterschreiben.

Können die Zweifel ausgeräumt werden, gilt Nr. 2.2 entsprechend.

2.4 Die Entscheidung, durch die eine Einstellung in den öffentlichen Dienst aus den Gründen der Nr. 2.3 abgelehnt wird, ist dem Bewerber schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Ergeht diese Entscheidung gegenüber einem Bewerber um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, so ist sie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

2.5 Besteht der Verdacht, daß ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes gegen die Pflicht verstößt, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen, so prüft seine Dienststelle, ob die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen sind, um ihn zur Erfüllung seiner Dienstpflichten anzuhalten oder ihn aus dem Dienst zu entfernen. Der Minister des Innern ist vor der Entscheidung zu unterrichten und über den Fortgang der Sache auf dem laufenden zu halten.

195

196 3. Den Landkreisen und Gemeinden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

4. Dieser Beschluß tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Hannover , den 10. Juli 1972,
MI – 15 – 03015.26 – GültL 90/134

Das Niedersächsische Landesministerium

– Nds. MBI. Nr. 28/1972 S. 970“

Beschluss des Landesministeriums über die politische Betätigung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vom 3. Mai / 21. Juni 1977

„RdErl. d. MI v. 20. 07. 1977 – 15.4 – 03015/2.4

– GültL. 90/162 –

Bezug:

Beschlüsse des LM vom 10. 7. 1972 (Nds. MBI. S. 970) sowie vom 19. 11./3. 12. 1974 (Nds. MBI. 1975 S. 422), geändert durch Beschluß vom 1. 7. 1975 (Nds. MBI. S. 1066), und vom 18. 3. 1975 (Nds. MBI. S. 422)
– GültL 90/134, 148, 150 –

Das LM hat durch Beschluß vom 3. 5./21. 6. 1977 die Bezugsbeschlüsse geändert. Der Beschluß wird als Anlage 1 bekanntgemacht.

Entsprechend der Ermächtigung in Nr. IV dieses Beschlusses werden die Bezugsbeschlüsse in ihrer Neufassung als Anlagen 2 bis 4 bekanntgemacht.

An die
Dienststellen der nds. Landesverwaltung,
Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts.

– Nds. MBI. Nr. 34 / 1977 S. 884

Anlage 1

Beschluß des Landesministeriums über die politische Betätigung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung

I. Nr. 2 des Beschlusses des LM über die politische Betätigung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vom 10. 7. 1972 (Nds. MBI. S. 970 – GültL. MI 90/134) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Entsprechend der Forderung der Rechtsprechung insbesondere des Bundesverfassungsgerichts gilt Nr. 2.1.2 dieses Beschlusses mit folgender Maßgabe:

197

Gehört der Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Die Zugehörigkeit zu einer solchen Organisation ist ein Teil des Verhaltens, das für die Beurteilung eines Bewerbers erheblich sein kann.'

2. Die bisherige Nr. 2. 1 wird Nr. 2.2 und erhält folgende Fassung:
,2.2 Sobald sich die Einstellungsbehörde für einen bestimmten Bewerber entschieden hat, fragt sie beim Minister des Innern nach Maßgabe näherer, von diesem im Benehmen mit den übrigen Ressorts zu erlassender Verwaltungsvorschriften an, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen.
Der Minister des Innern ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten.
Gemäß § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 12. 7. 1976 (Nds. GVBl. S. 181) sind zu beschränken, die Zweifel daran begründen können, daß der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird.'
3. Nr. 2. 3 erhält folgende Fassung:
,2.3 Der Minister des Innern gibt nicht an die Einstellungsbehörde weiter:
 - a) Erkenntnisse über Tätigkeiten des Bewerbers vor der Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit sie nicht Gegenstand eines Straf- oder Ermittlungsverfahrens sind.
 - b) Erkenntnisse über Tatbestände, die vor mehr als drei Jahren abgeschlossen waren und im Hinblick auf den Zeitablauf nicht mehr bedeutsam sind.
 - c) bloße Beschuldigungen, die mangels Begründbarkeit oder Beweisbarkeit nicht weiter verfolgt worden sind.'
4. Die bisherige Nr. 2.2 wird Nr. 2.4.
5. Die bisherige Nr. 2.3 wird Nr. 2.5. Ihr letzter Absatz erhält folgende Fassung:
,Können die Zweifel ausgeräumt werden, gilt Nr. 2.4 entsprechend.'
6. Die bisherige Nr. 2.4 wird Nr. 2.6 und erhält folgende Fassung:
,2.6 Die Entscheidung, durch die eine Einstellung in den öffentlichen Dienst abgelehnt wird, darf nur auf gerichtsverwertbare Tatsachen gestützt werden.

Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen sind dem Bewerber schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Ergeht die Entscheidung gegenüber einem Bewerber um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, so ist sie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.'

7. Die bisherige Nr. 2.5 wird Nr. 2.7

II. Die als Anlage 1 zu meinem RdErl. vom 25. 3. 1975 (Nds. MBl. S. 422 – GültL 90/148) bekanntgemachte Beschluß des LM vom 19. 11./3. 12.1974 über die Bildung einer Kommission zur Durchführung der Nr. 2.3 des Beschlusses vom 10. 7. 1972 (Nds. MBl. S. 970), geändert durch Beschluß vom 1. 7. 1972 (Nds. MBl. S. 1066 – GültL 90/150), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte ,Nr. 2.3' durch die Worte ,Nr. 2.5' ersetzt.
2. In Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte ,Nr. 2.1' durch die Worte ,Nr. 2.2' ersetzt.

III: Der als Anlage 2 zu meinem RdErl. vom 25. 3. 1975 (Nds. MBl. S. 422 – GültL 90/148) bekanntgemachte Beschluß des LM vom 18. 3. 1975 zur Durchführung der Nr. 5 des Beschlusses vom 19. 11. 1974 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:
,2. Der Bewerber ist schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu laden. Mit der Ladung sind dem Bewerber die Tatsachen, die Zweifel an seiner Verfassungstreue begründen, zu eröffnen. Er ist darauf hinzuweisen, daß er sich vor der Anhörung schriftlich äußern kann.'
2. In Nr. 3 wird folgender Absatz 2 angefügt:
,Dem Bewerber ist auf Antrag die Mitwirkung eines Rechtsanwaltes zu gestatten. Die Tätigkeit des Anwalts beschränkt sich dabei auf die Beratung und Beobachtung des Verfahrens.'

IV. Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Beschlüsse des LM vom 10. 7. 1972, 19. 11./3. 12. 1974 und 18. 3. 1975 in der nunmehr geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

200 V. Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 3.5./21.6.1977.

MI-15.4-03015/2.4

Das Niedersächsische Landesministerium

Anlage 2

Beschluß des Landesministeriums über die politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vom 10.7.1972 in der Fassung vom 3.5./21.6.1977

1. Die Regierungschefs des Bundes und der Länder haben am 28.1.1972 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Nach den Beamtengesetzen in Bund und Ländern darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt; sind Beamte verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Erhaltung dieser Grundordnung einzusetzen.
Es handelt sich hierbei um zwingende Vorschriften.
2. Jeder Einzelfall muß für sich geprüft und entschieden werden. Von folgenden Grundsätzen ist dabei auszugehen:

2.1 Bewerber

2.1.1 Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt.

2.1.2 Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung des Einstellungsantrages.

2.2 Beamte

Erfüllt ein Beamter durch Handlung oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzung die Anforderungen des § 35 Beamtenrechtsrahmengesetz nicht, auf Grund derer er verpflichtet ist, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, so hat der Dienstherr auf Grund des jeweils ermittelten Sachverhalts die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Entfernung des Beamten aus dem Dienst anzustreben ist.

3. Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten entsprechend den jeweiligen tarifvertraglichen Bestimmungen dieselben Grundsätze.

2. Die Landesregierung tritt diesem Beschluß bei und bestimmt zu seiner Durchführung folgendes:

2.1 Entsprechend der Forderung der Rechtsprechung insbesondere des Bundesverfassungsgerichts gilt Nr. 2.1.2 dieses Beschlusses mit folgender Maßgabe: Gehört der Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Die Zugehörigkeit zu einer solchen Organisation ist ein Teil des Verhaltens, das für die Beurteilung eines Bewerbers erheblich sein kann.

2.2 Sobald sich die Einstellungsbehörde für einen bestimmten Bewerber entschieden hat, fragt sie beim Minister des Innern nach Maßgabe näherer, von diesem im Benehmen mit den übrigen Ressort zu erlassender Verwaltungsvorschriften an, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen. Der Minister des Innern ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten.

Gemäß § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 12.7.1976 (Nds. GVBl. S. 181) sind die Auskünfte auf solche gerichtsverwertbaren Tatsachen zu beschränken, die Zweifel daran begründen könnten, daß der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird.

201

2.3 Der Minister des Innern gibt nicht an die Einstellungsbehörde weiter:

- a) Erkenntnisse über Tätigkeiten des Bewerbers vor der Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit sie nicht Gegenstand eines Straf- oder Ermittlungsverfahrens sind,
- b) Erkenntnisse über Tatbestände, die vor mehr als drei Jahren abgeschlossen waren und im Hinblick auf den Zeitablauf nicht mehr bedeutsam sind.
- c) bloße Beschuldigungen, die mangels Begründbarkeit oder Beweisbarkeit nicht weiter verfolgt worden sind.

2.4 Beabsichtigt die Einstellungsbehörde nach Eingang der Auskunft des Ministers des Innern, den Bewerber einzustellen, so ist der Bewerber vor der Entscheidung über die Einstellung zunächst wie folgt schriftlich oder mündlich zu belehren:

,B e l e h r u n g

Nach § 61 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes ist der Beamte und nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes in Verbindung mit § 61 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes der Richter verpflichtet, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Dementsprechend darf nach § 9 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in das Beamtenverhältnis und nach § 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes in das Richterverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt.

Die gleichen Pflichten ergeben sich für Angestellte aus § 8 des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) und für Arbeiter aus § 9 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen (vgl. Urteil vom 23. 10. 1952 – 1 BvB 1/51 – Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 5 S. 85 ff. –) eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokrati-

sche Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allen vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,

die Volkssouveränität,
die Gewaltenteilung,
die Verantwortlichkeit der Regierung,
die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
die Unabhängigkeit der Gerichte,
das Mehrparteienprinzip,
die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte und Richter, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, daß gegen sie die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet werden.

Angestellte und Arbeiter müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 54 BAT bzw. § 59 MTL II rechnen.'

Danach hat der Bewerber folgende Erklärung abzugeben:

,E r k l ä r u n g

Ich habe von der Belehrung Kenntnis genommen. Ich bin mir bewußt, daß das danach von mir geforderte Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung Bestandteil des von mir zu leistenden Eides (Gelöbnisses) und Voraussetzung meiner Einstellung in den öffentlichen Dienst ist.

(Ort, Datum, Unterschrift)'

- 2.5 Bewerbern, deren Ablehnung erwogen wird, weil auf Grund der vom Ministerium des Innern mitgeteilten oder anderweit bekanntgewordenen Tatsachen Zweifel daran bestehen, ob sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten werden, sind die Verdachtsgründe zu eröffnen und mit Ihnen zu erörtern. Können die bestehenden Verdachtsgründe nicht ausgeräumt werden, darf der Bewerber nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt werden.
Das gleiche gilt für einen Bewerber, der sich weigert, die vorbezeichnete Erklärung zu unterschreiben.
Können die Zweifel ausgeräumt werden, gilt Nr. 2.4 entsprechend.
- 2.6 Die Entscheidung, durch die eine Einstellung in den öffentlichen Dienst abgelehnt wird, darf nur auf gerichtsverwertbare Tatsachen gestützt werden. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen sind dem Bewerber schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Ergeht die Entscheidung gegenüber einem Bewerber um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, so ist sie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- 2.7 Besteht der Verdacht, daß ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes gegen die Pflicht verstößt, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen, so prüft seine Dienststelle, ob die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen sind, um ihn zur Erfüllung seiner Dienstpflichten anzuhalten oder ihn aus dem Dienst zu entfernen. Der Minister des Innern ist vor der Entscheidung zu unterrichten und über den Fortgang der Sache auf dem laufenden zu halten.
3. Den Landkreisen und Gemeinden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
4. Dieser Beschluß tritt am 1. August 1972 in Kraft. *)

Anlage 3

Beschluß des Landesministeriums über die Bildung einer Kommission zur Durchführung der Nr. 2.5 des Beschlusses vom 10. 7. 1972 in der Fassung vom 3. 5./21. 6. 1977

1. Für die Erörterung von Verdachtsgründen mit Bewerbern gemäß Nr. 2.5 des Beschlusses vom 10. 7. 1972 wird eine interministerielle Kommission (Anhörkommission) gebildet. Ihr gehören vier ständige Mitglieder und ein Vertreter derjenigen obersten Landesbehörde an, deren Geschäftsbereich von der Bewerbung betroffen ist. Das Landesministerium beruft die ständigen Mitglieder und ihre Stellvertreter: die Geschäftsführung und der Vorsitz liegen beim Ministerium des Innern.
Den Mitgliedern der Anhörkommission werden für die Anhörung und ihre Stellungnahme keine Weisungen erteilt.
2. Die obersten Dienstbehörden unterrichten die Anhörkommission über jeden Fall, in dem sie von Tatsachen Kenntnis erlangen, die Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers begründen könnten, insbesondere über Auskünfte nach Nr. 2.2 des Beschlusses vom 10. 7. 1972. Die Kommission entscheidet, ob der Bewerber angehört werden soll; zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann sie zusätzliche Auskünfte einholen.
Hält die Kommission eine Anhörung nicht für erforderlich, teilt sie dies der Einstellungsbehörde über die oberste Dienstbehörde mit. Die Einstellungsbehörde kann in diesem Falle davon ausgehen, daß der Bewerber die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung i. S. des Grundgesetzes einzutreten; doch kann die oberste Dienstbehörde, wenn sie die Auffassung der Anhörkommission nicht teilt, eine Anhörung verlangen. Dasselbe gilt für den Ministerpräsidenten und den Minister des Innern; sie zeigen zwei Wochen nach Zugang der Stellungnahme der Kommission ihre Absicht der obersten Dienstbehörde an.
3. Findet eine Anhörung statt, so gibt die Anhörkommission auf Grund einer zusammenfassenden Würdigung des Ergebnisses der Anhörung und der weiteren Erkenntnisse eine Stellungnahme ab, ob die Zweifel an der Eignung des Bewerbers ausgeräumt sind oder weiter bestehen. Die Stellungnahme ist zu begründen und der Einstellungsbehörde über die oberste Dienstbehörde mitzuteilen.

- 206**
4. Teilt die oberste Dienstbehörde die Stellungnahme der Anhörkommission zur Eignung des Bewerbers nicht, so entscheidet das Landesministerium. Dasselbe gilt, wenn der Ministerpräsident oder der Minister des Innern die Stellungnahme der Kommission nicht billigen und dies binnen zwei Wochen nach Zugang der Stellungnahme der obersten Dienstbehörde mitteilen.
 5. Das Landesministerium regelt das nähere Verfahren.
 6. Den Landkreisen und Gemeinden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, sich der Kommission zu bedienen. In diesem Fall besteht die Kommission aus den ständigen Mitgliedern; der Dienstherr/Arbeitgeber kann ein weiteres Mitglied entsenden. Macht der Dienstherr/Arbeitgeber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so gibt die Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Nr. 4 findet keine Anwendung.

Anlage 4

Beschluß des Landesministerium zur Durchführung der Nr. 5 des Beschlusses vom 19. 11./3. 12.1974 in der Fassung vom 3. 5./21. 6.1977

V e r f a h r e n s o r d n u n g

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte der Anhörkommission wird bei dem Minister des Innern eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung ‚Geschäftsstelle der Anhörkommission beim Niedersächsischen Minister des Innern.‘
2. Der Bewerber ist schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu laden. Mit der Ladung sind dem Bewerber die Tatsachen, die Zweifel an seiner Verfassungstreue begründen, zu eröffnen. Er ist darauf hinzuweisen, daß er sich vor der Anhörung schriftlich äußern kann.

- 207**
3. Die Anhörung ist nicht öffentlich
Dem Bewerber ist auf Antrag die Mitwirkung eines Rechtsanwaltes zu gestatten. Die Tätigkeit des Anwalts beschränkt sich dabei auf die Beratung und Beobachtung des Verfahrens.
 4. Über den Gang der Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist dem Bewerber vorzulesen; in der Niederschrift ist zu vermerken, daß dies geschehen ist und ob und welche Einwendungen erhoben wurden. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Ausführungen können auch in einer gebräuchlichen Kurzschrift als Anlage zur Niederschrift aufgenommen werden. In diesem Falle ist die Anlage allein von dem Protokollführer zu unterschreiben. Dem Bewerber ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen, wenn seine Einstellung in den öffentlichen Dienst abgelehnt wurde, weil er nicht die Gewähr biete, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung i. S. des Grundgesetzes einzutreten.
 5. Die Mitglieder der Anhörkommission dürfen sich bei der Beratung der Stellungnahme nicht der Stimme enthalten und über den Beratungsgang und die Abstimmung nur dem Landesministerium berichten. Ist eines der ständigen Mitglieder verhindert, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, der weitere Stellvertreter. Ist der Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz ein anderes der ordentlichen ständigen Mitglieder; die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach dem Lebensalter.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Beschlusses in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung durch Beschluß vom 3. 5./21. 6. 1977 (Anlage 1) ergibt sich aus dessen Nr. V.

Beschluss des Landesministeriums über die politische Betätigung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst und Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung; Abschaffung der Regelanfrage und Aufhebung des Radikalenerlasses vom 26. Juni 1990, Nds. MBl. 27/ 1990, S. 923

208

H 5324 A

Niedersächsisches Ministerialblatt

40. (45.) Jahrgang Hannover, den 23. August 1990 Nummer 27

INHALT
— Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht —

<p>A. Staatskanzlei</p> <p>E. Innenministerium Beschl. 26. 6. 1990, Politische Betätigung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst und Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung; Abschaffung der Regelanfrage und Aufhebung des Radikalenerlasses 923</p> <p>Bek. 17. 7. 1990, Arbeitsschutzgesetz, Chemikalienschutzanträge 924</p> <p>RdErl. 18. 7. 1990, Intensivierung der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung; Polizeiliches Präventionskonzept 924</p> <p>Bek. 23. 7. 1990, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des Landesverwaltungsamtes auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik 1. 8. bis 31. 12. 1990 925</p> <p>RdErl. 1. 8. 1990, Dienstausweis im Bereich des Brandschutzes (Feuerwehrlöschanzeausweis) 927</p> <p>Bek. 21. 8. 1990, Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 2. 12. 1990 927</p> <p>C. Finanzministerium</p> <p>D. Sozialministerium Bek. 25. 8. 1990, Verzeichnisse der Weiterbildungsstätten gemäß § 27 Abs. 3 des Kammergesetzes für die Heilberufe 928</p>	<p>K. Kultusministerium</p> <p>F. Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr</p> <p>G. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten RdErl. 2. 8. 1990, Durchführung der Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkornbestandes im Wirtschaftsjahr 1990/91 940</p> <p>H. Justizministerium</p> <p>I. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten RdErl. 26. 6. 1990, Aufnahme von Asylbewerbern, Asylberechtigten und ausländischen Flüchtlingen; Kostenerstattung gemäß § 9 des Aufenthaltsgesetzes 941</p> <p>K. Ministerium für Wissenschaft und Kunst</p> <p>L. Umweltministerium</p> <p>M. Frauenministerium</p> <p>Handschriftliche Berichtigung 941</p> <p>Rechtsprechung Bundesverfassungsgericht 941</p> <p>Stellenausschreibungen 941/942</p> <p>Neuerscheinungen 942</p>
--	---

B. Innenministerium

Beschluss des Landesministeriums über die politische Betätigung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst und Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung; Abschaffung der Regelanfrage und Aufhebung des Radikalenerlasses

Bezug: Beschl. d. LM v. 10. 7. 1972, v. 10. 11./3. 12. 1974, v. 18. 3. 1975 u. v. 1. 7. 1975, sämtl. Beschl. d. F. v. 3. 5./21. 6. 1977 (Nds. MBl. S. 684), sowie Beschl. v. 6. 3. u. 22. 4. 1979 (Nds. MBl. S. 808)
— Gült. MBl. 90/134, 146, 150, 162, 180 —

1. Die Beschlüsse des Landesministeriums über
— die politische Betätigung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst und Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung,
— die Bildung einer Anhörkommission,
— die Verfahrensordnung der Anhörkommission
werden aufgehoben. Die ergänzenden Regelungen des Innenministeriums vom 26. 8. 1977 und vom 13. 5. 1986 (n. v.) sind damit gegenstandslos.

2. Es wird der Absicht des Innenministeriums zugestimmt, zur einheitlichen Verfahrensgestaltung bei den Einstellungsbehörden und zur Wahrung der Rechte und Interessen der Bewerber nach Abstimmlung mit den obersten Landesbehörden auf der Basis des Landesbeamtenechts Richtlinien zu erlassen.

Hannover, den 26. 6. 1990
MI — 15.4-03015/2.4 —

Das Niedersächsische Landesministerium

— Nds. MBl. Nr. 27/1990 S. 923

923

Unterrichtung über die Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 15. Dezember 2016, 17. WP 118. Sitzung, S. 1 – 2

Unterrichtung
(zu Drs. 17/1491, 17/7064 und 17/7131)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
— Landtagsverwaltung —

Hannover, den 15.12.2016

209

Radikalenerlass - ein unrühmliches Kapitel in der Geschichte Niedersachsens - endlich Kommission zur Aufarbeitung der Schicksale der von Berufsverboten betroffenen Personen einrichten

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/1491

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 17/7064

Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/7131

Der Landtag hat in seiner 118. Sitzung am 15.12.2016 folgende Entschließung angenommen:

Radikalenerlass - ein unrühmliches Kapitel in der Geschichte Niedersachsens - eine Beauftragte/einen Beauftragten zur Aufarbeitung der Schicksale der von Berufsverboten betroffenen Personen einsetzen

Am 28. Januar 1972 beschloss die Ministerpräsidentenkonferenz unter dem Vorsitz des damaligen Bundeskanzlers Willy Brandt den sogenannten Radikalenerlass. Zur Abwehr angeblicher Verfassungsfeinde sollten „Personen, die nicht die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten“ aus dem öffentlichen Dienst ferngehalten bzw. entlassen werden.

Formell richtete sich der Erlass gegen „Links- und Rechtsextremisten“, in der Praxis traf er aber vor allem politische Aktive des linken Spektrums: Mitglieder kommunistischer, sozialistischer und anderer linker Gruppierungen, bis hin zu Friedensinitiativen. Den Betroffenen wurden fast ausnahmslos legale politische Aktivitäten, wie die Kandidatur bei Wahlen, die Teilnahme an Demonstrationen oder das Mitunterzeichnen politischer Erklärungen vorgeworfen.

Der „Radikalenerlass“ führte bundesweit zum faktischen Berufsverbot für Tausende von Menschen, die als Lehrerinnen und Lehrer, in der Sozialarbeit, als Briefträgerinnen und Briefträger, als Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer oder in der Rechtspflege tätig waren oder sich auf solche Berufe vorbereiteten und bewarben.

Systemkritische und missliebige Organisationen und Personen wurden an den Rand der Legalität gedrängt, die Ausübung von Grundrechten wie der Meinungs-, Organisations- und Versammlungsfreiheit wurde behindert, bedroht und bestraft.

Bis weit in die 1980er-Jahre vergiftete die Jagd auf vermeintliche „Radikale“ das politische Klima. Statt Zivilcourage und politisches Engagement zu fördern, wurden Duckmäusertum erzeugt und Einschüchterung praktiziert.

Während das Bundesverfassungsgericht keinen Verfassungsverstoß feststellte, wurde die Praxis der Berufsverbote vom Europäischen Gerichtshof und weiteren internationalen Institutionen als völker- und menschenrechtswidrig verurteilt.

Auch in Niedersachsen waren über 130 Personen unmittelbar durch den sogenannten Radikalenerlass betroffen, und zwar vor allem durch nicht strafbewehrte Mitgliedschaften oder Aktivitäten für Organisationen, denen vorgeworfen wurde, verfassungsfeindliche Ziele zu verfolgen. Betroffen war vor allem der Schuldienst, als in den 1970er- und 1980er-Jahren Bewerberinnen und Bewerber

nicht eingestellt und Lehrkräfte entlassen wurden. Viele Betroffene mussten sich nach zermürbenden und jahrelangen Prozessen beruflich anderweitig orientieren.

Die erste rot-grüne Landesregierung in Niedersachsen hob unmittelbar nach Amtsantritt in ihrer Sitzung am 26. Juni 1990 den „Radikalenerlass“ und alle dazu ergangenen Beschlüsse auf. Eine vollständige politische und gesellschaftliche Rehabilitierung der Opfer steht weiterhin aus.

Ein gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE in der vergangenen Legislaturperiode zur Einrichtung einer Kommission zur Aufarbeitung der Schicksale der von Berufsverboten betroffenen Personen wurde von CDU und FDP abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund stellt der Landtag fest,

- dass der sogenannte Radikalenerlass in Niedersachsen mit dem Beschluss der rot-grünen Landesregierung vom 26. Juni 1990 aufgehoben wurde und seitdem nicht mehr existiert,
- dass politisch motivierte Berufsverbote, Bespitzelungen und Verdächtigungen nie wieder Instrumente des demokratischen Rechtsstaates sein dürfen,
- dass die Umsetzung des sogenannten Radikalenerlasses ein unrühmliches Kapitel in der Geschichte Niedersachsens darstellt und das Geschehene ausdrücklich bedauert wird,
- dass die von niedersächsischen Maßnahmen betroffenen Personen durch Gesinnungsanhörungen, Berufsverbote, langwierige Gerichtsverfahren, Diskriminierungen oder auch Arbeitslosigkeit vielfältiges Leid erleben mussten,
- dass er den Betroffenen Respekt und Anerkennung ausspricht und sich darüber hinaus bei denen bedankt, die sich, z. B. in Initiativen gegen Radikalenerlass und Berufsverbote, mit großem Engagement für demokratische Prinzipien eingesetzt haben.

Der Landtag bittet die Landesregierung, eine Beauftragte/einen Beauftragten zur Aufarbeitung der Schicksale der von niedersächsischen Berufsverboten betroffenen Personen und der Möglichkeiten ihrer politischen und gesellschaftlichen Rehabilitierung einzusetzen. Die Beauftragte/der Beauftragte soll unter Beteiligung von Betroffenen, Vertreterinnen und Vertretern von Gewerkschaften und Initiativen die Schicksale der von Berufsverboten Betroffenen aufarbeiten. Eine wissenschaftliche Begleitung ist ebenfalls vorzunehmen und in die Arbeit mit einzubinden.

Ziele sind die politische und gesellschaftliche Aufarbeitung, die öffentliche Darstellung der Ergebnisse und die weitere Verwendung im Rahmen der politischen Bildung in Niedersachsen.

Quellen, Literaturnachweis und Abkürzungsverzeichnis

Quellen

Verzeichnis der benutzten Archive und der genutzten privaten Sammlungen von Betroffenen

Niedersächsisches Landesarchiv – Standort Hannover, Archiv d. Nds. LT, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – Landesbezirk Niedersachsen, Betroffene: Jutta

Bosch-Peckmann, Dr. Hubert Franke, Wolfgang Liß, Dr. Gabriele Sprigath, Peter Rosenbaum, Dr. Dorothea Holleck, Franziska Tunze, Matthias Schachtschneider, Dorothea Vogt

212 Verzeichnis der verwendeten Quellen im Kapitel Biographien

Jutta Bosch-Peckmann

- S. 101 Privat
- S. 102 Privat
- S. 103 NLA HA Nds. 100 Acc. 70/97 Nr. 451
- S. 105 NLA HA Nds. 50 Acc. 2017/34 Nr. 7/4

Hubert Franke

- S. 111 NLA HA Nds. 100 Acc. 70/97 Nr.511
- S. 113 NLA HA Nds. 100 Acc. 70/97 Nr.511
- S. 114 NLA HA Nds. 100 Acc. 70/97 Nr.511

Wolfgang Liß

- S. 121 NLA HA Nds. 100 Acc. 2010/125 Nr. 24
- S. 122 NLA HA Nds. 100 Acc. 70/97 Nr. 700
- S. 123 Privat
- S. 124 Nds. LT 9. WP Drs. 9/2471 und Drs. 9/2576

Dr. Gabriele Sprigath

- S. 131 NLA HA Nds. 100 Acc. 2010/125 Nr. 24
- S. 132 NLA HA Nds. 100 Acc. 70/97 Nr. 667
- S. 133 NLA HA Nds. 100 Acc. 70/97 Nr. 667
- S. 134 NLA HA Nds. 100 Acc. 70/97 Nr. 667

Peter Rosenbaum

- S. 141 Privat
- S. 142 Privat
- S. 143 Privat
- S. 144 Privat

Dr. Dorothea Holleck

- S. 150 Privat
- S. 151 NLA HA Nds. 50 Acc. 2017/34 Nr. 12/17
- S. 151 NLA HA Nds. 50 Acc. 2017/34 Nr. 12/17

Franziska Tunze, geb. Dürig

- S. 160 Privat
- S. 162 Privat

Matthias Schachtschneider

- S. 171 NLA HA Nds. 100 Acc. 2010/125 Nr. 27
- S. 172 Privat
- S. 173 Privat

Dorothea Vogt

- S. 180 Privat

Literaturnachweis

- Bethge, H. u.a. (Hrsg.) „Die Zerstörung der Demokratie durch Berufsverbote“. Köln: Pahl Rugenstein, 1976
- Beutin u.a. (Hrsg.) „Berufsverbot. Ein bundesdeutsches Lesebuch“. Fischerhude: Verlag Atelier im Bauernhaus, 1976
- Böckenförde, E.-W. u.a. „Extremisten und öffentlicher Dienst“. Studie der FES, 1981. Projektleiter: Bundesverfassungsrichter a.D. Martin Hirsch
- Bongartz, D. „Chronik einer Dienstentfernung“. Frankfurt a.M.: Röderberg Verlag, Zweite erweiterte Auflage, 1986
- Brandt, P. „Mit anderen Augen“. Versuch über den Politiker und Privatmann Willy Brandt. Bonn: Verlag J.H.W. Dietz Nachf., 3. Auflage, 2013
- Brandt, W. „Erinnerungen“. Frankfurt a. M., 5. Auflage, 1993
- Braunthal, G. „Politische Loyalität und öffentlicher Dienst“. Der „Radikalenerlass“ von 1972 und die Folgen. Marburg: Schüren Presseverlag GmbH, 1992 Die amerikanische Originalausgabe erschien 1990
- Brückner, P. u.a. „Staatsfeinde“. Berlin / W.: Rotbuch-Verlag, 1972
- Brückner, S. „Peter Brückner – Aus dem Abseits“. Zweitausendeins Edition DVD 2015
- Denninger, E. (Hrsg.) „Freiheitliche demokratische Grundordnung“. Materialien zum Staatsverständnis und zur Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik. 1. und 2. Teil. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag, 1977
- Duve, F. u.a. „Weimar ist kein Argument“. Reinbek bei Hamburg, rororo Verlag, 1976
- Frei, N. „1968: Jugendrevolte und globaler Protest“. München: dtv Verlag. Erw. Neuausgabe, 2017
- Abendroth, W. u. Brückner, P. (Hrsg.) „Die Linke antwortet Jürgen Habermas“, Frankfurt / M., Europäische Verlagsanstalt, 1968
- Hinck, G. „Wir waren wie Maschinen“. Berlin: Rotbuch Verlag, 2012
- Humanistische Union. „40 Jahre Bürgerrechtsbewegung“. Heft 3, 09/2001
- Knirsch, H. u.a. „Radikale im öffentlichen Dienst“. Frankfurt / M., Fischer Taschenbuch Verlag, 1973
- Koschnick, H. (Hrsg. Vorstand der SPD) „Grundsätze zur Feststellung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst“. Bonn: 16.10.1978
- Kritische Justiz. Heft 4., Okt. – Dez. 1975
- Lewandowski, R. „Bürgerliche Presse – Gewalt gegen links“. Starnberg: Werner Raith Verlag, 1974
- Preis, B. „Verfassungsschutz und öffentlicher Dienst“. Frankfurt / M., Athenäum Verlag, 1982
- Rigoll, D. „Staatschutz in Westdeutschland“. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr. Göttingen: Wallstein Verlag, 2013
- Schrader, H.-H. „Rechtsbegriff und Rechtsentwicklung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst“. Berlin (West): Duncker und Humblot, 1985

Abkürzungsverzeichnis

214

Abs.	Absatz	EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
AdsD	Archiv der sozialen Demokratie	ev.	evangelisch
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte	FDGO	Freiheitlich demokratische Grundordnung
ArbG	Arbeitsgericht	FDP	Freie Demokratische Partei
Art.	Artikel	FES	Friedrich-Ebert-Stiftung
AStA	Allgemeiner Studentenausschuss	GS/HS	Grund- und Hauptschule
BAG	Bundesarbeitsgericht	GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
BAT	Bundesangestellten-tarifvertrag	GG	Grundgesetz
BG	Bundesbeamten-gesetz	HBK	Hochschule für Bildende Kunst
Best.	Bestand	IGS	Integrierte Gesamtschule
BezReg	Bezirksregierung	ILO	International Labour Organization
BGH	Bundesgerichtshof	Juso	Jungsozialisten
BRD	Bundesrepublik Deutschland	KB	Kommunistischer Bund
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	KSB	Kommunistischer Studentenbund
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	KBW	Kommunistischer Bund Westdeutschland
CDU	Christlich Demokratische Union	KJ	Kritische Justiz
CSU	Christlich-Soziale Union	KPD	Kommunistische Partei Deutschland
DDR	Deutsche Demokratische Republik	KPI	Kriminalpolizeiinspektion
DFU	Deutsche Friedens-Union	LArbG	Landesarbeitsgericht
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund	LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
DKP	Deutsche Kommunistische Partei	LKA	Landeskriminalamt
Dok.	Dokument	LM	Landesministerium/Landesregierung
Drs.	Drucksache	LReg.	Landesregierung
DS	Deutsche Sozialisten	LT	Landtag
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft	MBL	Ministerialblatt
EuGHMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	MdL	Mitglied des Landtages

215

MfS	Ministerium für Staatssicherheit	SHB	Sozialdemokratischer Hochschulbund
MI	Innenministerium	sog.	sogenannter
MK	Kultusministerium	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschland
MSB	Marxistischer Studentenbund Spartakus	TOP	Tagesordnungspunkt
MWK	Ministerium für Wissenschaft und Kunst (bis 1974 im Geschäftsbereich MK) ab 1990 Ministerium für Wissenschaft und Kultur	TU	Technische Universität
NBG	Niedersächsisches Beamten-gesetz	UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Nds	Niedersachsen	UZ	Unsere Zeit – Zeitschrift
Nds DiszH/	Niedersächsischer Disziplinarhof	Ver.di	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
NDH	Disziplinarhof	VerwBez	Verwaltungsbezirk
NLA H	Niedersächsisches Landesarchiv Hannover	VerwG	Verwaltungsgericht
NS	Nationalsozialismus/nationalsozialistisch	VGH	Verwaltungsgerichtshof
OLG	Oberlandesgericht	VSB	Verfassungsschutzbericht
OVG	Oberverwaltungsgericht	VVN/BdA	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten
PH	Pädagogische Hochschule	WASG	Wahlalternative Arbeit und soziale Gerechtigkeit
RA	Rechtsanwalt		
RAF	Rote Armee Fraktion		
RKJ	Revolutionäre Kommunistische Jugend		
SB	Sozialistisches Büro		
SBZ	Sowjetische Besatzungszone		
SDAJ	Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend		
SDS	Sozialistischer Deutscher Studentenbund		
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschland		

Mit der Aufarbeitung der Auswirkungen des Radikalerlasses ist auch verbunden, ~~dass nie wieder eine ganze Gruppe unter~~ einen Generalverdacht mit solchen Auswirkungen gestellt wird.

Und die Hoffnung, mehr Verständnis unter den ~~unterschiedlichen Gruppen~~ zu entwickeln und unbegründetes Misstrauen gegenüber den staatlichen Institutionen abzubauen.

**Herausgegeben von
Jutta Rübke**

Hannover 2018

**Niedersächsische Landes-
beauftragte für die Aufarbeitung
der Schicksale im Zusammen-
hang mit dem sogenannten
Radikalenerlass**